Deutsche Asset Management

Deutsche Concept

Verkaufsprospekt

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) nach Luxemburger Recht

29. April 2016

Ausschliesslich für den Vertrieb in und aus der Schweiz



Inhaltsverzeichnis

Hinweise für Anleger
in der Schweiz 1

A. Verkaufsprospekt – 5
Allgemeiner Teil

B. Verkaufsprospekt – Besonderer Teil	34
Deutsche Concept Kaldemorgen	34
Deutsche Concept Winton Global Equity	37

Rechtliche Struktur:

SICAV mit Dachfondsstruktur nach Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen.

Hinweise

Die in diesem Verkaufsprospekt beschriebene Gesellschaft ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital ("Société d'Investissement à Capital Variable" oder "SICAV"), gegründet in Luxemburg gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes über Organismen für gemeinsame Anlagen vom 17. Dezember 2010 ("Gesetz vom 17. Dezember 2010") und in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Richtlinie 85/611/EWG (OGAW) sowie den Vorschriften der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in den jeweils gültigen Fassungen¹ ("Großherzogliche Verordnung vom 8. Februar 2008"), durch die die Richtlinie 2007/16/EG² ("Richtlinie 2007/16/EG") in Luxemburger Recht umaesetzt wurde.

Bezüglich der in der Richtlinie 2007/16/EG und in der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 enthaltenen Bestimmungen liefern die Leitlinien des "Committee of European Securities Regulators" (CESR – Ausschuss der Europäischen

Wertpapierregulierungsbehörden) im Dokument "CESR's guidelines concerning eligible assets for investment by UCITS" in der jeweils gültigen Fassung eine Reihe zusätzlicher Erläuterungen, die in Bezug auf die Finanzinstrumente, die für die unter die geänderte Richtlinie 2009/65/EG in der jeweils gültigen Fassung fallenden OGAW infrage kommen, zu beachten sind.³

Die Investmentgesellschaft kann dem Anleger nach eigenem Ermessen einen oder mehrere Teilfonds (Dachfondskonstruktion) anbieten. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Dachfonds. Im Verhältnis zu Dritten haften die Vermögenswerte eines Teilfonds lediglich für die Verbindlichkeiten und Zahlungsverpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen. Weitere Teilfonds können eingerichtet und/oder ein oder mehrere bestehende Teilfonds können jederzeit aufgelöst oder zusammengelegt werden. Innerhalb jedes Teilfonds können dem Anleger eine oder mehrere Anteilklassen angeboten werden (Variante mit mehreren Anteilklassen). Die Gesamtheit der Anteilklassen ergibt den Teilfonds. Es können je-

derzeit weitere Anteilklassen aufgelegt bzw. eine oder mehrere bestehende Anteilklassen aufgelöst oder zusammengelegt werden. Anteilklassen können zu Kategorien von Anteilen zusammengefasst werden.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle unter der Deutsche Concept errichteten Teilfonds. Die jeweiligen besonderen Regelungen für die einzelnen Teilfonds sind im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts enthalten.

¹ Ersetzt durch das Gesetz aus 2010.

² Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen ("Richtlinie 2007/16/EG").

³ Vgl. CSSF-Rundschreiben 08-339 in der jeweils gültigen Fassung: CESR's guidelines concerning eligible assets for investment by UCITS – März 2007, Ref.: CESR/07-044; CESR's guidelines concerning eligible assets for investment by UCITS – The classification of hedge fund indices as financial indices – Juli 2007, Ref.: CESR/07-434.

Hinweise für Anleger in der Schweiz

Bei den hier genannten Anlagefonds handelt es sich um Teilfonds einer SICAV (Société d'Investissement à Capital Variable) nach Luxemburger Recht und um "komplexe Anlagefonds" nach Schweizer Recht. Bei der Risikomessung gelangt der Modell-Ansatz nach dem Value-at-Risk-Verfahren (VaR) verbunden mit Stresstests zur Anwendung.

1. Vertreter und Zahlstellen in der Schweiz

Deutsche Bank (Suisse) SA Place des Bergues 3 CH-1201 Genf

und deren Zweigniederlassungen in Zürich und Lugano

2. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen, "Wesentliche Anlegerinformationen" sowie Jahres- und Halbjahresberichte können beim Vertreter sowie den Zahlstellen in der Schweiz kostenlos bezogen werden.

3. Publikationen

- a) Die ausländische kollektive Kapitalanlage betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com.
- b) Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettoinventarwert mit dem Hinweis "exklusive Kommission" werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com publiziert. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat (am ersten und dritten Montag im Monat) auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com publiziert.

4. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Vertriebstätigkeit;
- Kundenpflege.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft, sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktepalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

5. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist am Sitz des Vertreters Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.

Für den Vertrieb in der Schweiz ist die deutsche Fassung des Dokuments massgebend.

TER für Anleger in der Schweiz

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio (TER)) für Fonds mit Registrierung in der Schweiz im Zeitraum vom 1.1.2015 bis 31.12.2015

Teilfonds	ISIN	TER ¹⁾²⁾
DWS Concept Kaldemorgen		
Klasse LC	LU0599946893	1,99
Klasse FC	LU0599947271	1,35
Klasse IC	LU0599947438	1,18
Klasse LD	LU0599946976	2,00
Klasse NC	LU0599947198	2,60
Klasse SC	LU1028182704	1,13
Klasse SCR	LU1254423079	0,86
Klasse SFC	LU1303389503	1,82
Klasse VC	LU1268496996	1,92
Klasse CHF FCH	LU1254422691	1,09
Klasse CHF SFCH	LU1303387986	1,85
Klasse USD FCH (vormals: E2H)	LU0599947784	1,30
Klasse USD LCH (vormals: A2H)	LU0599947602	1,95
Klasse USD SFCH	LU1303389925	1,85

Zudem fiel aufgrund der Zusatzerträge aus Wertpapierleihegeschäften eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von 0,022% des durchschnittlichen Fondsvermögens an.

DWS Concept Winton Global Equity

Klasse USD LC (vormals: A2)	LU0708389316	1,52
Klasse USD FC (vormals: E2)	LU0708389589	0,64
Klasse FC	LU0708390678	0,75
Klasse FD	LU0708390751	0,49
Klasse LC	LU0708390165	1,51
Klasse LD	LU0708390249	1,50
Klasse NC	LU0708390322	1,79
Klasse ND	LU0708390595	1,36
Klasse GBP FD DS (vormals: DS3)	LU0727457524	0,64

¹⁾ Die Gesamtkostenquote drückt die Summe der Kosten und Gebühren (ohne Transaktionskosten) als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvolumens innerhalb eines Jahres aus (TER inkl. erfolgsabhängiger Vergütung gemäss SFAMA-Richtlinie).

²¹ Der TER-Ausweis in der Vermögensaufstellung und Ertrags- und Aufwandsrechnung zum Jahresbericht kann hiervon abweichen, da er nach BVI-Methode ermittelt wurde.

A. Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil

Geschäftsführung und Verwaltung

Investmentgesellschaft

Deutsche Concept 2, Boulevard Konrad Adenauer L-1115 Luxemburg

Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft

Doris Marx Vorsitzende

Deutsche Asset Management S.A., Luxemburg

Heinz-Wilhelm Fesser Unabhängiges Mitglied c/o Deutsche Asset Management S.A., Luxemburg

Markus Kohlenbach Unabhängiges Mitglied c/o Deutsche Asset Management Investment GmbH, Frankfurt am Main

Stephan Scholl
Deutsche Asset Management
International GmbH, Frankfurt am Main

Sven Sendmeyer Deutsche Asset Management Investment GmbH, Frankfurt am Main

Niklas Seifert

Deutsche Asset Management S.A., Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft und Zentralverwaltung, Transferstelle, Registerstelle und Hauptvertriebsstelle

Deutsche Asset Management S.A. 2, Boulevard Konrad Adenauer L-1115 Luxemburg

Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft

Holger Naumann Vorsitzender Deutsche Asset Management Investment GmbH, Frankfurt am Main

Nathalie Bausch Deutsche Bank Luxembourg S.A., Luxemburg

Reinhard Bellet Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main

Marzio Hug Deutsche Bank AG, London

Stefan Kreuzkamp Deutsche Asset Management Investment GmbH, Frankfurt am Main

Dr. Matthias Liermann Deutsche Asset Management Investment GmbH, Frankfurt am Main

Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft

Dirk Bruckmann Vorsitzender Deutsche Asset Management Investment GmbH, Frankfurt am Main

Rait Rauch
Deutsche Asset Management
Investment GmbH, Frankfurt am Main

Martin Schönefeld Deutsche Asset Management S.A., Luxemburg

Barbara Schots Deutsche Asset Management S.A., Luxemburg

Fondsmanager

Für den Teilfonds

Deutsche Concept Kaldemorgen

Deutsche Asset Management Investment GmbH Mainzer Landstraße 11–17 D-60329 Frankfurt am Main

Für den Teilfonds

Deutsche Concept Winton Global Equity

Winton Capital Management Limited 1–5 St. Mary Abbot's Place London W8 6LS Vereinigtes Königreich

Depotbank und Administrator

State Street Bank Luxembourg S.C.A. 49, Avenue J.F. Kennedy L-1855 Luxemburg

Wirtschaftsprüfer

KPMG Luxembourg, Société Coopérative 39, Avenue J. F. Kennedy L-1855 Luxemburg

Vertriebs-, Zahl- und Informationsstellen

Luxemburg

Deutsche Bank Luxembourg S.A. 2, Boulevard Konrad Adenauer L-1115 Luxemburg

Schweiz

Deutsche Bank (Suisse) SA Place des Bergues 3 CH-1201 Genf

und deren Zweigniederlassungen in Zürich und Lugano

1. ALLGEMEINES

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle unter der Deutsche Concept, SICAV (die "Investmentgesellschaft") errichteten Teilfonds. Die jeweiligen besonderen Regelungen für die einzelnen Teilfonds sind im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts enthalten.

Hinweise

Rechtsgrundlage des Kaufs von Teilfondsanteilen ist der aktuell gültige Verkaufsprospekt, der in Verbindung mit der Satzung der Investmentgesellschaft gelesen werden sollte.

Es ist nicht gestattet, von dem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Investmentgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die von vorliegendem Verkaufsprospekt abweichen.

Dieser Verkaufsprospekt, das Key Investor Information Document ("KIID") sowie die Halbjahres- und Jahresberichte sind bei der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder den Zahlstellen kostenlos erhältlich. Sonstige wichtige Informationen werden den Anteilinhabern in geeigneter Form von der Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt.

Allgemeine Risikohinweise

Eine Anlage in den Anteilen der Investmentgesellschaft ist mit Risiken verbunden. Die Risiken können u.a. Aktien- und Rentenmarktrisiken, Zins-, Kredit-, Adressenausfall-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie Wechselkurs-, Volatilitätsrisiken oder politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird nachstehend kurz eingegangen. Potenzielle Anleger sollten über Erfahrung mit Anlagen in Instrumenten, die im Rahmen der vorgesehenen Anlagepolitik eingesetzt werden, verfügen. Auch sollten sich Anleger über die mit einer Anlage in den Anteilen verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Beratern umfassend über (a) die Eignung einer Anlage in den Anteilen unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- bzw. Steuersituation und sonstiger Umstände, (b) die im vorliegenden Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und (c) die Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds haben beraten lassen.

Es ist zu beachten, dass Anlagen eines Teilfonds neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken beinhalten. Die Anteile der Investmentgesellschaft sind Wertpapiere, deren Wert durch die Kursschwankungen der in dem jeweiligen Teilfonds enthaltenen Vermögenswerte bestimmt wird. Der Wert der Anteile kann dementsprechend gegenüber dem Einstandspreis steigen oder fallen.

Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können beispielsweise Zahlungen, auf die der jeweilige Teilfonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Die rechtliche und steuerliche Behandlung der Teilfonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Teilfonds für vorangegangene Geschäftsjahre kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Teilfonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle oder vorangegangene Geschäftsjahr(e), in denen er an dem Teilfonds beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugute kommt.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als dem eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Währungsrisiko

Wenn ein Teilfondsvermögen in Währungen angelegt wird, die nicht mit der jeweiligen Teilfondswährung identisch sind, dann verbucht der Teilfonds die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus den Anlagen in diesen jeweiligen Währungen. Verschlechtert sich der Wert dieser Währungen gegenüber der Teilfondswährung, dann wird das Teilfondsvermögen entsprechend verringert.

Teilfonds, die Anteilklassen in Fremdwährungen anbieten, könnten positiven oder negativen

Währungsschwankungen ausgesetzt sein, was auf Zeitverzögerungen im Zusammenhang mit den notwendigen Schritten der Auftragsbearbeitung und Buchung zurückzuführen ist.

Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers resultieren kann

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlagen in bestimmten Vermögensgegenständen oder Märkten erfolgt. Dann ist das Vermögen der Investmentgesellschaft von der Entwicklung dieser Vermögenswerte oder Märkte besonders stark abhängig.

Zinsänderungsrisiko

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine Anlage in solchen Anteilen Zinsrisiken bergen kann. Diese Risiken können im Falle von Schwankungen der Zinssätze in der jeweils für die Wertpapiere oder den jeweiligen Teilfonds maßgeblichen Währung auftreten.

Politisches Risiko/regulatorisches Risiko

Für das Vermögen der Investmentgesellschaft dürfen Anlagen im Ausland getätigt werden. Dies ist mit dem Risiko nachteiliger internationaler politischer Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, der Besteuerung und anderer rechtlicher Entwicklungen verbunden.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände.

Schlüsselpersonenrisiko

Ein bestimmter Teilfonds, dessen Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, hat diesen Erfolg auch der Eignung der im Interesse des Teilfonds handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen seines Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des für das jeweilige Teilfondsvermögen zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Teilfonds verbundene Risiko inhaltlich verändern.

Änderungen des Verkaufsprospekts; Auflösung oder Verschmelzung

Die Investmentgesellschaft behält sich das Recht vor, diesen Verkaufsprospekt für den bzw. die jeweiligen Teilfonds zu ändern. Ferner ist es ihr gemäß den Bestimmungen ihrer Satzung und des Verkaufsprospekts möglich, den Teilfonds ganz aufzulösen oder ihn mit anderen Vermögenswer-

ten des Fonds zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Kreditrisiko

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine solche Anlage Kreditrisiken bergen kann. Anleihen oder Schuldtitel bergen ein Kreditrisiko in Bezug auf den Emittenten, für das das Bonitätsrating des Emittenten als Messgröße dienen kann. Anleihen oder Schuldtitel, die von Emittenten mit einem schlechteren Rating begeben werden, werden in der Regel als Wertpapiere mit einem höheren Kreditrisiko und mit einer höheren Ausfallwahrscheinlichkeit des Emittenten angesehen als solche Papiere, die von Emittenten mit einem besseren Rating begeben werden. Gerät ein Emittent von Anleihen bzw. Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten. so kann sich dies auf den Wert der Anleihen bzw. Schuldtitel (dieser kann bis auf Null sinken) und die auf diese Anleihen bzw. Schuldtitel geleisteten Zahlungen auswirken (diese können bis auf Null sinken)

Adressenausfallrisiko

Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Emittenten auf den Kurs einer Anlage aus. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten.

Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften

Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswerts können den Wert des Options- oder Terminkontrakts bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen des Basiswerts eines Swaps kann das Vermögen des jeweiligen Teilfonds ebenfalls Verluste erleiden.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden, wodurch der Wert des Teilfondsvermögens sinken kann.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert der Vermögenswerte des Teilfonds stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall wäre.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, sodass die aus dem Vermögen der Teilfonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der Teilfonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet ist. Die Vermögenswerte des Teilfonds erleiden dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.

 Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass das Vermögen der Teilfonds infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet.

Risiko im Zusammenhang mit dem Erwerb von Investmentfondsanteilen

Beim Erwerb von Anteilen der Zielfonds ist zu berücksichtigen, dass die Fondsmanager der einzelnen Zielfonds unabhängig voneinander handeln und daher mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen können. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Risiken in Verbindung mit Anlagen in CoCos

Contingent Convertible Bonds ("CoCos") sind eine Form hybrider Wertpapiere, die aus Sicht des Emittenten zur Erfüllung bestimmter Kapitalanforderungen und Kapitalpuffer dienen. Je nach Ausgestaltung wird eine CoCo-Anleihe bei Eintritt bestimmter Auslöser ("Trigger"), die an das Erreichen regulatorischer Eigenmittelschwellen gekoppelt sind, in Aktien umgewandelt oder ihr Wert abgeschrieben. Die Wandlung kann auch im Ermessen der Aufsichtsbehörde ohne Einfluss des Emittenten ausgelöst werden, wenn diese Zweifel an der Überlebensfähigkeit des Emittenten oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens hat und die Unternehmensfortführung nicht mehr gewährleistet ist.

Nach einem Trigger-Ereignis ist die Einbringlichkeit des Nennwerts hauptsächlich von der Struktur der CoCo-Anleihe abhängig, die eine vollständige oder teilweise Absorbierung der Nominalverluste mittels einer der drei folgenden Methoden vorsehen kann: Wandlung in Aktien, vorübergehende Abschreibung oder dauerhafte Abschreibung. Bei einer vorübergehenden Abschreibung ist der Wertabschlag vorbehaltlich bestimmter regulatorischer Beschränkungen rein ermessensabhängig. Alle zahlbaren Ausschüttungen auf das verbleibende Kapital nach dem Trigger-Ereignis basieren auf dem reduzierten Nennwert. Ein CoCo-Anleger kann daher früher Verluste erleiden als Anleger in Aktien und andere Inhaber von Schuldtiteln desselben Emittenten.

Die Bedingungen von CoCos sind häufig komplex und können je nach Emittent und Anleihe variieren, wobei die Mindestanforderungen auf EU-Ebene in der Eigenkapitalrichtlinie (CRD IV) und Eigenkapitalverordnung (CRR) festgelegt sind.

Mit Anlagen in CoCos sind zusätzliche Risiken verbunden. Dazu zählen:

(a) Risiko des Eintritts des festgelegten Trigger-Ereignisses (Risiko des Trigger-Eintritts)

Die Wahrscheinlichkeit und das Risiko einer Umwandlung oder Abschreibung werden durch die Differenz zwischen der Trigger-Schwelle und der geltenden regulatorischen Eigenkapitalquote des CoCo-Emittenten bestimmt.

Der technische Auslöser beträgt mindestens 5,125% der im Emissionsprospekt der jeweiligen CoCo-Anleihe angegebenen regulatorischen Eigenkapitalquote. Vor allem bei einem hohen Trigger können CoCo-Anleger das eingesetzte Ka-

pital verlieren, beispielsweise bei einer Abschreibung des Nennwerts oder einer Umwandlung in Eigenkapital (Aktien).

Auf Ebene des Teilfonds bedeutet dies, dass das tatsächliche Risiko einer Unterschreitung der Trigger-Schwelle im Vorfeld schwer abzuschätzen ist, da beispielsweise die Eigenkapitalquote des Emittenten nur vierteljährlich veröffentlicht wird und der tatsächliche Abstand zwischen Trigger-Schwelle und Eigenkapitalquote erst zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bekannt ist.

(b) Risiko einer Aussetzung der Kuponzahlung (Risiko der Kuponstornierung)

Der Emittent oder die Aufsichtsbehörde können die Kuponzahlungen jederzeit aussetzen. Entfallene Kuponzahlungen werden bei der Wiederaufnahme der Kuponzahlungen nicht nachgeholt. Für den CoCo-Anleger besteht das Risiko, dass er nicht alle zum Erwerbszeitpunkt erwarteten Kuponzahlungen erhalten wird.

(c) Risiko einer Änderung des Kupons (Risiko der Kuponberechnung/-anpassung)

Wenn die CoCo-Anleihe vom CoCo-Emittenten nicht am angegebenen Kündigungstag gekündigt wird, kann der Emittent die Emissionsbedingungen neu festlegen. Wird die CoCo-Anleihe vom Emittenten nicht gekündigt, kann die Höhe des Kupons am Kündigungstag geändert werden.

(d) Risiko aufgrund von Aufsichtsanforderungen ((Umwandlungs- und Abschreibungsrisiko)

In CRD IV wurde eine Reihe von Mindestanforderungen in Bezug auf das Eigenkapital von Banken festgelegt. Die Höhe des vorgeschriebenen Kapitalpuffers ist je nach Land (abhängig von den für den Emittenten geltenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften) verschieden.

Auf Ebene des Teilfonds haben die unterschiedlichen nationalen Vorschriften zur Folge, dass die Umwandlung aufgrund eines diskretionären Auslösers oder die Aussetzung der Kuponzahlungen abhängig von den für den Emittenten geltenden Rechtsvorschriften erfolgen kann und dass für den CoCo-Anleger oder den Anleger ein zusätzlicher Unsicherheitsfaktor besteht, der sich aus den nationalen Bedingungen und den Ermessensentscheidungen der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde ergibt.

Darüber hinaus können die Einschätzung der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Relevanzkriterien für die Einschätzung im Einzelfall nicht abschließend im Voraus beurteilt werden.

 (e) Kündigungsrisiko und Risiko der Verhinderung einer Kündigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde (Kündigungsaufschiebungsrisiko)

CoCos sind langfristige Schuldtitel mit unbefristeter Laufzeit, die vom Emittenten zu im Emissionsprospekt festgelegten Kündigungsterminen gekündigt werden können. Die Entscheidung, die Anleihe zu kündigen, liegt im freien Ermessen des Emittenten, bedarf jedoch der Genehmigung seiner zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde trifft ihre Entscheidung nach Maßgabe der geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen.

Der CoCo-Anleger kann die CoCo-Anleihe nur auf dem Sekundärmarkt weiterverkaufen, was wiederum mit entsprechenden Markt- und Liquiditätsrisiken verbunden ist.

(f) Aktienrisiko und Nachrangrisiko

Bei einer Umwandlung in Aktien werden CoCo-Anleger bei Eintritt des Triggers zu Aktionären. Im Insolvenzfall sind die Forderungen der Aktionäre möglicherweise nachrangig und ist ihre Begleichung von den verbleibenden verfügbaren Mitteln abhängig. Die Umwandlung von CoCos kann daher zu einem Totalverlust des Kapitals führen.

(g) Branchen-Konzentrationsrisiko

Das Branchen-Konzentrationsrisiko kann aus einer ungleichen Verteilung von Positionen in Finanzwerten aufgrund der besonderen Struktur von CoCos entstehen. Den gesetzlichen Vorschriften zufolge müssen CoCos Teil der Kapitalstruktur von Finanzinstituten sein.

(h) Liquiditätsrisiko

CoCos tragen unter schwierigen Marktbedingungen ein Liquiditätsrisiko aufgrund einer spezialisierten Investorenbasis und einem niedrigeren gesamten Marktvolumen im Vergleich zu "Plain-Vanilla"-Anleihen.

(i) Ertragsbewertungsrisiko

Aufgrund des kündbaren Charakters von CoCos besteht keine Sicherheit darüber, welches Datum für die Ertragsberechnung zu verwenden ist. An jedem Abruftermin besteht das Risiko, dass die Fälligkeit der Anleihe verlängert wird und dass die Ertragsberechnung auf das neue Datum geändert werden muss, was zu einer Veränderung des Ertrags führen kann.

(j) Unbekanntes Risiko

Aufgrund des innovativen Charakters der CoCos und des sich laufend verändernden regulatorischen Umfelds für Finanzinstitute können Risiken auftreten, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorausgesehen werden können.

Weitere Informationen sind der ESMA-Mitteilung "Potential Risks Associated with Investing in Contingent Convertible Instruments" (ESMA/2014/944) vom 31. Juli 2014 zu entnehmen.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiken entstehen, wenn ein bestimmtes Wertpapier schwer verkäuflich ist. Grundsätzlich sollen für einen Teilfonds nur solche Wertpapiere erworben werden, die jederzeit wieder veräußert werden können. Gleichwohl können sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten Schwierigkeiten ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt zu veräußern. Zudem besteht die Gefahr, dass Wertpapiere, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen

Vermögenswerte in Emerging Markets

Eine Anlage in Vermögenswerten aus Schwellenländern unterliegt im Allgemeinen höheren Risiken (wie möglicherweise erheblichen rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Risiken) als eine Anlage in Vermögenswerten aus den Märkten von Industrieländern.

Schwellenländer sind als Märkte definiert, die sich "im Umbruch" befinden und daher den Risiken rascher politischer Veränderungen und wirtschaftlicher Rückgänge ausgesetzt sind. In den letzten Jahren gab es in vielen Schwellenländern erhebliche politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Veränderungen. In vielen Fällen haben politische Entscheidungen zu beträchtlichen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Spannungen geführt, und in manchen Fällen kam es in diesen Ländern sowohl zu einer politischen als auch zu einer wirtschaftlichen Instabilität. Politische oder wirtschaftliche Instabilität kann sich auf das Vertrauen der Anleger auswirken, was wiederum einen negativen Einfluss auf die Wechselkurse, die Preise für Wertpapiere oder andere Vermögenswerte in Schwellenländern haben kann.

Die Wechselkurse sowie die Preise für Wertpapiere oder andere Vermögenswerte in Schwellenländern sind oft in höchstem Maße volatil. Diese Schwankungen sind unter anderem zurückzuführen auf Zinssätze, Veränderungen im Gleichgewicht von Angebot und Nachfrage, Kräfte, die von außen auf den Markt wirken (insbesondere im Hinblick auf wichtige Handelspartner), Handels, Steuer- und geldpolitische Programme, die Politik von Regierungen sowie internationale politische und wirtschaftliche Ereignisse.

In Schwellenländern befindet sich die Entwicklung der Wertpapiermärkte zumeist noch im Anfangsstadium. Dies kann zu Risiken und Praktiken (wie beispielsweise einer höheren Volatilität) führen, die in weiter entwickelten Wertpapiermärkten gewöhnlich nicht vorkommen und die den Wert der an den Börsen dieser Länder notierten Wertpapiere negativ beeinflussen können. Außerdem sind die Märkte in Schwellenländern häufig durch Illiquidität in Form eines zu geringen Umsatzes einiger der notierten Wertpapiere gekennzeichnet

Es ist wichtig zu beachten, dass Wechselkurse, Wertpapiere und andere Vermögenswerte aus Schwellenländern in Zeiten wirtschaftlicher Stagnation mit einer höheren Wahrscheinlichkeit als andere Arten von Anlagen, die ein geringes Risiko bergen, im Zuge einer "Flucht zur Qualität" verkauft werden.

Investitionen in Russland

Sofern im jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts eines Teilfonds vorgesehen, können Teilfonds im Rahmen der jeweiligen Anlagepolitik in Wertpapieren investieren, die an der Moskauer Börse (MICEX-RTS) gehandelt werden. Bei dieser Börse handelt es sich um einen anerkannten und geregelten Markt im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010. Weitere Einzelheiten sind im jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts festgelegt.

Depot- und Registrierungsrisiko in Russland

 Obgleich das Engagement in den russischen Aktienmärkten gut durch den Einsatz von GDRs und ADRs abgedeckt ist, können einzelne Teilfonds gemäß deren Anlagepolitik in Wertpapieren investieren, die den Einsatz von örtlichen Hinterlegungs- und/oder Depotdienstleistungen erfordern könnten. Derzeit wird in Russland der Nachweis für den rechtlichen Anspruch auf Aktien in Form der buchmäßigen Lieferung geführt.

- Das Aktionärsregister ist von entscheidender Bedeutung für das Hinterlegungs- und Registrierungsverfahren. Registerführer unterstehen keiner wirklichen staatlichen Aufsicht, und es besteht die Möglichkeit, dass der Teilfonds seine Registrierung durch Betrug, Nachlässigkeit oder schiere Unaufmerksamkeit verliert. Außerdem wurde und wird in der Praxis nicht streng für die Einhaltung der in Russland geltenden Bestimmung gesorgt, laut der Unternehmen mit mehr als 1.000 Anteilinhabern eigene, unabhängige Registerführer einsetzen müssen, die die gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien erfüllen. Aufgrund dieser fehlenden Unabhängigkeit hat die Geschäftsführung eines Unternehmens einen potenziell großen Einfluss auf die Zusammenstellung der Anteilinhaber der Investmentgesellschaft.
- Eine Verzerrung oder Zerstörung des Registers könnte dem Anteilsbestand des Teilfonds an den entsprechenden Anteilen der Investmentgesellschaft wesentlich schaden oder diesen Anteilsbestand in bestimmten Fällen sogar zunichte machen. Weder der Teilfonds noch der Fondsmanager noch die Depotbank noch die Verwaltungsgesellschaft noch der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft (der " Verwaltungsrat") noch eine der Vertriebsstellen haben die Möglichkeit, Zusicherungen für oder Gewährleistungen über oder Garantien für die Handlungen oder Leistungen des Registerführers abzugeben. Dieses Risiko wird vom Teilfonds getragen.

Derzeit sieht das russische Recht nicht das Konzept des "gutgläubigen Erwerbers" vor, wie es üblicherweise in westlichen Rechtsvorschriften enthalten ist. Infolgedessen akzeptiert ein Erwerber von Wertpapieren (abgesehen von Kassapapieren und Inhaberinstrumenten) nach russischem Recht solche Wertpapiere unter dem Vorbehalt möglicher Einschränkungen des Anspruchs und Eigentums, die in Hinsicht auf den Verkäufer oder Voreigentümer dieser Wertpapiere vielleicht bestanden haben. Die russische föderale Kommission für Wertpapiere und Kapitalmärkte arbeitet derzeitig an einem Gesetzentwurf für das Konzept eines gutgläubigen Erwerbers. Es gibt aber keine Garantie, dass ein solches Gesetz auch rückwirkend für früher getätigte Aktienkäufe durch den Teilfonds gilt. Dementsprechend ist es zum jetzigen Zeitpunkt möglich, dass das Eigentum an Aktien eines Teilfonds durch einen früheren Eigentümer, von dem die Aktien erworben wurden, angefochten werden könnte, was in diesem Falle dem Wert des Vermögens dieses Teilfonds schaden würde.

Kontrahentenrisiko

Beim Abschluss von außerbörslichen (OTC-) Geschäften kann ein Teilfonds Risiken in Bezug auf die Bonität seiner Kontrahenten und deren Fähigkeit, die Bedingungen dieser Verträge zu erfüllen, ausgesetzt sein. Beispielsweise kann der jeweilige Teilfonds Futures-, Options- und Swap-Geschäfte tätigen oder andere derivative Techniken, wie Total Return Swaps, einsetzen, bei denen dieser Teilfonds jeweils dem Risiko unterliegt, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontrakt nicht erfüllt.

Ein Ausfall aufgrund des Konkurses oder der Insolvenz eines Kontrahenten kann dazu führen, dass der Teilfonds Verzögerungen und möglicherweise erhebliche Verluste bei der Liquidation seiner Position hinnehmen muss, einschließlich eines Rückgangs des Werts seiner Anlagen in dem Zeitraum, in dem er seine Rechte durchzusetzen versucht, der Unfähigkeit, während dieses Zeitraums Gewinne aus seinen Anlagen zu realisieren, und der mit der Durchsetzung seiner Rechte verbundenen Gebühren und Kosten. Ferner besteht die Möglichkeit, dass die vorstehenden Vereinbarungen und derivativen Techniken gekündigt werden, beispielsweise aufgrund von Konkurs oder wenn Steuer- oder Rechnungslegungsvorschriften, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung gültig waren, für rechtswidrig erklärt oder geändert werden.

Die Teilfonds können Geschäfte an außerbörslichen (OTC-) Märkten oder Interdealer-Märkten abschließen. Die Teilnehmer in solchen Märkten. unterliegen normalerweise keiner Bonitätsbewertung und regulatorischen Aufsicht wie die Teilnehmer "börslicher" Märkte. Soweit ein Teilfonds in Swaps, derivativen oder synthetischen Instrumenten anlegt oder andere außerbörsliche Geschäfte an diesen Märkten abschließt. ist er in Bezug auf seine Handelspartner möglicherweise einem Ausfallrisiko ausgesetzt und trägt darüber hinaus ein Abwicklungsausfallrisiko. Diese Risiken können sich wesentlich von denen börslicher Geschäfte unterscheiden, die normalerweise Schutzmechanismen wie Leistungsgarantien durch das Clearinghaus, tägliche Marktbewertung und Abwicklung sowie getrennte Verwahrung der Vermögenswerte und Mindestkapitalanforderungen für Intermediäre bieten. Transaktionen, die direkt zwischen zwei Kontrahenten abgeschlossen werden, unterliegen im Allgemeinen nicht solchen Schutzmechanismen.

Damit ist der jeweilige Teilfonds dem Risiko ausgesetzt, dass ein Kontrahent eine Transaktion aufgrund von Streitigkeiten über die Vertragsbedingungen (ob in gutem Glauben oder böswillig herbeigeführt) oder aufgrund von Kredit- oder Liquiditätsproblemen nicht gemäß den vorgesehenen Bestimmungen und Bedingungen zum Abschluss bringt, sodass dem Teilfonds Verluste entstehen. Ein solches "Kontrahentenrisiko" tritt verstärkt auf bei Verträgen mit längeren Laufzeiten, bei denen Ereignisse eintreten können, die die Abwicklung des Geschäfts verhindern, oder wenn der Fonds seine Transaktionen auf einen einzigen Kontrahenten oder eine kleine Gruppe von Kontrahenten konzentriert hat.

Außerdem könnten dem jeweiligen Teilfonds bei einem Ausfall aufgrund negativer Marktentwicklungen während der Durchführung von Ersatztransaktionen Verluste entstehen. Die Teilfonds unterliegen bezüglich des Abschlusses von Geschäften mit einem bestimmten Kontrahenten oder der Konzentration beliebiger oder aller Transaktionen auf einen einzigen Kontrahenten keinen

Beschränkungen. Die Möglichkeit der Teilfonds, Geschäfte mit einem oder mehreren beliebigen Kontrahenten abzuschließen, das Fehlen einer aussagekräftigen, unabhängigen Bewertung der Finanzkraft solcher Kontrahenten und das Nichtvorhandensein eines geregelten Marktes für eine reibungslose Abwicklung können das Verlustpotenzial für die Teilfonds erhöhen.

Risiken im Zusammenhang mit Wertpapierleihe und (umgekehrten) Pensionsgeschäften

Falls die andere Partei eines (umgekehrten) Pensionsgeschäfts oder eines Wertpapierleihgeschäfts zahlungsunfähig wird, könnte der Teilfonds einen Verlust in Höhe des Betrags erleiden, um den der Erlös aus dem Verkauf der zugrunde liegenden Wertpapiere und/oder anderen Sicherheiten, die für das Wertpapierleih- oder (umgekehrte) Pensionsgeschäft zugunsten des Teilfonds gestellt wurden, niedriger als der Rückkaufpreis bzw. der Wert der zugrunde liegenden Wertpapiere ist. Ebenso könnte der Teilfonds Verluste, einschließlich entgangener Zins- oder Kapitalzahlungen auf die Wertpapiere und Kosten aufgrund der Verzögerung und Durchsetzung des (umgekehrten) Pensionsgeschäfts oder Wertpapierleihgeschäfts, erleiden, wenn gegen die Partei eines solchen Geschäfts ein Konkurs- oder ähnliches Verfahren eröffnet wird oder sie anderweitig ihre Verpflichtungen am Rückkauftermin nicht erfüllt. Auch wenn erwartet wird, dass der Abschluss von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften im Allgemeinen keine wesentliche Auswirkung auf die Wertentwicklung eines Teilfonds haben wird, kann der Einsatz solcher Techniken einen erheblichen (negativen oder positiven) Einfluss auf den Nettoinventarwert eines Teilfonds haben

Anlagepolitik

Das Vermögen des jeweiligen Teilfonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung und im Rahmen der Richtlinien für die Anlagepolitik, die im jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts niedergelegt sind, sowie gemäß den in Artikel 3 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil beschriebenen Anlagemöglichkeiten und -beschränkungen angelegt.

Performance-Benchmark

Ein Teilfonds kann zum Vergleich der Wertentwicklung einen Finanzindex als Performance-Benchmark verwenden, wird jedoch nicht versuchen, die Zusammensetzung eines solchen Index nachzubilden. Sofern für den jeweiligen Teilfonds ein Performance-Index verwendet wird, sind weitere Angaben dazu dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen. Bei der Verwendung eines Finanzindex im Rahmen der Anlagestrategie wird die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds diesen Ansatz widerspiegeln (siehe Abschnitt "Verwendung von Finanzindizes" dieses Verkaufsprospekts).

Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement

Gemäß dem CSSF-Rundschreiben 13/559 kann die Investmentgesellschaft Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen. Dazu gehören Derivategeschäfte aller Art sowie Wertpapierleihgeschäfte und (umgekehrte) Pensionsgeschäfte.

Einsatz von Derivaten

Der jeweilige Teilfonds kann – sofern ein angemessenes Risikomanagementsystem vorhanden ist – Derivate aller Art nutzen, die gemäß dem Gesetz von 2010 zugelassen sind und auf den für den Teilfonds erworbenen Vermögenswerten oder auf Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen basieren. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus. Diese können nicht nur zur Absicherung des Teilfondsvermögens genutzt werden, sondern einen Teil der Anlagepolitik darstellen.

Der Handel mit Derivaten wird im Rahmen der Anlagegrenzen eingesetzt und dient der effizienten Verwaltung des Teilfondsvermögens sowie dem Laufzeiten- und Risikomanagement der Anlagen.

Swaps

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Teilfonds u.a. die nachstehend aufgeführten Swapgeschäfte im Rahmen der Anlagegrundsätze durchführen:

- Zinsswaps
- Währungsswaps
- Equity Swaps
- Credit Default Swaps
- Total Return Swaps

Swapgeschäfte sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Vermögensgegenstände oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

Total Return Swaps

Soweit ein Teilfonds Total Return Swaps oder andere Derivate mit ähnlichen Eigenschaften einsetzt, die wesentlich für die Umsetzung der Anlagestrategie des Teilfonds sind, werden im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts Informationen über Aspekte wie die zugrunde liegende Strategie oder den Kontrahenten zur Verfügung gestellt.

Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

Synthetic Dynamic Underlying (SDU)

Der jeweilige Teilfonds kann SDU, d.h. synthetische dynamische Basiswerte, verwenden, sofern (a) ein angemessenes Risikomanagementsystem vorhanden ist und (b) eine solche Anlage im Einklang mit seiner jeweiligen Anlagepolitik und seinen Anlagebeschränkungen steht. In diesem Fall kann der jeweilige Teilfonds über spezifische Instrumente gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe g des Luxemburger Gesetzes von 2010, wie z.B. Swaps und Terminkontrakte, an der Wertentwicklung eines synthetischen Portfolios partizipieren, das nominell aus bestimmten Kassainstrumenten, Kreditderivategeschäften und anderen Anlagen besteht. Falls das synthetische Portfolio derivative Komponenten beinhaltet, wird sichergestellt, dass deren jeweiliger Basiswert nur aus Vermögenswerten besteht, die für einen Investmentfonds gemäß OGAW IV zulässig sind. Das synthetische Portfolio wird von einem erstklassigen Finanzinstitut verwaltet, das die Portfoliozusammensetzung bestimmt und an klar definierte Portfoliorichtlinien gebunden ist. Die Bewertung der synthetischen Vermögenswerte erfolgt zum Buchungsschnitt des jeweiligen Teilfonds oder danach, und es werden Risikoberichte veröffentlicht. Darüber hinaus unterliegen diese Anlagen Artikel 43 Absatz 1 des Luxemburger Gesetzes von 2010 sowie Artikel 8 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente

Der jeweilige Teilfonds kann die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z.B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

OTC-Derivategeschäfte

Der jeweilige Teilfonds darf sowohl Derivategeschäfte, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einen anderen geregelten Markt einbezogen sind, als auch so genannte Over-the-Counter (OTC)-Geschäfte tätigen. Es wird ein Verfahren eingesetzt, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlaubt.

Wertpapierleihe und (umgekehrte) Pensionsgeschäfte

Die Investmentgesellschaft darf Wertpapiere aus ihrem eigenen Vermögen gegen eine marktübliche Vergütung für eine bestimmte Zeit an den Kontrahenten übertragen. Die Investmentgesellschaft stellt sicher, dass sie in der Lage ist, ein verliehenes Wertpapier jederzeit zurückzufordern oder einen abgeschlossenen Wertpapierleihvertrag jederzeit zu kündigen.

a) Wertpapierleih- und -verleihgeschäfte

Soweit die Anlagerichtlinien eines bestimmten Teilfonds im nachfolgenden Besonderen

Teil keine weiteren Einschränkungen enthalten, darf der Teilfonds Wertpapierleih- und -verleihgeschäfte abschließen. Die maßgeblichen Beschränkungen sind dem CSSF-Rundschreiben 08/356 in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Diese Geschäfte können zu einem oder mehreren der folgenden Zwecke abgeschlossen werden: (i) Risikominderung, (ii) Kostensenkung und (iii) Erzielung eines Kapital- oder Ertragszuwachses bei einem Risikograd, der dem Risikoprofil des jeweiligen Teilfonds sowie den für ihn geltenden Vorschriften zur Risikostreuung entspricht. Diese Geschäfte können in Bezug auf 100% des jeweiligen Teilfondsvermögens durchgeführt werden, vorausgesetzt, dass (i) das Transaktionsvolumen stets bei einem angemessenen Wert gehalten wird oder die Investmentgesellschaft bzw. der betreffende Teilfondsmanager die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere derart verlangen kann, dass der Teilfonds jederzeit seine Rücknahmeverpflichtungen erfüllen kann, und (ii) diese Geschäfte nicht die Verwaltung des Teilfondsvermögens in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds gefährden. Die Risiken dieser Geschäfte werden im Rahmen des Risikomanagementprozesses der Verwaltungsgesellschaft gesteuert.

Die Investmentgesellschaft bzw. der jeweilige Teilfondsmanager darf Wertpapierleih- und -verleihgeschäfte nur unter Einhaltung der folgenden Vorschriften abschließen:

- (i) Die Investmentgesellschaft darf Wertpapiere nur über ein von einer anerkannten Clearingstelle betriebenes standardisiertes System oder ein von einem erstklassigen Finanzinstitut betriebenes Wertpapierleihprogramm verleihen, sofern dieses Finanzinstitut auf derartige Geschäfte spezialisiert ist und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.
- (ii) Der Entleiher muss Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.
- (iii) Das Kontrahentenrisiko aus einem oder mehreren Wertpapierleihgeschäft(en) gegenüber einem einzelnen Kontrahenten (das zur Klarstellung durch die Verwendung von Sicherheiten gemindert werden kann) darf, wenn es sich um ein unter Artikel 41 Abs. 1 Buchstabe f des Gesetzes von 2010 fallendes Finanzinstitut handelt, 10% der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds bzw. in allen anderen Fällen 5% seiner Vermögenswerte nicht übersteigen

Die Investmentgesellschaft legt den Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere in ihren Jahres- und Halbjahresberichten offen.

Wertpapierleihgeschäfte können auch synthetisch durchgeführt werden ("synthetische Wertpapierleihe"). Eine synthetische Wert-

papierleihe liegt dann vor, wenn ein Wertpapier im jeweiligen Teilfonds zum aktuellen Marktpreis an einen Kontrahenten verkauft wird. Der Verkauf erfolgt dabei unter der Bedingung, dass der Teilfonds gleichzeitig von dem Kontrahenten eine verbriefte Option ohne Hebel erhält, die den Teilfonds dazu berechtigt, zu einem späteren Zeitpunkt die Lieferung von Wertpapieren gleicher Art, Güte und Menge wie die verkauften Wertpapiere zu verlangen. Der Preis für die Option ("Optionspreis") entspricht dem aktuellen Marktpreis aus dem Verkauf der Wertpapiere abzüglich a) der Wertpapierdarlehensgebühr, b) der Erträge (z.B. Dividenden, Zinszahlungen, Corporate Actions) aus den Wertpapieren, die bei Ausübung der Option zurückverlangt werden können, und c) des mit der Option verbundenen Ausübungspreises. Die Ausübung der Option wird während der Laufzeit zum Ausübungspreis erfolgen. Wird während der Laufzeit der Option aus Gründen der Umsetzung der Anlagestrategie das dem synthetischen Wertpapierdarlehen zugrundeliegende Wertpapier veräußert, kann dies auch durch Veräußerung der Option zu dem dann geltenden Marktpreis abzüglich des Ausübungsprei-

Wertpapierleihgeschäfte können auch in Bezug auf einzelne Anteilklassen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen besonderen Merkmale und/oder Anlegerprofile abgeschlossen werden, wobei alle Ertragsansprüche und Sicherheiten im Rahmen solcher Wertpapierleihgeschäfte auf Ebene der betreffenden Anteilklasse anfallen.

b) (Umgekehrte) Pensionsgeschäfte

Soweit im nachfolgenden Besonderen Teil für einen bestimmten Teilfonds nicht etwas anderes bestimmt ist, kann die Investmentgesellschaft (i) Pensionsgeschäfte tätigen. die aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren bestehen und das Recht oder die Verpflichtung des Verkäufers beinhalten, die verkauften Wertpapiere vom Käufer zu einem Preis und zu Bedingungen zurückzukaufen, die von den beiden Parteien vertraglich vereinbart wurden, und sie kann (ii) umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen, die aus Termingeschäften bestehen, bei deren Fälligkeit der Verkäufer (Kontrahent) zum Rückkauf der verkauften Wertpapiere und die Investmentgesellschaft zur Rückgabe der im Rahmen der Transaktion erhaltenen Wertpapiere verpflichtet ist (zusammen die "Pensionsgeschäfte").

Die Investmentgesellschaft kann bei einzelnen Pensionsgeschäften oder einer Serie fortlaufender Pensionsgeschäfte entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Ihre Beteiligung an diesen Transaktionen unterliegt jedoch den folgenden Bestimmungen:

(i) Die Investmentgesellschaft darf Wertpapiere im Rahmen eines Pensionsgeschäfts nur dann kaufen oder verkaufen, wenn der Kontrahent dieser Transaktion Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.

- (ii) Das Kontrahentenrisiko aus einem oder mehreren Pensionsgeschäft(en) gegenüber einem einzelnen Kontrahenten (das zur Klarstellung durch die Verwendung von Sicherheiten gemindert werden kann) darf, wenn es sich um ein unter Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f des Gesetzes von 2010 fallendes Finanzinstitut handelt, 10% der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds bzw. in allen anderen Fällen 5% seiner Vermögenswerte nicht überschreiten.
- (iii) Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts, bei dem die Investmentgesellschaft als Käufer auftritt, darf sie die den Vertragsgegenstand bildenden Wertpapiere erst verkaufen, nachdem der Kontrahent sein Recht auf Rückkauf dieser Wertpapiere ausgeübt hat oder die Frist für den Rückkauf abgelaufen ist, es sei denn, die Investmentgesellschaft verfügt über andere Deckungsmittel.
- (iv) Die von der Investmentgesellschaft im Rahmen von Pensionsgeschäften erworbenen Wertpapiere müssen mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds übereinstimmen und beschränkt sein auf:
 - kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente gemäß Definition in der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007.
 - von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Behörden auf EU-, regionaler oder internationaler Ebene begebene oder garantierte Anleihen,
 - Anteile eines in Geldmarktinstrumenten anlegenden OGA, der täglich einen Nettoinventarwert berechnet und der mit einem Rating von AAA oder einem vergleichbaren Rating eingestuft wird.
 - Anleihen nicht staatlicher Emittenten mit angemessener Liquidität und
 - Aktien, die an einem geregelten Markt eines EU-Mitgliedstaats oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats notiert sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem Hauptindex enthalten sind.

Die Investmentgesellschaft legt zum Stichtag ihrer Jahres- und Halbjahresberichte den Gesamtbetrag der offenen Pensionsgeschäfte offen

Pensionsgeschäfte können auch in Bezug auf einzelne Anteilklassen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen besonderen Merkmale und/oder Anlegerprofile abgeschlossen werden, wobei alle Ertragsansprüche und Sicherheiten im Rahmen solcher Pensionsgeschäfte auf Ebene der betreffenden Anteilklasse anfallen.

Beleihungsgrundsätze für OTC-Derivategeschäfte und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement

Die Investmentgesellschaft kann Sicherheiten für OTC-Derivategeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte entgegennehmen, um das Kontrahentenrisiko zu reduzieren. Bei Wertpapierleihgeschäften ist die Investmentgesellschaft verpflichtet, Sicherheiten zu verlangen, deren Wert mindestens 90% des Gesamtwerts der während der Vertragslaufzeit verliehenen Wertpapiere (unter Berücksichtigung von Zinsen, Dividenden, anderen potenziellen Rechten und eventuell vereinbarten Ermäßigungen oder Mindestübertragungswerten) entspricht.

Die Investmentgesellschaft kann sämtliche Sicherheiten akzeptieren, die den Regelungen der CSSF-Rundschreiben 08/356, 11/512 und 13/559 entsprechen.

- Bei Wertpapierleihgeschäften müssen diese Sicherheiten vor bzw. zum Zeitpunkt der Übertragung der verliehenen Wertpapiere erhalten worden sein. Werden die Wertpapiere über vermittelnde Stellen verliehen, kann die Übertragung der Wertpapiere vor Erhalt der Sicherheiten erfolgen, sofern die jeweilige vermittelnde Stelle den ordnungsgemäßen Abschluss des Geschäfts gewährleistet. Besagte vermittelnde Stelle kann anstelle des Entleihers Sicherheiten stellen.
- II. Grundsätzlich ist die Sicherheit für Wertpapierleihgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und OTC-Derivategeschäfte (mit Ausnahme von Devisenterminkontrakten) in einer der folgenden Formen zu stellen:
 - liquide Vermögenswerte wie Barmittel, kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007, Akkreditive und Garantien auf erstes Anfordern, die von erstklassigen, nicht mit dem Kontrahenten verbundenen Kreditinstituten ausgegeben werden, beziehungsweise von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Behörden auf kommunaler, regionaler oder internationaler Ebene begebene Anleihen:
 - Anteile eines in Geldmarktinstrumenten anlegenden OGA, der täglich einen Nettoinventarwert berechnet und der über ein Rating von AAA oder ein vergleichbares Rating verfügt;
 - Anteile eines OGAW, der vorwiegend in den unter den nächsten beiden Gedankenstrichen aufgeführten Anleihen/Aktien anlegt:
 - Anleihen, die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben oder garantiert werden; oder
 - Aktien, die an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats zugelassen sind oder ge-

- handelt werden, sofern diese Aktien in einem Hauptindex enthalten sind.
- III. Sicherheiten, die nicht in Form von Barmitteln oder OGA-/OGAW-Anteilen gestellt werden, müssen von einer juristischen Person begeben worden sein, die nicht mit dem Kontrahenten verbunden ist.
- IV. Wird die Sicherheit in Form von Barmitteln zur Verfügung gestellt und besteht dadurch für die Investmentgesellschaft gegenüber dem Verwalter dieser Sicherheit ein Kreditrisiko, unterliegt dieses der in Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 angegebenen 20%-Beschränkung. Außerdem darf die Verwahrung einer solchen Barsicherheit nicht durch den Kontrahenten erfolgen, es sei denn, sie ist rechtlich vor den Folgen eines Zahlungsausfalls des Kontrahenten geschützt.
- V. Die Verwahrung von unbaren Sicherheiten darf nicht durch den Kontrahenten erfolgen, es sei denn, sie werden in geeigneter Weise vom eigenen Vermögen des Kontrahenten getrennt.
- VI. Erfüllt die Sicherheit eine Reihe von Kriterien wie etwa die Standards für Liquidität Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation und Diversifizierung, kann sie gegen das Brutto-Engagement des Kontrahenten aufgerechnet werden. Wird eine Sicherheit aufgerechnet, kann ihr Wert ie nach Preisvolatilität der Sicherheit um einen bestimmten Prozentsatz (einen "Abschlag") verringert werden, der kurzfristige Schwankungen im Wert des Engagements und der Sicherheit auffangen soll. Barsicherheiten unterliegen im Allgemeinen keinem Abschlag. Das Kriterium einer ausreichenden Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration gilt als erfüllt, wenn der Teilfonds von einem Kontrahenten von OTC-Derivategeschäften oder Geschäften zur Umsetzung der Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement einen Korb von Sicherheiten erhält, der eine maximale Risikoposition gegenüber einem gegebenen Emittenten von 20% seines Nettoinventarwerts aufweist. Ist der Teilfonds Risiken gegenüber verschiedenen Kontrahenten eingegangen, müssen zur Berechnung der 20%-Obergrenze für einen einzelnen Emittenten die verschiedenen Sicherheitenkörbe in ihrer Gesamtheit heranaezoaen werden.
- VII. Die Investmentgesellschaft verfolgt eine Strategie für die Beurteilung der Abschläge auf finanzielle Vermögenswerte, die als Sicherheiten akzeptiert werden ("Bewertungsabschlagsstrategie"). Die Abschläge auf die Sicherheiten beziehen sich auf:
 - a) die Bonität des Kontrahenten, die Liquidität der Sicherheit,
 - b) ihre Preisvolatilität,
 - c) die Bonität des Emittenten, und/oder
 - d) das Land oder den Markt, in dem die Sicherheit gehandelt wird.

Grundsätzlich unterliegen Sicherheiten, die im Rahmen von OTC-Derivategeschäften gestellt werden, z.B. kurzfristige Staatsanleihen mit einem erstklassigen Rating, einem Mindestabschlag von 2%. Demzufolge muss der Wert einer solchen Sicherheit den Wert des abgesicherten Anspruchs um mindestens 2% übersteigen, sodass eine Überbesicherung von mindestens 102% erreicht wird. Ein entsprechend höherer Abschlag von derzeit 33% und damit eine höhere Überbesicherung von 133% gilt für Wertpapiere mit längeren Laufzeiten oder Wertpapiere, die von Emittenten mit niedrigerem Rating ausgegeben werden. Im Allgemeinen liegt die Überbesicherung bei OTC-Derivategeschäften innerhalb folgender Spannen:

OTC-Derivategeschäfte

Überbesicherungsauote 102% – 133%

Bei Wertpapierleihgeschäften kann im Falle einer ausgezeichneten Bonität des Kontrahenten und der Sicherheit auf die Anwendung eines sicherheitenspezifischen Abschlags verzichtet werden. Bei Aktien mit einem niedrigeren Rating und anderen Wertpapieren können jedoch höhere Abschläge in Abhängigkeit von der Bonität des Kontrahenten gelten. Im Allgemeinen liegt die Überbesicherung bei Wertpapierleihgeschäften innerhalb folgender Spannen:

Wertpapierleihgeschäfte

Vorgeschriebene Überbesicherungsquote für Staatsanleihen mit einem erstklassigen Rating

103% – 105%

Vorgeschriebene Überbesicherungsquote für Staatsanleihen mit einem niedrigen Investment Grade-Rating

103% - 115%

Vorgeschriebene Überbesicherungsquote für Unternehmensanleihen mit einem erstklassigen Rating

105%

Vorgeschriebene Überbesicherungsquote für Unternehmensanleihen mit einem niedrigen Investment

Grade-Rating 107% – 115%

Vorgeschriebene Überbesicherungsquote für Blue Chips und Mid Caps

105%

- Die Abschläge werden regelmäßig, mindestens jährlich, auf ihre Angemessenheit überprüft und gegebenenfalls angepasst.
- II. Die Investmentgesellschaft (oder ihre Vertreter) nimmt täglich eine Bewertung der erhaltenen Sicherheiten vor. Erscheint der Wert der bereits gewährten Sicherheiten angesichts des zu deckenden Betrags nicht ausreichend, hat der Kontrahent sehr kurzfristig zusätzliche Sicherheiten zur Verfügung zu stellen. Soweit angemessen, wird den mit den als Sicherheiten akzeptierten Vermögenswerten verbundenen Wechselkursoder Marktrisiken durch Sicherheitsmargen Rechnung getragen.

- III. Die Investmentgesellschaft stellt sicher. dass sie ihre Rechte in Bezug auf die Sicherheiten geltend machen kann, wenn ein Ereignis eintritt, das die Ausübung der Rechte erforderlich macht: d.h., die Sicherheit muss iederzeit entweder direkt oder über die vermittelnde Stelle eines erstklassigen Finanzinstituts oder eine 100-prozentige Tochtergesellschaft dieses Instituts in einer Form zur Verfügung stehen, die es der Investmentgesellschaft ermöglicht, sich die als Sicherheit bereitgestellten Vermögenswerte anzueignen oder diese zu verwerten, falls der Kontrahent seiner Verpflichtung zur Rückgabe der geliehenen Wertpapiere nicht nachkommt
- IV. Während der Dauer der Vereinbarung kann die Sicherheit nicht veräußert, anderweitig als Sicherheit bereitgestellt oder verpfändet werden, es sei denn, die Investmentgesellschaft verfügt über andere Deckungsmittel.
- V. Ein Teilfonds, der Sicherheiten für mindestens 30% seiner Vermögenswerte entgegennimmt, muss das dadurch entstehende Risiko mithilfe regelmäßiger Stresstests bewerten, die unter normalen und angespannten Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, um die Auswirkungen von Änderungen auf den Marktwert und das mit der Sicherheit verbundene Liquiditätsrisiko zu beurteilen. Die Richtlinie zur Durchführung von Liquiditäts-Stresstests hat Folgendes darzustellen:
 - (a) das Konzept für die Stresstest-Szenarioanalyse, einschließlich Kalibrierung, Zertifizierung und Sensitivitätsanalyse;
 - (b) den empirischen Ansatz bei der Folgenabschätzung samt Back-Tests von Liquiditätsrisikoschätzungen;
 - (c) die Häufigkeit der Berichte sowie die Meldegrenzen/Verlusttoleranzschwellen: und
 - (d) die Maßnahmen zum Eindämmen von Verlusten, einschließlich der Bewertungsabschlagspolitik und Schutz vor Unterdeckung (Gap-Risk).

Verwendung von Finanzindizes

Sofern dies im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts vorgesehen ist, kann das Ziel der Anlagepolitik darin bestehen, die Zusammensetzung eines bestimmten Index bzw. eines bestimmten Index unter Anwendung eines Faktors (Hebels) abzubilden. Der Index muss jedoch die folgenden Bedingungen erfüllen:

- seine Zusammensetzung ist hinreichend diversifiziert;
- der Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt dar, auf den er sich bezieht: und
- er wird in angemessener Weise veröffentlicht.

Bei der Abbildung eines Index ist die Häufigkeit der Anpassung der Indexzusammensetzung vom jeweiligen Index abhängig. Normalerweise wird die Zusammensetzung des Index halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich angepasst. Durch die Abbildung und Anpassung der Zusammensetzung des Index können zusätzliche Kosten entstehen, die den Wert des Nettovermögens des Teilfonds verringern könnten.

Risikomanagement

Im Rahmen der Teilfonds wird ein Risikomanagement-Verfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie deren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen.

Die Verwaltungsgesellschaft überwacht jeden Teilfonds im Einklang mit den Anforderungen der Verordnung 10-04 der Commission de Surveillance du Secteur Financier ("CSSF"), insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11-512 vom 30. Mai 2011 und den "Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS" des Committee of European Securities Regulators (CESR/10-788) sowie dem CSSF-Rundschreiben 13/559 vom 18. Februar 2013. Die Verwaltungsgesellschaft sichert für jeden Teilfonds zu, dass das Gesamtrisiko in Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten Artikel 42 Absatz 3 des Gesetzes von 2010 entspricht. Das Marktrisiko des jeweiligen Teilfonds übersteigt das Marktrisiko des Referenzportfolios, das keine Derivate enthält, um nicht mehr als 200% (im Falle eines relativen VaR) bzw. um nicht mehr als 20% (im Falle eines absoluten VaR).

Der für den jeweiligen Teilfonds verwendete Risikomanagement-Ansatz ist im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts für den betreffenden Teilfonds angegeben.

Im Allgemeinen strebt die Verwaltungsgesellschaft an, dass die in einem Teilfonds mittels Derivaten getätigten Anlagen nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens überschreiten (nachfolgend "Hebelwirkung" genannt), es sei denn, im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts ist etwas anderes angegeben. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominale berechnet (Summe der Beträge der Nominale aller Derivate des Portfolios geteilt durch den derzeitigen Nettowert des Portfolios). Bei der Berechnung der Hebelwirkung werden Derivate des Portfolios berücksichtigt. Sicherheiten werden derzeit nicht reinvestiert und daher auch nicht berücksichtigt.

Diese Hebelwirkung fluktuiert allerdings je nach Marktbedingungen und/oder Positionsveränderungen (auch zur Absicherung des Fonds gegen ungünstige Marktbewegungen). Daher könnte das angestrebte Verhältnis trotz ständiger Überwachung durch die Verwaltungsgesellschaft auch einmal überschritten werden.

Die angegebene erwartete Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Zusätzlich dazu besteht die Möglichkeit für den Teilfonds, 10% des Netto-Fondsvermögens zu entleihen, sofern es sich um temporäre Kreditaufnahmen handelt und diese Kreditaufnahmen nicht Anlagezwecken dienen.

Ein entsprechend erhöhtes Gesamtengagement kann die Chancen wie auch die Risiken einer Anlage signifikant erhöhen (vgl. insbesondere die Risikohinweise im Abschnitt "Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften").

Potenzielle Interessenkonflikte

Die Verwaltungsratsmitglieder der Investmentgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, der Fondsmanager, die benannten Vertriebsstellen und die mit der Durchführung des Vertriebs beauftragten Personen, die Depotbank, die Transferstelle, der Anlageberater, die Anteilinhaber sowie alle Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen, Vertreter oder Beauftragte der zuvor genannten juristischen und natürlichen Personen (Verbundene Personen) können:

- untereinander jedwede Art von Finanz- und Bankgeschäften oder sonstige Transaktionen wie Derivategeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte und (umgekehrte) Pensionsgeschäfte tätigen oder entsprechende Verträge abschließen, unter anderem solche, die auf Wertpapieranlagen oder Anlagen einer Verbundenen Person in eine Gesellschaft oder einen Organismus gerichtet sind, deren bzw. dessen Anlagen Bestandteil des jeweiligen Teilfondsvermögens sind, oder an solchen Verträgen oder Transaktionen beteiligt sein, und/oder
- auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter Anlagen in Anteilen, Wertpapieren oder Vermögenswerten der gleichen Art wie die Bestandteile des jeweiligen Teilfondsvermögens tätigen und mit diesen handeln, und/ oder
- im eigenen oder fremden Namen am Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder sonstigen Anlagen an oder von der Investmentgesellschaft über den oder gemeinsam mit dem Fondsmanager, die benannten Vertriebsstellen und die mit der Durchführung des Vertriebs beauftragten Personen, der Depotbank, dem Anlageberater oder einer Tochtergesellschaft, einem verbundenen Unternehmen, Vertreter oder Beauftragten derselben teilnehmen.

Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Form von liquiden Mitteln oder Wertpapieren können bei einer Verbundenen Person im Einklang mit den rechtlichen Vorschriften, denen die Depotbank unterliegt, hinterlegt werden. Liquide Mittel des jeweiligen Teilfondsvermögens können in von einer Verbundenen Person ausgegebenen Einlagenzertifikaten oder angebotenen Bankeinlagen angelegt werden. Auch Bank- oder vergleichbare Geschäfte können mit oder durch eine Verbundene Person getätigt werden. Gesellschaften der Deutsche Bank Gruppe und/oder Angestellte, Vertreter verbundene Unternehmen oder Tochtergesellschaften von Gesellschaften der Deutsche Bank Gruppe ("DB-Konzernangehörige") können Kontrahenten bei Derivatetransaktionen oder -kontrakten der Investmentgesellschaft sein ("Kontrahent"), Weiterhin kann in einigen Fällen ein Kontrahent zur Bewertung solcher Derivatetransaktionen oder -Kontrakte erforderlich sein. Diese Bewertungen können als Grundlage für die Berechnung des Wertes bestimmter Vermögenswerte des jeweiligen Teilfondsvermögens dienen. Dem Verwaltungsrat ist bekannt, dass Mitglieder

der DB Gruppe möglicherweise von Interessenkonflikten betroffen sein können, wenn sie als Kontrahent auftreten und/oder Bewertungen dieser Art vornehmen. Die Bewertung wird angepasst und nachvollziehbar durchgeführt. Der Verwaltungsrat ist jedoch der Meinung, dass mit solchen Interessenkonflikten angemessen umgegangen werden kann, und geht davon aus, dass der Kontrahent die Eignung und Kompetenz besitzt, um derartige Bewertungen vorzunehmen.

Nach Maßgabe der jeweils getroffenen Vereinbarungen können DB-Konzernangehörige auch als Verwaltungsratsmitglied, Vertriebsstelle, Untervertriebsstelle, Depotbank, Fondsmanager oder Anlageberater auftreten und der Investmentgesellschaft Unterverwahrungsdienste anbieten. Dem Verwaltungsrat ist bekannt, dass Interessenkonflikte aufgrund der Funktionen entstehen können, die Mitglieder der DB Gruppe in Bezug auf die Investmentgesellschaft wahrnehmen. Für solche Fälle hat sich jeder DB-Konzernangehörige verpflichtet, sich in angemessenem Rahmen um die gerechte Lösung derartiger Interessenkonflikte (im Hinblick auf seine jeweiligen Pflichten und Aufgaben) sowie darum zu bemühen, dass die Interessen der Investmentgesellschaft und der Anteilinhaber nicht beeinträchtigt werden. Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass die Mitglieder der DB Gruppe die erforderliche Eignung und Kompetenz zur Wahrnehmung dieser Pflichten besitzen.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft geht davon aus, dass die Interessen der Investmentgesellschaft in Konflikt mit denen der oben genannten Rechtssubjekte geraten könnten. Die Investmentgesellschaft hat angemessene Maßnahmen getroffen, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Bei unvermeidbaren Interessenkonflikten wird der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft sich darum bemühen, diese zugunsten des/ der Teilfonds zu lösen.

Für jeden Teilfonds können in Bezug auf das jeweilige Teilfondsvermögen Geschäfte mit oder zwischen Verbundenen Personen getätigt werden, sofern solche Geschäfte im besten Interesse der Anleger erfolgen.

Bekämpfung der Geldwäsche

Der Transfer Agent kann einen Identitätsnachweis verlangen, der nach seinem Ermessen für die Einhaltung der luxemburgischen Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche erforderlich ist. Wenn es Zweifel bezüglich der Identität eines Anlegers gibt oder dem Transfer Agent keine ausreichenden Einzelheiten zur Ermittlung seiner Identität zur Verfügung stehen, kann der Transfer Agent weitere Auskünfte beziehungsweise Unterlagen verlangen, damit er die Identität des Anlegers zweifelsfrei ermitteln kann. Wenn der Anleger die Vorlage der angeforderten Auskünfte bzw. Unterlagen verweigert bzw. versäumt, kann der Transfer Agent die Eintragung der Daten des Anlegers in das Anteilinhaberregister der Investmentgesellschaft verweigern oder verzögern. Die an die Transferstelle übermittelten Auskünfte werden ausschließlich zur Einhaltung der Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche eingeholt.

Der Transfer Agent ist außerdem verpflichtet, die Herkunft der von einem Finanzinstitut vereinnahmten Gelder zu überprüfen, es sei denn, das betreffende Finanzinstitut ist einem zwingend vorgeschriebenen Identitätsnachweisverfahren unterworfen, das dem Nachweisverfahren nach Luxemburger Recht gleichwertig ist. Die Bearbeitung von Zeichnungsanträgen kann ausgesetzt werden, bis der Transfer Agent die Herkunft der Gelder ordnungsgemäß festgestellt hat.

Erst- bzw. Folgezeichnungsanträge für Anteile können auch indirekt, d.h. über die Vertriebsstellen gestellt werden. In diesem Fall kann die Transferstelle unter folgenden Umständen oder unter den Umständen, die nach den in Luxemburg geltenden Geldwäschevorschriften als ausreichend gelten, auf die genannten erforderlichen Identitätsnachweise verzichten:

- wenn ein Zeichnungsantrag über eine Vertriebsstelle abgewickelt wird, die unter der Aufsicht der zuständigen Behörden steht, deren Vorschriften ein Identitätsnachweisverfahren für Kunden vorsehen, das dem Nachweisverfahren nach Luxemburger Recht zur Bekämpfung der Geldwäsche gleichwertig ist, und denen die Vertriebsstelle unterliegt,
- wenn ein Zeichnungsantrag über eine Vertriebsstelle abgewickelt wird, deren Muttergesellschaft unter der Aufsicht der zuständigen Behörden steht, deren Vorschriften ein Identitätsnachweisverfahren für Kunden vorsehen, das dem Nachweisverfahren nach Luxemburger Recht gleichwertig ist und der Bekämpfung der Geldwäsche dient, und wenn das für die Muttergesellschaft geltende Recht bzw. die Konzernrichtlinien ihren Tochtergesellschaften oder Niederlassungen gleichwertige Pflichten auferlegen.

Bei Ländern, von denen die Empfehlungen der "Financial Action Task Force" (FATF) ratifiziert wurden, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass den auf dem Finanzsektor geschäftlich tätigen natürlichen bzw. juristischen Personen von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden in diesen Ländern Vorschriften zur Durchführung von Identitätsnachweisverfahren für ihre Kunden auferlegt werden, die dem nach Luxemburger Recht vorgeschriebenen Nachweisverfahren gleichwertig sind.

Die Vertriebsstellen können Anlegern, die Anteile über sie beziehen, einen Nominee-Service zur Verfügung stellen. Anleger können dabei nach eigenem Ermessen entscheiden, ob sie diesen Service in Anspruch nehmen, bei dem der Nominee die Anteile in seinem Namen für und im Auftrag der Anleger hält; Letztere sind jederzeit berechtigt, das unmittelbare Eigentum an den Anteilen zu fordern. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen bleibt es den Anlegern unbenommen, Anlagen direkt bei der Gesellschaft zu tätigen, ohne den Nominee-Service in Anspruch zu nehmen.

Datenschutz

Die persönlichen Daten der Anleger in den Antragsformularen sowie die im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit der Investmentgesellschaft und/oder der Transferstelle erfassten anderen Informationen werden von der Investmentgesellschaft, der Transferstelle, anderen Unternehmen von Deutsche Asset Management, der Depotbank und den Finanzvermittlern der Anleger erfasst, gespeichert, abgeglichen, übertragen und anderweitig verar-

beitet und verwendet ("verarbeitet"). Diese Daten werden für die Zwecke der Kontenführung, die Untersuchung von Geldwäscheaktivitäten, die Steuefeststellung gemäß EU-Richtlinie 2003/48/EG über die Besteuerung von Zinserträgen und die Entwicklung der Geschäftsbeziehungen verwendet.

Zu diesem Zweck können die Daten, um die Aktivitäten der Investmentgesellschaft zu unterstützen (z.B. Kundenkommunikationsagenten und Zahlstellen), auch an von der Investmentgesellschaft oder der Transferstelle beauftragte Unternehmen weitergeleitet werden.

Orderannahmeregelung

Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Einzelheiten für den jeweiligen Teilfonds sind nachstehend unter "Besonderer Teil" in diesem Verkaufsprospekt festgelegt.

Market Timing und Short-term Trading

Die Investmentgesellschaft untersagt jegliche Methoden im Zusammenhang mit Market Timing und Short-term Trading und behält sich das Recht vor, Zeichnungs- und Umtauschanträge abzulehnen, wenn sie vermutet, dass dabei derartige Methoden angewandt werden. In diesem Fall unternimmt die Investmentgesellschaft alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz der anderen Anleger des jeweiligen Teilfonds.

Late Trading

Unter Late Trading ist die Annahme eines Auftrags nach Ablauf der entsprechenden Annahmefristen am jeweiligen Bewertungstag sowie die Ausführung eines solchen Auftrags zu dem an diesem Tag geltenden Preis auf Basis des Nettoinventarwerts zu verstehen. Late Trading ist verboten, da damit gegen die Bedingungen des Fondsverkaufsprospekts verstoßen wird, gemäß denen der Preis, zu dem ein nach Orderannahmeschluss platzierter Auftrag ausgeführt wird, auf dem nächsten gültigen Anteilwert basiert.

Total Expense Ratio

Das Total Expense Ratio (TER) ist definiert als das Verhältnis der Ausgaben des jeweiligen Teilfonds zum durchschnittlichen Teilfondsvermögen, mit Ausnahme der angefallenen Transaktionskosten. Das effektive TER wird jährlich berechnet und im Jahresbericht veröffentlicht.

Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an bestimmte Anleger

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem freien Ermessen mit einzelnen Anlegern die teilweise Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an diese Anleger vereinbaren. Das kommt insbesondere dann in Betracht, wenn institutionelle Anleger direkt große Beträge langfristig investieren. Ansprechpartner bei der Deutsche Asset Management S.A. für diese Fragen ist der Bereich "Institutional Sales".

Kauf- und Verkaufsorders für Wertpapiere und Finanzinstrumente

Die Verwaltungsgesellschaft wird Kauf- und Verkaufsorders für Wertpapiere und Finanzinstrumen-

te für Rechnung des jeweiligen Teilfonds direkt bei Brokern und Händlern aufgeben. Sie schließt mit diesen Brokern und Händlern Vereinbarungen zu marktüblichen Konditionen ab, die im Einklang mit erstklassigen Ausführungsstandards stehen. Bei der Auswahl des Brokers oder Händlers berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft alle relevanten Faktoren, wie etwa die Bonität des Brokers oder Händlers und die Qualität der Marktinformationen, der Analysen sowie der zur Verfügung gestellten Ausführungskapazitäten.

Zusätzlich werden von der Verwaltungsgesellschaft derzeit Vereinbarungen angenommen und abgeschlossen, in deren Rahmen sie von Brokern und Händlern angebotene geldwerte Vorteile in Anspruch nehmen und nutzen kann. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, diese Dienstleistungen einzubehalten. Diese beinhalten von Brokern und Händlern direkt erbrachte Leistungen (siehe dazu Artikel 12 dieses Verkaufsprospekts, der die Erstattung der Vergütungen und Aufwendungen zum Gegenstand hat). Zu diesen direkten Dienstleistungen gehören spezielle Beratung hinsichtlich der Ratsamkeit des Handels mit einer Anlage oder hinsichtlich deren Bewertung, Analysen und Beratungsleistungen, wirtschaftliche und politische Analysen, Portfolioanalysen (einschließlich Bewertung und Performancemessung), Marktanalysen sowie indirekte Dienstleistungen, wie z.B. Markt- und Kursinformationssysteme, Informationsdienste, Computer-Hardware und -Software oder jegliche sonstigen Möglichkeiten zur Erhebung von Informationen in dem Umfang, in dem diese verwendet werden, um den Anlageentscheidungsprozess, die Beratung oder die Durchführung von Research oder Analysen zu unterstützen, sowie Depotdienstleistungen bezüglich der Vermögenswerte des Teilfonds. Dies bedeutet. dass Brokerleistungen unter Umständen nicht auf die allgemeine Analyse beschränkt sind, sondern auch spezielle Dienste wie Reuters und Bloomberg umfassen können. Die Vereinbarungen mit Brokern und Händlern können die Bestimmung enthalten, dass die Händler und Broker umgehend oder später Teile der für den Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten gezahlten Provisionen an Dritte weiterleiten. Diese Provisionen werden von der Verwaltungsgesellschaft für die zuvor erwähnten Dienstleistungen geleistet.

Die Verwaltungsgesellschaft hält bei der Inanspruchnahme dieser Vorteile (allgemein als "Soft-Dollars" bezeichnet) alle geltenden aufsichtsrechtlichen und Branchenstandards ein. Insbesondere werden von der Verwaltungsgesellschaft keinerlei Vereinbarungen über den Erhalt derartiger Vorteile angenommen oder abgeschlossen, wenn diese Vereinbarungen die Investmentgesellschaft nach billigem Ermessen nicht bei ihrem Anlageentscheidungsprozess unterstützen. Voraussetzung ist, dass die Verwaltungsgesellschaft iederzeit dafür sorgt, dass die Transaktionen unter Berücksichtigung des betreffenden Marktes zum betreffenden Zeitpunkt für Transaktionen der betreffenden Art und Größe zu den bestmöglichen Bedingungen ausgeführt werden und dass keine unnötigen Geschäfte abgeschlossen werden, um ein Recht auf derartige Vorteile zu erwerben.

Güter und Dienstleistungen, die im Rahmen von Soft-Dollar-Vereinbarungen empfangen werden, dürfen keine Reisen, Unterbringung, Unterhaltung, allgemeinen Verwaltungsgüter und -dienstleistungen, allgemeine Büroausrüstung oder -räumlichkeiten, Mitgliedsbeiträge, Mitarbeitergehälter oder direkten Geldzahlungen sein.

Provisionsteilung

Die Verwaltungsgesellschaft kann Vereinbarungen mit ausgewählten Brokern abschließen, in deren Rahmen der jeweilige Broker Teile der von ihm gemäß der betreffenden Vereinbarung erhaltenen Zahlung, die die Verwaltungsgesellschaft für den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten leistet, entweder direkt oder mit zeitlicher Verzögerung an Dritte weiterleitet, die anschließend Research- oder Analysedienstleistungen für die Verwaltungsgesellschaft erbringen. Diese Vereinbarungen (sog. "Provisionsteilungsvereinbarungen") werden von der Verwaltungsgesellschaft zum Zweck der Verwaltung der Teilfonds genutzt. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die Verwaltungsgesellschaft diese Dienstleistungen entsprechend und ausschließlich im Einklang mit den im Abschnitt "Kauf- und Verkaufsorders für Wertpapiere und Finanzinstrumente" dargeleaten Bedinaungen nutzt.

Regelmäßiger Sparplan oder Entnahmepläne

Regelmäßige Sparpläne oder Entnahmepläne werden in bestimmten Ländern angeboten, in denen der jeweilige Teilfonds genehmigt wurde. Nähere Angaben zu diesen Plänen sind jederzeit von der Verwaltungsgesellschaft oder den jeweiligen Vertriebsstellen in den Vertriebsländern des jeweiligen Teilfonds erhältlich.

Ermächtigung der lokalen Zahlstelle

In einigen Vertriebsländern können Anleger auf dem Anteilzeichnungsformular die jeweilige lokale Zahlstelle als Stellvertreter benennen, sodass diese auf eigenen Namen, jedoch in ihrem Auftrag, Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die Anteile in zusammengefasster Form an die Investmentgesellschaft übermitteln und alle damit verbundenen notwendigen administrativen Verfahren durchführen kann.

Verkaufsbeschränkung

Die ausgegebenen Anteile der Teilfonds dürfen nur in Ländern zum Kauf angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Sofern von der Investmentgesellschaft oder einem von der Investmentgesellschaft beauftragten Dritten nicht eine Erlaubnis zum öffentlichen Vertrieb seitens der örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde und der Investmentgesellschaft vorliegt, handelt es sich bei diesem Verkaufsprospekt nicht um ein öffentliches Angebot zum Erwerb von Teilfondsanteilen und/oder darf dieser Prospekt nicht zum Zwecke eines solchen öffentlichen Angebots verwendet werden.

Die hier genannten Informationen und Anteile der Teilfonds sind nicht für den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an US-Personen bestimmt (dies betrifft Personen, die Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika sind oder dort ihr Domizil haben, oder Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften, die gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika bzw. eines Bundesstaates, Territoriums oder

einer Besitzung der Vereinigten Staaten gegründet wurden). Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten von Amerika noch an oder für Rechnung von US-Personen angeboten oder verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. an US-Personen sind unzulässig.

Dieser Verkaufsprospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika verbreitet werden. Die Verteilung dieses Verkaufsprospekts und das Angebot der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein

Anleger, die als "Restricted Persons" im Sinne der US-Regelung Nr. 2790 der "National Association of Securities Dealers" (NASD 2790) anzusehen sind, haben ihre Anteile an dem Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

Für Vertriebszwecke darf dieser Verkaufsprospekt nur von Personen verwendet werden, die dafür über eine ausdrückliche schriftliche Erlaubnis der Investmentgesellschaft (direkt oder indirekt über entsprechend beauftragte Vertriebsstellen) verfügen. Erklärungen oder Zusicherungen Dritter, die nicht in diesem Verkaufsprospekt bzw. in den Unterlagen enthalten sind, sind von der Investmentgesellschaft nicht autorisiert.

Foreign Account Tax Compliance Act - "FATCA"

Die Foreign Account Tax Compliance-Vorschriften (kurz "FATCA") sind im Hiring Incentives to Restore Employment Act ("Hire Act") niedergelegt, der im März 2010 in US-amerikanisches Recht überführt wurde. Ziel dieser Rechtsvorschriften ist die Bekämpfung der Steuerhinterziehung durch US-Bürger. Gemäß dem FATCA sind Finanzinstitute außerhalb der USA ("Foreign Fi-

nancial Institutions" – "FFIs") jährlich zur direkten oder indirekten Übermittlung von Daten über Finanzkonten ("Financial Accounts") von spezifizierten US-Personen ("Specified US Persons") an die US-Bundessteuerbehörde IRS (Internal Revenue Service), verpflichtet.

Grundsätzlich wird von Zahlungen aus bestimmten Quellen in den USA an FFIs, die dieser Meldepflicht nicht nachkommen, eine Quellensteuer von 30% einbehalten. Diese Regelung wird stufenweise ab dem 1. Juli 2014 bis 2017 umgesetzt. Im Allgemeinen werden Fonds außerhalb der USA, wie diese Investmentgesellschaft über ihre Teilfonds, als FFIs eingestuft und müssen einen FFI-Vertrag mit dem IRS abschließen, es sei denn, sie gelten als FATCA-konform ("deemed compliant") oder, falls sie einem zwischenstaatlichen Abkommen ("Intergovernmental Agreement" "IGA") des Modells I unterliegen, sie erfüllen die Voraussetzungen für eine Klassifizierung als meldendes Finanzinstitut ("reporting financial institution") oder nicht meldendes Finanzinstitut ("non-reporting financial institution") nach dem IGA ihres Sitzlandes IGAs sind Abkommen zwischen den USA und ausländischen Jurisdiktionen zur Umsetzung der FATCA-Vorschriften. Am 28. März 2014 hat Luxemburg mit den USA ein IGA (Modell I) abgeschlossen und eine diesbezügliche Absichtserklärung unterzeichnet. Demzufolge müsste die Investmentgesellschaft dieses luxemburgische IGA zu gegebener Zeit einhalten.

Die Investmentgesellschaft wird den Umfang der Anforderungen, die ihr durch den FATCA und insbesondere das luxemburgische IGA auferlegt werden, laufend bewerten. Zur Erfüllung dieser Vorschriften kann die Investmentgesellschaft unter anderem von allen Anteilinhabern einen dokumentarischen Nachweis über ihren steuerlichen Wohnsitz einfordern, um zu prüfen, ob sie als spezifizierte US-Personen gelten.

Anteilinhaber und in ihrem Namen handelnde Intermediäre werden darauf hingewiesen, dass nach den derzeitigen Grundsätzen der Investmentgesellschaft keine Anteile für Rechnung von US-Personen angeboten oder verkauft werden und spätere Übertragungen von Anteilen an US-Personen unzulässig sind. Sollten sich Anteile im wirtschaftlichen Eigentum einer US-Person befinden, kann die Investmentgesellschaft diese Anteile nach alleinigem Ermessen zwangsweise zurücknehmen. Anteilinhaber werden ferner darauf hingewiesen, dass der Begriff "Spezifizierte US-Personen" im Sinne der FATCA-Vorschriften einen breiteren Anlegerkreis als nach der derzeitigen Definition von "US-Person" umfasst. Der Verwaltungsrat kann daher, sobald mehr Klarheit über die Umsetzung des luxemburgischen IGA besteht, beschließen, dass es im Interesse der Investmentgesellschaft liegt, weiteren Arten von Anlegern den künftigen Erwerb von Anteilen an den Teilfonds zu untersagen und in diesem Zusammenhang Vorschläge bezüglich ihres bestehenden Anteilbesitzes zu unterbreiten.

Sprache

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Hinblick auf Anteile des Fonds, die an Anleger in dem jeweiligen Land verkauft wurden, im eigenen Namen und im Namen der Investmentgesellschaft Übersetzungen in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind. Eine solche Erklärung wird in den länderspezifischen Informationen für Anleger im Zusammenhang mit dem Vertrieb in bestimmten Ländern angegeben. Ansonsten ist bei Abweichungen zwischen der englischen Fassung dieses Verkaufsprospekts und einer Übersetzung davon die englische Sprache maßgebend.

Anlegerprofile

Die Definitionen der folgenden Anlegerprofile wurden unter der Annahme normal funktionierender Märkte erstellt. Im Falle unvorhergesehener Marktsituationen und Marktstörungen aufgrund nicht funktionierender Märkte können ieweils weitere Risiken entstehen.

Anlegerprofil "sicherheitsorientiert"

Der Teilfonds ist für den sicherheitsorientierten Anleger mit geringer Risikoneigung konzipiert, der eine stetige Wertentwicklung, aber auf niedrigem Zinsniveau, zum Anlageziel hat. Kurzfristige moderate Schwankungen sind möglich, aber mittel- bis langfristig ist kein Kapitalverlust zu erwarten.

Anlegerprofil "renditeorientiert"

Der Teilfonds ist für den renditeorientierten Anleger konzipiert, der Kapitalwachstum durch Zinserträge und mögliche Kursgewinne erzielen will. Den Ertragserwartungen stehen moderate Risiken im Aktien-, Zins- und Währungsbereich sowie geringe Bonitätsrisiken gegenüber, sodass Kursverluste mittel- bis langfristig unwahscheinlich sind.

Anlegerprofil "wachstumsorientiert"

Der Teilfonds ist für den wachstumsorientierten Anleger konzipiert, dessen Ertragserwartung über dem Kapitalmarktzinsniveau liegt und der Kapitalzuwachs überwiegend aus Aktien- und Währungschancen erreichen will. Sicherheit und Liquidität werden den Ertragsaussichten unter-

geordnet. Damit verbunden sind höhere Risiken im Aktien-, Zins- und Währungsbereich sowie Bonitätsrisiken, die zu möglichen Kursverlusten führen können

Anlegerprofil "risikoorientiert"

Der Teilfonds ist für den risikoorientierten Anleger konzipiert, der ertragsstarke Anlageformen sucht, um gezielt Ertragschancen zu verbessern und hierzu unvermeidbare, auch vorübergehend hohe Wertschwankungen spekulativer Anlagen in Kauf nimmt. Hohe Risiken aus Kursschwankungen sowie hohe Bonitätsrisiken machen zeitweise Kursverluste wahrscheinlich, ferner steht der hohen Ertragserwartung und Risikobereitschaft die Möglichkeit von hohen Verlusten des eingesetzten Kapitals gegenüber.

Wertentwicklung

Aus der bisherigen Wertentwicklung lassen sich keine Aussagen über die zukünftigen Ergebnisse des jeweiligen Teilfonds ableiten. Der

Wert der Anlage und die daraus zu erzielenden Erträge können sich nach oben und nach unten entwickeln, so dass der Anleger auch damit rechnen muss, den angelegten Betrag nicht zurückzuerhalten.

2. INVESTMENTGESELLSCHAFT UND ANTEILKLASSEN

- (a) Deutsche Concept ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die nach luxemburgischem Recht auf Grundlage des Gesetzes über Organismen für gemeinsame Anlagen und des Gesetzes über Handelsgesellschaften vom 10. August 1915 als Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV) gegründet wurde. Die Investmentgesellschaft wurde auf Initiative der Deutschen Asset Management S.A., einer Verwaltungsgesellschaft nach luxemburgischem Recht, die u.a. als Hauptvertriebsstelle der Investmentgesellschaft fungiert, gegründet.
- (b) Die Investmentgesellschaft ist nach Teil I des Gesetzes von 2010 gestaltet und entspricht den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG.
- (c) Die Investmentgesellschaft wurde am 28. März 2011 auf unbestimmte Dauer errichtet. Die Satzung der Investmentgesellschaft wurde zuletzt am 21. April 2011 im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg (Mémorial C, Récueil des Sociétés et Associations, "Mémorial") veröffentlicht. Die Satzung wurde beim Handels- und Firmenregister Luxemburg unter der Nummer B 160.062 hinterlegt und kann dort eingesehen werden. Auf Anfrage können gegen eine Gebühr Kopien zur Verfügung gestellt werden. Der Sitz der Investmentgesellschaft befindet sich in der Stadt Luxemburg.
- (d) Das Gesellschaftskapital entspricht der Summe der jeweiligen Gesamtvermögenswerte aller Teilfonds. Für Kapitalveränderungen sind die allgemeinen Vorschriften des Handelsrechts über die Veröffentlichung und Eintragung im Handelsregister hinsichtlich der Erhöhung und Herabsetzung von Aktienkapital nicht maßgebend.
- (e) Das Mindestkapital der Investmentgesellschaft von 1.250.000,- Euro wurde innerhalb von sechs Monaten nach Gründung der Investmentgesellschaft erreicht. Das Gründungskapital der Investmentgesellschaft betrug 31.000,- Euro und war aufgeteilt in 310 Anteile ohne Nennwert.
- (f) Sinkt das Kapital der Investmentgesellschaft unter zwei Drittel des Mindestkapitals, so muss der Verwaltungsrat in der Gesellschafterversammlung die Auflösung der Investmentgesellschaft beantragen; die Gesellschafterversammlung tagt dabei ohne Anwesenheitspflicht und beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der auf der Gesellschafterversammlung anwesenden und vertretenen Anteile. Gleiches gilt, wenn das Kapital der Investmentgesellschaft unter 25% des Mindestkapitals sinkt wobei in diesem Fall die Auflösung der Investmentgesellschaft durch 25% der in der Gesellschafterversammlung vertretenen Anteile ausgesprochen werden kann.
- (g) Die Investmentgesellschaft hat eine Dachfondsstruktur, wobei jeder Teilfonds einen bestimmten Teil der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft (einen "Teilfonds") im Sinne der Definition in Artikel 181 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 darstellt und für eine oder mehrere

Anteilklassen der in der Satzung beschriebenen Art gegründet wird. Jeder Teilfonds wird gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik angelegt. Die Anlageziele und Anlagepolitik (einschließlich, je nach Sachlage und sofern unter den geltenden Gesetzen zulässig, einer Funktion als Feeder-Teilfonds oder Master-Teilfonds), die Risikoprofile und andere besondere Merkmale der jeweiligen Teilfonds werden in diesem Verkaufsprospekt dargelegt. Jeder Teilfonds kann seine eigene Kapitalbeschaffung, Anteilklassen, Anlagepolitik, Kapitalerträge, Kosten, Verluste, Ertragsverwendung und andere besondere Merkmale haben.

(h) Die Anteilklassen

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds in Übereinstimmung mit den nachstehend beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert. Aktuelle Informationen über die aufgelegten Anteilklassen werden im Internet unter https://funds..deutscheam/lu veröffentlicht.

Alle Anteilklassen eines Teilfonds werden, im Einklang mit den Anlagezielen des betreffenden Teilfonds, zusammen angelegt, allerdings können sie sich insbesondere im Hinblick auf ihre Gebührenstruktur, die Vorschriften für den Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und bei Folgezeichnungen, die Währung, die Ausschüttungspolitik, die von den Anlegern zu erfüllenden Voraussetzungen oder sonstige besondere Merkmale, wie Absicherungen und ein zusätzliches Währungsrisiko gegenüber einem Währungskorb, unterscheiden, wie jeweils vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft bestimmt wird. Der Anteilwert wird für jede ausgegebene Anteilklasse eines ieden Teilfonds einzeln berechnet. Ein Teilfonds führt für die einzelnen Anteilklassen kein gesondertes Portfolio. Im Falle von währungsgesicherten Anteilklassen und Anteilklassen (auf Ebene der Anteilklasse oder des Portfolios), die eine zusätzliche Währungsposition gegenüber einem Währungskorb aufbauen, können dem Teilfonds Verpflichtungen aus Währungsabsicherungsgeschäften oder aus Währungspositionen erwachsen, die zugunsten einer einzelnen Anteilklasse eingegangen wurden. Im Falle von durationsgesicherten Anteilklassen können dem Teilfonds Verpflichtungen aus Durationsabsicherungsgeschäften erwachsen, die zugunsten einer einzelnen Anteilklasse eingegangen wurden. Das Vermögen des Teilfonds haftet für derartige Verpflichtungen. Die unterschiedlichen Merkmale der einzelnen Anteilklassen, die in Bezug auf einen Teilfonds erhältlich sind, werden ausführlich im ieweiligen Produktannex beschrieben.

Die in einer Anteilklasse bestehenden Verbindlichkeiten werden zwar nur dieser Anteilklasse zugerechnet, jedoch sind die Gläubiger eines Teilfonds im Allgemeinen nicht daran gebunden, ihre Ansprüche aus einer bestimmten Anteilklasse zu befriedigen. Ein Gläubiger könnte in dem Umfang, in dem die Verbindlichkeiten den Wert der

ihnen zugerechneten Anteilklasse übersteigen, den gesamten Teilfonds zur Erfüllung seines Anspruchs heranziehen. Wenn also der Anspruch eines Gläubigers in Bezug auf eine bestimmte Anteilklasse höher ist als der Wert der dieser Anteilklasse zugeordneten Vermögensgegenstände, kann auch das restliche Vermögen des Teilfonds zur Befriedigung der Forderungen herangezogen werden

Die Investmentgesellschaft behält sich das Recht vor, Anlegern in bestimmten Rechtsordnungen nur eine bzw. nur bestimmte Anteilklassen zum Kauf anzubieten, um den dort jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Usancen oder Geschäftspraktiken zu entsprechen. Die Investmentgesellschaft behält sich weiterhin das Recht vor, Grundsätze zu beschließen, die für bestimmte Anlegerkategorien bzw. Transaktionen im Hinblick auf den Erwerb bestimmter Anteilklassen gelten.

Anleger in Anteilen der Euro-Anteilklassen sollten für Teilfonds, die auf die Basiswährung US-Dollar lauten, beachten, dass der Anteilwert der einzelnen Euro-Klassen in der Teilfondswährung US-Dollar berechnet und dann zum Wechselkurs zwischen US-Dollar und Euro zum Zeitpunkt der Berechnung des Anteilwerts in Euro ausgedrückt wird. Ebenso sollten Anleger in Anteilen der US-Dollar-Anteilklassen für Teilfonds, die auf Euro lauten, beachten, dass der Anteilwert der einzelnen US-Dollar-Klassen in der Teilfondswährung Euro berechnet und dann zum Wechselkurs zwischen Euro und US-Dollar zum Zeitpunkt der Berechnung des Anteilwertes in US-Dollar ausgedrückt wird.

Je nach Währung des jeweiligen Teilfonds gilt dasselbe auch für Anleger in allen anderen Anteilklassen, die auf eine andere Währung als der jeweilige Teilfonds lauten.

Wechselkursschwankungen werden vom jeweiligen Teilfonds nicht systematisch abgesichert und können die Wertentwicklung der Anteilklassen unabhängig von der Wertentwicklung der Anlagen des Teilfonds beeinflussen.

Teilfonds mit Anteilklassen in einer anderen Währung als der Basiswährung – mögliche Währungseinflüsse

Anleger von Teilfonds, in denen Anteilklassen in einer anderen Währung als der Basiswährung angeboten werden, werden darauf hingewiesen, dass mögliche Währungseinflusse auf den Anteilwert nicht systematisch abgesichert werden. Diese Währungseinflüsse entstehen aufgrund der zeitlichen Verzögerung bei den notwendigen Verarbeitungs- und Buchungsschritten für Aufträge in einer Nicht-Basiswährung, die zu Wechselkursschwankungen führen kann. Dies gilt insbesondere für Rücknahmeaufträge. Die möglichen Einflüsse auf den Anteilwert können positiv oder negativ sein und sind nicht auf die betroffene Anteilklasse, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, beschränkt, d.h. sie können sich auf den jeweiligen Teilfonds und alle darin enthaltenen Anteilklassen auswirken.

Beschreibung der Zusätze

Die Investmentgesellschaft bietet Anteilklassen mit verschiedenen Merkmalen an. Die Anteilsklassenmerkmale sind anhand der in nachstehender Tabelle beschriebenen Zusätze zu erkennen. Die Zusätze werden im Folgenden näher erläutert:

	Anlegerart	Verwendung der Erträge	Häufigkeit der Ausschüttung	Absicherung	Währungs- Overlay	Sonstige	
	Institutionell			Keine Absicherung	Währungen asiatischer Länder	Early Bird EB	
	1	Thesaurierung	Jährlich		AC	Seeding X	
		С			Währungen der	Ohne Kosten	
<u>e</u>				Absicherung H Quartalsweise Q Durationsabsicherung H (D)	BRIC-Länder BRIC	Z	
rkmal						Versicherungen	
ler			Q		Währungen von Rohstoffländern CC	V	
2	Private Anleger L, N					Besondere Klassen S	
		Aussschüttung					
	D Master Fooder		Monatlich M	Portfolioabsicherung	\\/ährungariailea	Platzierungsgebühr* PF	
	Master-Feeder MF		IVI	H (P)	Währungsrisiko CE	Beschränkt R	

Länderspezifische Anteilklassen: im Vereinigten Königreich: DS (Status als ausschüttender Fonds), RD (Status als Bericht erstattender Fonds) in den USA: J (Organismen für gemeinsame Anlagen)

* steuerlich intransparent

Anlegerart

Die Zusätze "L", "N", "F", "I" und "MF" geben an, für welche Anlegerart die Anteilklassen bestimmt sind

Anteilklassen mit dem Zusatz "L" oder "N" stehen privaten Anlegern, Anteilklassen mit dem Zusatz "F" semi-institutionellen Anlegern offen.

Anteilklassen mit dem Zusatz "I" sind institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes von 2010 vorbehalten. Anteilklassen mit dem Zusatz "I" werden nur in Form von Namensanteilen angeboten, es sei denn, im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts für den jeweiligen Teilfonds ist etwas anderes geregelt.

Anteilklassen mit dem Zusatz "MF" werden nur OGAW oder deren Teilfonds angeboten, die mindestens 85% ihres Vermögens ("Feeder-OGAW") in Anteilen anderer OGAW oder deren Teilfonds ("Master-OGAW") anlegen. Ein Feeder-OGAW kann bis zu 15% seines Vermögens in liquiden Mitteln gemäß Artikel 41 Absatz 2 zweiter Unterabsatz des Gesetzes von 2010, ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzten Derivaten gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe g und Artikel 42 Absatz 2 und 3 des Gesetzes von 2010 sowie in beweglichem und unbeweglichem Vermögen halten, wenn dies für die unmittelbare Ausübung seiner Geschäftstätigkeit unerlässlich ist.

Verwendung der Erträge

Bei Anteilklassen mit dem Zusatz "C" (Capitalization) erfolgt eine Wiederanlage der Erträge (thesaurierende Anteile).

Anteilklassen mit dem Zusatz "D" weisen auf eine Ausschüttung der Erträge hin (ausschüttende Anteile).

Häufigkeit der Ausschüttung

Die Buchstaben "Q" und "M" geben die Häufigkeit der Ausschüttung an. Der Buchstabe "Q" steht für eine quartalsweise Ausschüttung, der Buchstabe "M" für eine monatliche Ausschüttung. Bei ausschüttenden Anteilen ohne den Zusatz "Q" oder "M" erfolgt eine jährliche Ausschüttung.

Absicherung

Darüber hinaus können Anteilklassen eine Absicherung gegen Währungs- oder Durationsrisiken vorsehen:

(i) Währungsabsicherung

Absicherung von Anteilklassen

Weicht die Teilfondswährung von der Währung der jeweiligen abgesicherten Anteilklasse ab, dient das Sicherungsgeschäft zur Reduzierung des Risikos der Anteilklasse, das sich aus Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der abgesicherten Anteilklasse und der betreffenden Teilfondswährung ergibt (erkennbar am Buchstaben "H" = hedged).

Absicherung des Portfolios

Das Sicherungsgeschäft dient zur Reduzierung des Risikos der abgesicherten Anteilklasse, das sich aus Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der abgesicherten Anteilklasse und den einzelnen zugrunde liegenden Währungen ergibt, denen die abgesicherte Klasse über das Teilfondsvermögen ausgesetzt ist (erkennbar am Buchstaben "H (P)").

Unter bestimmten Umständen kann die Absicherung von Währungsrisiken nicht oder nur teilweise erfolgen (z.B. bei Anteilklassen mit geringem Volumen oder kleinen restlichen Währungspositionen im Fonds) oder nicht vollständig wirksam sein (einige Währungen können z.B. nicht jederzeit gehandelt werden oder müssen als Näherungswerte unter Bezugnahme auf eine andere Währung bestimmt werden). In solchen Fällen kann das Sicherungsgeschäft keinen oder nur einen teilweisen Schutz gegen Änderungen der Rendite des Basiswerts bieten. Außerdem können aufgrund der zeitlichen Verzögerung

bei den notwendigen Verarbeitungs- und Buchungsschritten im Rahmen der Absicherung oder der Anlage in anderen Anteilklassen desselben Teilfonds Wechselkursschwankungen entstehen, die nicht systematisch abgesichert werden.

(ii) Durationsabsicherung

Darüber hinaus können Anteilklassen eine Absicherung von Durationsrisiken vorsehen (erkennbar am Zusatz "H (D)". In diesen Fällen dient das Sicherungsgeschäft zur Reduzierung des Risikos der Anteilklasse, das sich aus Änderungen der Zinssätze für Staatsanleihen ergibt. Im Rahmen des Portfoliomanagements wird versucht, diese Risiken durch Terminkontrakte auf Staatsanleihen und andere geeignete derivative Finanzinstrumente abzusichern.

Für die Euro-Anteilklassen der Teilfonds werden Derivate auf deutsche Bundesanleihen verwendet. Für die US-Dollar-Anteilklassen der Teilfonds werden Derivate auf US-Staatsanleihen verwendet.

Für die Anteilklassen von Teilfonds, die Finanzinstrumente in anderen Währungen enthalten, können Derivate auf andere Staatsanleihen (z.B. japanische und britische Staatsanleihen) verwendet werden. Das Portfoliomanagement kann entscheiden, ob zur Absicherung von Vermögenswerten, die nicht auf Euro/US-Dollar lauten, die liquideren Euro- oder US-Dollar-Derivate oder andere Derivate abgeschlossen werden.

Für Vermögenswerte, die nicht auf Euro oder US-Dollar lauten, legt das Portfoliomanagement bei der Auswahl eines geeigneten Derivats Liquidität und hohe Korrelation als Kriterien zugrunde, kann jedoch kein bestimmtes Korrelationsniveau garantieren. In einigen Fällen besteht eventuell keine Korrelation zwischen den Vermögensweten und den Terminkontrakten, sodass das Sicherungsgeschäft das Risiko der Anteilklasse nicht vermindert.

Die verschiedenen durationsgesicherten Anteilklassen sollen Anlegern helfen, ihr Zinsänderungsrisiko durch das Angebot festverzinslicher Anlagen mit einer angestrebten durchschnittlichen Zinsbindungsdauer (Duration) von weniger als sechs Monaten zu verringern. Unter bestimmten Marktbedingungen kann sich die Durationsabsicherung negativ auf die Wertentwicklung durationsgesicherter Anteilklassen gegenüber vergleichbaren Anteilklassen desselben Teilfonds ohne Durationsabsicherung auswirken (z.B. im Fall von sinkenden Renditen auf Staatsanleihen). Die Wertentwicklung der abgesicherten Anteilklasse kann durch Zinserhöhungen beeinträchtigt werden, ausgelöst durch die Ausweitung der Spreads zwischen den vom Fonds gehaltenen Anleihen und dem Basiswert der Derivate, die zur Durationsabsicherung eingesetzt werden.

Unter bestimmten Umständen kann die Absicherung von Durationsrisiken nicht oder nur teilweise erfolgen (z.B. bei Anteilklassen mit geringem Volumen) oder nicht vollständig wirksam sein (z.B. bei einer Verzerrung der Renditekurve). In solchen Fällen kann das Sicherungsgeschäft keinen oder nur einen teilweisen Schutz gegen Änderungen der Rendite des Basiswerts bieten.

(iii) Nicht abgesicherte Anteilklassen

Anteilklassen ohne den Zusatz "H", "H (P)" oder "H (D)" werden nicht gegen Währungs- oder Durationsrisiken abgesichert.

Währungs-Overlay und Währungsrisiko

Währungs-Overlay

Bei Anteilen mit Währungs-Overlay strebt die Verwaltungsgesellschaft eine gleichmäßige Gewichtung der Währungen im jeweiligen Korb an. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen kann die Gewichtung der einzelnen Währungen nach ihrem alleinigen Ermessen geändert werden.

Unter bestimmten Umständen kann das Währungsrisiko nicht oder nur teilweise (z.B. bei Anteilklassen mit geringem Volumen oder kleinen restlichen Währungspositionen im Fonds) oder nur unvollständig abgesichert werden (z.B. können einige Währungen nicht jederzeit handelbar sein oder müssen als Näherungswerte unter Bezugnahme auf eine andere Währung bestimmt werden). Zusätzlich und im Nachgang zur Bearbeitung und Buchung von Aufträgen für diese Anteilklassen können zeitliche Verzögerungen im Ablauf des Risikomanagements zu einer verzögerten Anpassung des Währungsrisikos an das neue Volumen der Anteilklasse führen. Im Falle von Wechselkursschwankungen kann dies den Nettoinventarwert der Anteilklasse negativ beeinflussen.

Für den Fonds werden die folgenden Anteilklassen mit Währungs-Overlay angeboten:

(i) Anteilklassen in Währungen asiatischer Länder

Die Anteilklassen mit dem Zusatz "AC" für asiatische Länder ("Asian Countries") zielen darauf ab, eine zusätzliche Währungsposition gegenüber einem Währungskorb aufzubauen. Dieser Korb enthält die folgenden Währungen: Chinesischer Renminbi (CNY), Indonesische Rupie (IDR), Indische Rupie (INR), Singapur-Dollar (SGD), Malaysische Ringgit (MYR), Taiwan-Dollar (TWD) und Südkoreanische Won (SKW).

(ii) Anteilklassen in Währungen der BRIC-Länder

Die Anteilklassen mit dem Zusatz "BRIC" für Währungen der Länder Brasilien, Russland, Indien und China zielen darauf ab, eine zusätzliche Währungsposition gegenüber einem Währungskorb aufzubauen. Dieser Korb enthält die folgenden Währungen: Brasilianischer Real (BRL), Russischer Rubel (RUB), Indische Rupie (INR) und Chinesischer Renminbi (CNY).

(iii) Anteilklassen in Währungen von Rohstoffländern

Die Anteilklassen mit dem Zusatz "CC" für Rohstoffländer ("Commodity Countries") zielen darauf ab, eine zusätzliche Währungsposition gegenüber einem Währungskorb aufzubauen. Dieser Korb enthält die folgenden Währungen: Australischer Dollar (AUD), Neuseeländischer Dollar (NZD), Kanadischer Dollar (CAD), Norwegische Krone (NOK), Russischer Rubel (RUB), Brasilianischer Real (BRL) und Südafrikanischer Rand (ZAR).

Anteilklassen mit Währungsrisiko

Die Anteilklassen mit dem Zusatz "CE" ("Currency Exposure") zielen darauf ab, für die Anteilklasse eine Währungsposition in den Währungen aufzubauen, auf die die Vermögenswerte im Teilfondsportfolio lauten können.

Unter bestimmten Umständen kann die Währungsposition nicht oder nur teilweise durch Glattstellung der währungsgesicherten Position im Teilfonds abgesichert werden (z.B. bei Anteilklassen mit geringem Volumen oder kleinen restlichen Währungspositionen im Fonds) oder nicht vollständig wirksam sein (z.B. können einige Währungen nicht jederzeit handelbar sein oder müssen als Näherungswerte unter Bezugnahme auf eine andere Währung bestimmt werden). Zusätzlich und im Nachgang zur Bearbeitung und Buchung von Aufträgen für diese Anteilklassen können zeitliche Verzögerungen im Ablauf des Risikomanagements zu einer verzögerten Anpassung des Währungsrisikos an das neue Volumen der Anteilklasse führen. Im Falle von Wechselkursschwankungen kann dies den Nettoinventarwert der Anteilklasse negativ beeinflussen.

Sonstige Merkmale von Anteilklassen

Early Bird

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, eine Anteilklasse mit dem Zusatz "EB" bei Erreichen eines bestimmten Zeichnungsvolumens für weitere Anleger zu schließen. Die Höhe dieses Betrags wird für jede Anteilklasse des Teilfonds gesondert festgelegt.

Seeding-Anteilklassen

Anteile von Anteilklassen mit dem Zusatz "X" werden mit einer ermäßigten Vergütung der Verwaltungsgesellschaft angeboten, die Anlegern angeboten wird, die Anteile vor Erreichen eines bestimmten Anlagevolumens zeichnen. Sobald dieses Volumen erreicht ist, werden die Anteilklassen mit dem Zusatz "X" geschlossen.

Kostenfreie Anteilklassen

Anteile von Anteilklassen mit dem Zusatz "Z" werden institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes von 2010 angeboten. Die Anteile sind Anlegern vorbehalten, die mit der Verwaltungsgesellschaft eine vorherige Vereinbarung über die Kostenstruktur getroffen haben. Bei Anteilklassen mit dem Zusatz "Z" wird die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft direkt vom Anleger an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt.

Versicherungs-Anteilklassen

Anteile von Anteilklassen mit dem Zusatz "V" werden nur Versicherungsunternehmen und für Versicherungsprodukte angeboten.

Besondere Anteilklassen

Anteile von Anteilklassen mit dem Zusatz "S" werden privaten Anlegern mit einem Anlagebetrag von mindestens 1.000.000,- Euro angeboten.

Platzierungsgebühr

Anteile von Anteilklassen mit dem Zusatz "PF" unterliegen einer Platzierungsgebühr ("Anteilklassen mit Platzierungsgebühr"). Die Platzierungsgebühr für jeden gezeichneten Anteil beträgt bis zu 3% und wird mit dem Anteilwert am Zeichnungstag bzw. am unmittelbar darauffolgenden Bewertungstag (je nachdem, an welchem Tag die Aufträge verarbeitet werden) multipliziert. Der so ermittelte Betrag wird dann auf die jeweilige Anteilklasse mit Platzierungsgebühr erhoben. Die Platzierungsgebühr für jeden gezeichneten Anteil der jeweiligen Anteilklasse mit Platzierungsgebühr wird als Entschädigung für die Ausschüttung der Anteilklasse ausgezahlt und gleichzeitig als Rechnungsposten (vorausbezahlte Aufwendungen) gebucht, was sich nur im Anteilwert der entsprechenden Anteilklasse mit Platzierungsgebühr widerspiegelt. Der Anteilwert der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr am jeweiligen Bewertungstag wird daher durch die Zahlung der Platzierungsgebühr nicht beeinflusst. Sofern die Anteilwertberechnung mit Daten des Vortages durchgeführt wird, werden die Ergebnisse mit den tagesaktuellen Daten verglichen, um potenzielle wesentliche Unterschiede zu vermeiden. Die Gesamtposition der vorausbezahlten Aufwendungen wird anschließend auf täglicher Basis mit einer konstanten jährlichen Abschreibungsrate von 1,00% p.a. auf den Anteilwert der jeweiligen Anteilklasse mit Platzierungsgebühr, multipliziert mit der Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile dieser Anteilklasse, abgeschrieben.

Der vorausbezahlten Aufwendungen werden anhand des Anteilwerts der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr bestimmt. Sie verändern sich daher parallel zu den Veränderungen des Anteilwerts und sind von der Anzahl der in der jeweiligen Anteilklasse mit Platzierungsgebühr gezeichneten und zurückgenommenen Anteile abhängig.

Nach einer festgelegten Abschreibungsdauer von drei Jahren ab dem Zeichnungstag bzw. dem unmittelbar darauffolgenden Bewertungstag sind die einem gezeichneten Anteil einer Anteilklasse mit Platzierungsgebühren zugewiesenen vorausbezahlten Aufwendungen vollständig abgeschrieben, und die jeweiligen Anteile werden gegen eine entsprechende Anzahl von Anteilen der Anteilklasse N desselben Teilfonds

umgetauscht, um eine längere Abschreibung zu vermeiden.

Anteilinhaber, die Anteile von Anteilklassen mit Platzierungsgebühr vor einem solchen Umtausch zurückgeben möchten, müssen unter Umständen einen Verwässerungsausgleich zahlen. Weitere Informationen sind Artikel 5 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Die Anteilklassen mit Platzierungsgebühr sind italienischen Anlegern vorbehalten, die Anteile über bestimmte Zahlstellen in Italien zeichnen.

Beschränkte Anteilklassen

Anteilklassen mit dem Zusatz "R" sind Anlegern vorbehalten, die ihre Aufträge über eine spezielle Gruppe exklusiver Vertriebspartner platzieren.

Währungen der Anteilklassen und anfänglicher Anteilwert

Die Anteilklassen werden in den folgenden Währungen angeboten:

Zusatz	Ohne Zusatz	USD	SGD	GBP	CHF	NZD	AUD	RUB
Währung	Euro	US-Dollar	Singapur- Dollar	Pfund Sterling	Schweizer Franken	Neuseeland- Dollar	Australischer Dollar	Russischer Rubel
Anfänglicher Anteilwert	100,– EUR	100,- USD	10,- SGD	100,- GBP	100,- CHF	100,- NZD	100,- AUD	1.000,- RUB

Zusatz	JPY	CAD	NOK	SEK	HKD	CZK	PLN	RMB
Währung	Japanischer Yen	Kanadischer Dollar	Norwegische Krone	Schwedische Krone	Hongkong- Dollar	Tschechische Krone	Polnischer Zloty	Chinesischer Renminbi
Anfänglicher Anteilwert	10.000,- JPY	100,- CAD	100,- NOK	1.000,- SEK	100,- HKD	1.000,- CZK	100,- PLN	100,- RMB

Währungsspezifische Merkmale:

Die Anteilklasse "RUB LC" wird in Form von Namensanteilen angeboten.

Die Valuta von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen für Anteilklassen in schwedischer Krone, Hongkong-Dollar und chinesischem Renminbi kann um einen Tag von der im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts für diese Teilfonds angegebenen Valuta abweichen.

Der chinesische Renminbi wird derzeit auf zwei verschiedenen Märkten gehandelt: in Festland-china (CNY) und offshore über Hongkong (CNH).

Der CNY hat einen kontrollierten, flexiblen Wechselkurs und ist derzeit keine frei konvertierbare

Währung, da er der Wechselkurspolitik der chinesischen Regierung und den von ihr auferlegten Einschränkungen der Kapitaleinfuhr unterliegt.

Der CNH ist derzeit frei und ohne Einschränkungen über Hongkong handelbar. Aus diesem Grund wird für Anteilklassen in RMB der Wechselkurs des CNH (Offshore-Renminbi) verwendet.

Währungsspezifische Anteilklassen:

Vereinigtes Königreich

Es ist beabsichtigt, dass die Anteilklassen "DS" und "RD" den Status als Bericht erstattender Fonds haben werden (früherer Status: ausschüttende Fonds), d.h., die Merkmale dieser Anteilklassen erfüllen die Voraussetzungen für eine

Einstufung als Bericht erstattende Fonds im Vereinigten Königreich (weitere Einzelheiten sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts für den jeweiligen Teilfonds zu entnehmen).

Vereinigte Staaten von Amerika

Anteilklassen mit dem Zusatz "J" werden nur Organismen für gemeinsame Anlagen nach US-amerikanischem Recht angeboten. Die Investmentgesellschaft behält sich das Recht vor, Anteile von Anlegern zum Rücknahmepreis zurückzukaufen, falls ein Anleger diese Voraussetzung nicht erfüllt.

Mindesterstanlagesumme

Institutionelle Anleger*	10.000.000,– in der Währung der jeweiligen Anteilklasse, mit Ausnahme von Japan: 1.500.000.000,– JPY
Semi-institutionelle Anleger	400.000,– für Anlagen (außer in Geldmarktfonds) in der Währung der jeweiligen Anteilklasse, mit Ausnahme von Japan: 50.000.000,– JPY
	200.000,– für Geldmarktfonds in der Währung der jeweiligen Anteilklasse, mit Ausnahme von Japan: 25.000.000,– JPY
Seeding-Anteilklasse	1.000.000,– pro Order in der Währung der jeweiligen Anteilklasse, mit Ausnahme von Japan: 150.000.000,– JPY

* Anteilklassen mit dem Zusatz "S" werden privaten Anlegern mit einem Anlagebetrag von mindestens 1.000.000,- Euro angeboten. Anteilklassen mit dem Zusatz "V" werden privaten Anlegern mit einem Anlagebetrag von mindestens 400.000,- Euro angeboten.

Es bleibt der Investmentgesellschaft vorbehalten, von diesen Mindesterstanlagebeträgen nach eigenem Ermessen abzuweichen, z.B. für Versicherungsunternehmen und Versicherungsprodukte oder in Fällen, in denen Vertriebspartner gesonderte Gebührenregelungen mit ihren Kunden getroffen haben. Folgeeinzahlungen können in beliebiger Höhe erfolgen.

3. RISIKOSTREUUNG

Für die Anlage des Vermögens der Investmentgesellschaft in den einzelnen Teilfonds gelten die nachfolgenden Anlagegrenzen und Anlagerichtlinien. Für einzelne Teilfonds können abweichende Anlagegrenzen festgelegt werden. Diesbezüglich wird auf die Angaben im nachfolgenden Besonderen Teil des Verkaufsprospekts verwiesen.

3.1 Anlagen

- (a) Ein Teilfonds kann in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen anlegen, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden.
- (b) Ein Teilfonds kann in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die auf einem anderen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise regelmäßig ist, gehandelt werden.
- (c) Ein Teilfonds kann in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die an einer Börse eines Staates, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, zum amtlichen Handel zugelassen sind oder dort auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise regelmäßig ist.
- (d) Ein Teilfonds kann in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen anlegen, sofern
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zum Handel an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt zu beantragen, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise regelmäßig ist, und

- die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach Emission erlangt wird.
- (e) Ein Teilfonds kann in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren (OGAW) und/oder von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG (die OGAW-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung) mit oder ohne Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union anlegen, sofern
 - diese anderen Organismen für gemeinsame Anlagen nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,
 - das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind,
 - die Geschäftstätigkeit der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.
 - der OGAW oder der andere Organismus für gemeinsame Anlagen, des-

- sen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen darf.
- (f) Ein Teilfonds kann in Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten anlegen, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder – falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Staat befindet, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
- (g) Ein Teilfonds kann in abgeleiteten Finanzinstrumenten ("Derivaten") anlegen, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter a), b) und c) bezeichneten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden ("OTC-Derivate"), sofern
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Absatzes oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik investieren kann,
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden, und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Investmentgesellschaft

- zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- (h) Ein Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden und die üblicherweise am Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, anlegen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, diese Instrumente werden
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert, oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert. oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten. des zweiten oder des dritten vorstehenden Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der 4. Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, dessen Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist, wertpapiermäßig unterlegte Verbindlichkeiten im Markt zu platzieren, sofern der Rechtsträger über Kreditlinien zur Liquiditätssicherung verfügt.

- (i) Ein Teilfonds kann abweichend vom Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% seines Vermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), der G-20 oder Singapur oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, sofern das Teilfondsvermögen in Wertpapieren investiert, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben wurden, wobei Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.
- (j) Ein Teilfonds darf nicht in Edelmetallen oder Zertifikaten über diese anlegen; falls in der Anlagepolitik eines Teilfonds speziell auf diese Bestimmung Bezug genommen wird, gilt diese Einschränkung nicht für 1:1-Zertifikate, deren Basiswert ein einzelner Rohstoff oder ein einzelnes Edelmetall ist und die die Anforderungen an übertragbare Wertpapiere gemäß Artikel 2 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel 1 Absatz 34 des Gesetzes von 2010 erfüllen

3.2 Anlagegrenzen

- (a) Höchstens 10% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden.
- (b) Höchstens 20% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Einlagen ein und derselben Einrichtung angelegt werden.
- (c) Das Ausfallrisiko gegenüber einem Kontrahenten bei OTC-Derivategeschäften, die im Rahmen eines effizienten Portfoliomanagements abgeschlossen werden, darf 10% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 3.1 Buchstabe f) ist. In allen anderen Fällen beträgt die Höchstgrenze 5% des Netto-Teilfondsvermögens.
- (d) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in denen ein Teilfonds jeweils mehr als 5% seines Netto-Teilfondsvermögens anlegt, darf 40% des Werts des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

Diese Begrenzung gilt nicht für Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der unter Artikel 3.2 Buchstaben a), b) und c) spezifizierten Einzelobergrenzen darf ein Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Netto-Teilfondsvermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, und/oder
- Einlagen bei dieser Einrichtung, und/ oder
- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten anlegen.
- (e) Die unter Artikel 3.2 Buchstabe a) festgelegte Obergrenze von 10% erhöht sich auf 35%, und die in Artikel 3.2 Buchstabe d) genannte Grenze entfällt, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente emittiert oder garantiert werden
 - von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, oder
 - von einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, oder
 - von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört.
- (f) Die in Artikel 3.2 Buchstabe a) genannte Obergrenze erhöht sich von 10% auf 25%, und die unter Artikel 3.2 Buchstabe d) genannte Grenze entfällt, wenn Schuldverschreibungen
 - von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, und
 - die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken, und
 - die erwähnten Vermögenswerte beim Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind

Wird der jeweilige Teilfonds zu mehr als 5% in dieser Art von Schuldverschreibungen angelegt, die von einem und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Werts des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

(g) Die in Artikel 3.2 Buchstaben a), b), c), d), e) und f) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; hieraus ergibt sich, dass Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen bei dieser Einrichtung oder in Derivaten derselben grundsätzlich 35% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen. Ein Teilfonds kann bis zu 20% in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der EG-Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

- (h) Ein Teilfonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in anderen als den in Artikel 3.1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
- (i) Ein Teilfonds (ausgenommen ein Feeder-Teilfonds) darf Anteile von OGAW und/ oder anderen OGA im Sinne von Artikel 3.1 Buchstabe e) erwerben, sofern er höchstens 10% seines Nettovermögens in Anteilen ein und desselben OGAW bzw. sonstigen OGA anlegt. Der Verwaltungsrat kann einen oder mehrere Feeder-Teilfonds auflegen, wobei jeder dieser Feeder-Teilfonds zu den nach anwendbarem Recht geltenden Bedingungen und weiteren Bedingungen, die im Verkaufsprospekt festgelegt sind, mindestens 85% seines Vermögens in Anteilen eines anderen zulässigen Master-OGAW (oder eines Teilfonds desselben) dauerhaft anlegt. Wenn der OGAW oder die anderen OGA mehrere Teilfonds (im Sinne von Artikel 181 Absatz 1 des Gesetzes von 2010) umfassen und die Vermögenswerte eines Teilfonds ausschließlich zur Befriedigung der Rechte der Anteilinhaber dieses Teilfonds und der Rechte von Gläubigern, deren Ansprüche im Zusammenhang mit der Auflegung, Bewirtschaftung oder Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind, dienen, wird jeder Teilfonds in Bezug auf die vorstehende Obergrenze als eigenständiger Emittent angesehen.

Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen.

Bei Anlagen in Anteilen eines anderen OGAW und/oder anderen OGA werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW und/oder anderen OGA in Bezug auf die in Artikel 3.2 Buchstaben a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

- (j) Sofern die Zulassung an einem der unter 3.1 in den Buchstaben a), b) oder c) genannten Märkte nicht binnen Jahresfrist erfolgt, sind Neuemissionen als nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anzusehen und in die dort erwähnte Anlagegrenze einzubeziehen.
- (k) Die Investmentgesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft darf für keinen Teilfonds Aktien mit Stimmrechten erwerben, mit Hilfe derer sie in der Lage

wäre, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung des betreffenden Emittenten auszuüben.

Der jeweilige Teilfonds kann höchstens

- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,
- 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,
- 25% der Anteile ein und desselben Fonds.
- 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die unter dem zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- (I) Die in Artikel 3.2 Buchstabe k) genannten Anlagegrenzen werden nicht angewandt auf:
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - von einem Staat außerhalb der Europäischen Union begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
 - Anteile, die der entsprechende Teilfonds am Kapital eines Unternehmens hält, dessen Sitz sich in einem Staat befindet, der kein Mitglied der Europäischen Union ist, und das sein Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wobei eine derartige Beteiligung für den Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften des betreffenden Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Investmentgesellschaft aus dem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, in ihrer Anlagepolitik die in Artikel 3.2 Buchstaben a), b), c), d), e), f), g), j) und k) festgelegten Grenzen beachtet. Bei einer Überschreitung dieser Grenzen kommt Artikel 49 des Gesetzes von 2010 zur Anwendung.

- Anteile, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in deren Niederlassungsstaat ausschließlich für diese Investmentgesellschaft(en) bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.
- (m) Unbeschadet der in Artikel 3.2 Buchstaben k) und I) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in Artikel 3.2 Buchstaben a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20%, wenn es Ziel der Anlagepolitik ist, die Zusammensetzung eines bestimmten Index oder einen Index mithilfe eines Hebels nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass
 - die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist.
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht,
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die hier festgelegte Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

(n) Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert eines Teilfonds nicht übersteigen. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Ein Teilfonds kann als Teil der Anlagestrategie innerhalb der Grenzen des Buchstaben g) in Derivaten anlegen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen in Artikel 3.2 Buchstaben a), b), c), d), e) und f) nicht überschreitet.

Legt ein Teilfonds in indexbasierten Derivaten an, werden diese Anlagen bei den Anlagegrenzen gemäß Artikel 3.2 in den Buchstaben a), b), c), d), e) und f) nicht berücksichtigt.

Derivate, die in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingebettet sind, müssen hinsichtlich der Einhaltung der vorgeschriebenen Anlagegrenzen mitberücksichtigt werden.

(o) Ein Teilfonds kann darüber hinaus bis zu 49% seines Vermögens in liquiden Mitteln anlegen. In besonderen Ausnahmefällen ist es gestattet, vorübergehend auch über 49% liquide Mittel zu halten, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

3.3 Ausnahme zu Anlagegrenzen

- (a) Ein Teilfonds muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente im Rahmen des Teilfondsvermögens geknüpft sind, nicht einhalten.
- (b) Ein Teilfonds kann von den festgelegten Anlagegrenzen unter Beachtung der Einhaltung der Grundsätze der Risikostreuung innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten seit Zulassung abweichen.

3.4 Gegenseitige Anlagen zwischen Teilfonds

Ein Teilfonds (der " Anlegende Teilfonds") darf in einen oder mehrere andere Teilfonds investieren. Der Errwerb von Anteilen eines anderen Teilfonds (der "Ziel-Teilfonds") durch den Anlegenden Teilfonds unterliegt den folgenden Bedingungen (und allen weiteren maßgeblichen Bedingungen, die in diesem Verkaufsprospekt festgelegt sind):

- der Ziel-Teilfonds darf nicht in den Anlegenden Teilfonds investieren;
- der Ziel-Teilfonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in OGAW (einschließlich weiterer Teilfonds) oder andere OGA investieren:
- (iii) die mit den Anteilen des Ziel-Teilfonds verbundenen Stimmrechte ruhen, solange sich die betreffenden Anteile im Besitz des Anlegenden Teilfonds befinden;
- (iv) der Wert der Anteile des Ziel-Teilfonds, die sich im Besitz des Anlegenden Teilfonds befinden, wird bei der Überprüfung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitalausstattung von 1.250.000,- Euro nicht berücksichtigt; und
- (v) Verwaltungs-, Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren dürfen nicht doppelt erhoben werden.

3.5 Kredite

Von der Investmentgesellschaft dürfen keine Kredite für Rechnung eines Teilfonds aufgenommen werden. Ein Teilfonds darf jedoch Fremdwährungen durch ein "Back-to-back"-Darlehen erwerben.

Abweichend vom vorstehenden Absatz kann ein Teilfonds Kredite aufnehmen

- von bis zu 10% des jeweiligen Teilfondsvermögens, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt,
- im Gegenwert von bis zu 10% des jeweiligen Teilfondsvermögens, sofern es sich um Kredite handelt, die den Erwerb von Immobilien ermöglichen, die für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit uner-

lässlich sind, in keinem Fall dürfen diese Kredite sowie die Kredite nach vorstehendem Satz zusammen 15% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens übersteigen.

Die Investmentgesellschaft darf für Rechnung eines Teilfonds weder Kredite gewähren noch für Dritte als Bürgen einstehen.

Dies steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

3.6 Leerverkäufe

Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Artikel 3.1 Buchstaben e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten dürfen von der Investmentgesellschaft für Rechnung eines Teilfonds nicht getätigt werden.

3.7 Belastung

Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nur insoweit zur Sicherung verpfändet, übereignet bzw. abgetreten oder sonst belastet werden, als dies an einer Börse, an einem geregelten Markt oder aufgrund vertraglicher oder sonstiger Bedingungen oder Auflagen gefordert wird.

3.8 Regelungen für die Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft kann bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, wenn dies für die unmittelbare Ausübung ihrerTätigkeit unerlässlich ist.

4. ANTEILE DER INVESTMENTGESELLSCHAFT

- (a) Das Gesellschaftskapital entspricht zu jeder Zeit dem Gesamtnettowert der verschiedenen Teilfonds der Investmentgesellschaft ("Netto-Gesellschaftsvermögen") und wird repräsentiert durch Gesellschaftsanteile ohne Nennwert, die als Namensanteile und/oder als Inhaberanteile ausgegeben werden können.
- (b) Die Anteile k\u00f6nnen als Namensanteile oder als Inhaberanteile ausgegeben werden. Ein Anspruch auf Auslieferung physischer Anteile besteht nicht.
- (c) Anteile werden lediglich bei Annahme der Zeichnung und vorbehaltlich der Zahlung des Preises je Anteil ausgegeben. Der Zeichnende erhält unverzüglich nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen eine Bestätigung über seinen Anteilhestand

(i) Namensanteile

Sollten Anteile als Namensanteile ausgegeben werden, ist das Anteilinhaberregister schlüssiger Beweis für das Eigentum an diesen Anteilen. Das Anteilregister wird bei der Register- und Transferstelle geführt. Sofern für eine(n) Teilfonds/Anteilsart nicht anders vorgesehen, werden

Anteilsbruchteile von Namensanteilen auf Zehntausendstel kaufmännisch gerundet ausgegeben. Eine Rundung kann für den jeweiligen Anteilinhaber oder den Teilfonds vorteilhaft sein.

Die Ausgabe von Namensanteilen erfolgt ohne Anteilscheine. Anstelle eines Anteilscheines erhalten die Anteilinhaber eine Bestätigung ihres Anteilbestandes.

Etwaige Zahlungen von Ausschüttungen an die Anteilinhaber erfolgen für Namensanteile auf Risiko der Anteilinhaber per Scheck, welcher an die im Anteilregister angegebene Adresse bzw. an eine andere, der Register- und Transferstelle schriftlich mitgeteilte Adresse gesendet wird, oder durch Überweisung. Auf Antrag des Anteilinhabers kann auch eine regelmäßige Wiederanlage von Ausschüttungsbeträgen erfolgen.

Alle Namensanteile der Teilfonds sind im Anteilregister einzutragen, das von der Register- und Transferstelle oder von einer oder mehreren von der Registerund Transferstelle hiermit beauftragten Stellen geführt wird; das Anteilregister enthält den Namen eines jeden Inhabers von Namensanteilen, seinen Wohnort oder gewählten Wohnsitz (im Falle des Miteigentums an Namensanteilen nur die Adresse des erstgenannten Miteigentümers), soweit diese Angaben der Register- und Transferstelle mitgeteilt wurden, sowie die Anzahl der im Fonds gehaltenen Anteile. Jede Übertragung von Namensanteilen wird im Anteilregister eingetragen, und zwar jeweils gegen Zahlung einer Gebühr, die von der Verwaltungsgesellschaft für die Eintragung von Dokumenten, welche sich auf das Eigentum an den Anteilen beziehen oder sich darauf auswirken, genehmigt wurde.

Eine Übertragung von Namensanteilen erfolgt durch Eintragung der Übertragung im Anteilregister durch die Register- und Transferstelle gegen Übergabe der erforderlichen Unterlagen und unter Erfüllung aller anderen Übertragungsvoraussetzungen, wie sie von der Register- und Transferstelle verlangt werden.

Jeder Anteilinhaber, dessen Anteilbestand im Anteilregister eingetragen ist, muss der Register und Transferstelle eine Anschrift mitteilen, an die alle Mitteilungen und Bekanntmachungen der Verwaltungsgesellschaft der Investmentgesellschaft gesandt werden können. Diese Anschrift wird ebenfalls in das Anteilregister eingetragen. Bei Miteigentum an den Anteilen (das Miteigentum ist auf maximal vier Personen beschränkt) wird nur eine Adresse eingetragen, und alle Mitteilungen werden ausschließlich an diese Adresse gesandt.

Wenn ein solcher Anteilinhaber keine Anschrift angibt, kann die Register- und Transferstelle eine diesbezügliche Anmerkung im Anteilregister eintragen; in diesem Fall gilt als Anschrift des Anteilinhabers

die Adresse des eingetragenen Sitzes der Register- und Transferstelle bzw. eine andere von der Register- und Transferstelle jeweils eingetragene Anschrift, bis der Anteilinhaber der Register- und Transferstelle eine andere Anschrift mitteilt. Der Anteilinhaber kann jederzeit seine im Anteilregister eingetragene Anschrift durch schriftliche Mitteilung ändern, welche an die Register- und Transferstelle oder an eine andere von der Register- und Transferstelle jeweils angegebene Adresse zu senden ist

(ii) Durch Globalurkunden verbriefte Inhaberanteile

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Ausgabe von Inhaberanteilen beschließen, die durch eine oder mehrere Globalurkunden verbrieft werden.

Diese Globalurkunden werden auf den Namen der Verwaltungsgesellschaft ausgestellt und bei den Clearingstellen hinterlegt. Die Übertragbarkeit der durch eine Globalurkunde verbrieften Inhaberanteile unterliegt den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften und Verfahren der mit der Übertragung befassten Clearingstelle. Anleger erhalten die durch eine Globalurkunde verbrieften Inhaberanteile durch Einbuchung in die Depots ihrer Finanzmittler, die direkt oder indirekt bei den Clearingstellen geführt werden. Solche durch eine Globalurkunde verbrieften Inhaberanteile sind gemäß und in Übereinstimmung mit den in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Bestimmungen, den an der jeweiligen Börse geltenden Regelungen und/oder den Regelungen der jeweiligen Clearingstelle frei übertragbar. Anteilinhaber, die nicht an einem solchen System teilnehmen, können durch eine Globalurkunde verbriefte Inhaberanteile nur über einen am Abwicklungssystem der entsprechenden Clearingstelle teilnehmenden Finanzmittler übertragen.

Zahlungen von Ausschüttungen für Inhaberanteile, die durch Globalurkunden verbrieft sind, erfolgen im Wege der Gutschrift auf das bei der betreffenden Clearingstelle eröffnete Depot der Finanzmittler der Anteilinhaber.

- (d) Alle Anteile innerhalb einer Anteilklasse haben gleiche Rechte. Die Rechte der Anteilinhaber in verschiedenen Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds können voneinander abweichen, sofern dies in den Verkaufsunterlagen für die jeweiligen Anteile klargestellt wurde. Die unterschiedliche Ausgestaltung verschiedener Anteilklassen ergibt sich aus dem jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts. Anteile werden von der Investmentgesellschaft nach Eingang des Anteilwerts zu Gunsten der Investmentgesellschaft unverzüglich ausgegeben.
- (e) Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgt über die Verwaltungsgesellschaft sowie über jede Zahlstelle.

(f) Jeder Anteilinhaber ist auf der Gesellschafterversammlung stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann in Person oder durch Stellvertreter ausgeübt werden. Jeder Anteil berechtigt vorbehaltlich Artikel 3.4 (iii) zu einer Stimme. Bruchteile von Anteilen berechtigen ggf. nicht zur Stimmabgabe. Daher hat der Anteilinhaber das Recht, an der anteiligen Ausschüttung von Erträgen teilzunehmen.

5. BESCHRÄNKUNGEN DER AUSGABE VON ANTEILEN UND ZWANGSRÜCKNAHME VON ANTEILEN

- (a) Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit nach alleinigem und absolutem Ermessen jeglichen direkten oder indirekten Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen an einen zeichnenden Anleger zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber, im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Investmentgesellschaft oder der Anteilinhaber erforderlich erscheint.
- (b) In diesem Fall wird die Investmentgesellschaft auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zurückzahlen (ohne Zinsen).
- (c) Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit nach alleinigem Ermessen den Besitz von Anteilen der Investmentgesellschaft durch eine nicht zulässige Person einschränken oder verhindern.
- (d) "Nicht zulässige Personen" sind jede Person, Firma oder Rechtsperson, die nach alleinigem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft als nicht berechtigt angesehen werden, Anteile an der Investmentgesellschaft oder, je nach Sachlage, an bestimmten Teilfonds oder Anteilklassen zu zeichnen oder zu besitzen, (i) falls dieser Besitz nach Ansicht der Investmentgesellschaft nachteilig für sie sein könnte oder (ii) zum Verstoß aeaen ein luxemburgisches oder ausländisches Gesetz oder eine Bestimmung führen könnte, (iii) falls der Investmentgesellschaft infolge dieses Besitzes Nachteile steuerlicher, rechtlicher oder finanzieller Art entstehen könnten, die ihr ansonsten nicht entstanden wären, oder (iv) falls diese Person, Firma oder Rechtsperson die Berechtigungskriterien einer der bestehenden Anteilklassen nicht erfüllt
- (e) Falls der Verwaltungsgesellschaft zu einem beliebigem Zeitpunkt bekannt werden sollte, dass Anteile sich in wirtschaftlichem Eigentum einer nicht zulässigen Person befinden, und zwar entweder ausschließlich oder gemeinsam mit einer anderen Person, und die nicht zulässige Person den Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft, ihre Anteile zu verkaufen und der Verwaltungsgesellschaft Belege für diesen Verkauf vorzulegen, nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Ergehen dieser Anweisung Folge leistet, darf die Investmentgesellschaft diese Anteile nach alleinigem Ermessen

unmittelbar nach dem im Informationsschreiben der Verwaltungsgesellschaft an die nicht zulässige Person über die Zwangsrücknahme genannten Geschäftsschluss zwangsweise zum Rücknahmebetrag zurücknehmen. Die Anteile werden im Einklang mit ihren jeweiligen Bedingungen zurückgenommen, und der Anleger ist fortan nicht mehr Inhaber dieser Anteile.

6. AUSGABE UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN DER INVESTMENTGESELLSCHAFT

- (a) Anteile des jeweiligen Teilfonds werden an jedem Bewertungstag ausgegeben und zurückgenommen. Sofern für einen Teilfonds Anteile in verschiedenen Anteilklassen angeboten werden, erfolgt diese Ausgabe und Rücknahme ebenfalls zu den vorgenannten Zeitpunkten. Die Investmentgesellschaft darf Anteilsbruchteile ausgeben. Der entsprechende Besondere Teil des Verkaufsprospekts enthält Informationen über die verarbeitete Anzahl an Nachkommastellen.
- (b) Die Ausgabe von Anteilen der Investmentgesellschaft erfolgt aufgrund von Zeichnungsanträgen, die bei der Investmentgesellschaft, bei einer von der Investmentgesellschaft mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Investmentgesellschaft betrauten Zahlstelle oder bei der Transferstelle eingehen.
- (c) Die Anzahl der auszugebenden Anteile errechnet sich aus dem Bruttoanlagebetrag (vom Anleger investierten Gesamtbetrag), abzüglich des Ausgabeaufschlags, geteilt durch den maßgeblichen Anteilwert (Bruttomethode). Dies wird anhand der folgenden Beispielrechnung veranschaulicht!

Bruttoanlagebetrag	EUR	10.000,00
 Ausgabeaufschlag 		
(z.B. 5%)	EUR	500,00
= Nettoanlage	EUR	9.500,00
: Anteilwert	EUR	100,00
= Anzahl der Anteile		95

Die derzeitige Höhe des Ausgabeaufschlags ist für jede Anteilklasse im Besonderen Teil zum jeweiligen Teilfonds in diesem Verkaufsprospekt geregelt.

Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Der Ausgabeaufschlag steht der Hauptvertriebsgesellschaft zu, welche berechtigt ist, daraus auch die Vertriebsleistung Dritter abzugelten. Sofern für einen Teilfonds Anteile in verschiedenen Anteilklassen angeboten werden, richtet sich der für den Kauf von Anteilen der jeweiligen Anteilklasse erforderliche Betrag

Die Beispielrechnungen dienen lediglich zur Veranschaulichung und lassen keine Rückschlüsse auf die Anteilwertentwicklung des jeweiligen Teilfonds zu.

sowohl nach dem Anteilwert der jeweiligen Anteilklasse als auch dem individuell für diese Anteilklasse im nachfolgenden Besonderen Teil des Verkaufsprospekts festgelegten Ausgabeaufschlag. Er ist zahlbar unverzüglich nach dem entsprechenden Bewertungstag. Für einzelne Teilfonds oder Anteilklassen können im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil nähere Regelungen über den Zeitpunkt der Zahlung des Ausgabepreises getroffen werden.

Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren und andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

Aufträge, die nach dem Orderannahmeschluss eingehen, werden als vor dem nächstfolgenden Orderannahmeschluss eingegangen behandelt. Im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil können für einzelne Teilfonds und für einzelne Anteilklassen abweichende Orderannahmeschlusszeiten festgelegt sein.

Neu gezeichnete Anteile werden erst bei Zahlungseingang bei der Depotbank bzw. bei den zugelassenen Korrespondenzbanken dem jeweiligen Investor zugeteilt. Die entsprechenden Anteile werden jedoch bereits an dem der entsprechenden Wertpapierabrechnung folgenden Valutatag buchhalterisch bei der Berechnung des Nettoinventarwerts berücksichtigt und können bis zum Zahlungseingang storniert werden. Sofern Anteile eines Investors wegen Zahlungsausfall oder wegen nicht rechtzeitiger Zahlung dieser Anteile zu stornieren sind, ist es möglich, dass hierdurch dem jeweiligen Teilfonds Wertverluste entstehen.

(d) Die Verwaltungsgesellschaft kann in ihrer eigenen Verantwortung und in Übereinstimmung mit diesem Verkaufsprospekt Wertpapiere für eine Zeichnung in Zahlung nehmen (Sacheinlage), soweit die Verwaltungsgesellschaft davon ausgeht, dass dies im Interesse der Anteilinhaber ist. Der Geschäftsgegenstand der Unternehmen, deren Wertpapiere für eine Zeichnung in Zahlung genommen werden, hat jedoch der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds zu entsprechen. Die Investmentgesellschaft ist verpflichtet, durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft einen Bewertungsbericht erstellen zu lassen, aus dem insbesondere die Menge, die Bezeichnung, der Wert sowie die Bewertungsmethode für diese Wertpapiere hervorgehen. Die für eine Zeichnung in Zahlung genommenen Wertpapiere werden im Rahmen der Transaktion zu dem am Bewertungstag geltenden Börsenkurs bewertet, auf dessen Grundlage der Nettovermögenswert der auszugebenden Anteile ermittelt wird. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen alle oder einzelne Wertpapiere, die als Zahlung für eine Zeichnung angeboten werden, ohne Angabe von Gründen ablehnen. Sämtliche durch die Sacheinlage verursachten Kosten (einschließlich der Kosten für den Bewertungsbericht, Maklerkosten, Spesen, Provisionen usw.) fallen in voller Höhe dem Zeichner zur Last.

(e) Rücknahmevolumen

Anteilinhaber können alle oder einen Teil ihrer Anteile sämtlicher Anteilklassen zur Rücknahme einreichen

Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht zur Ausführung von Rücknahmeanträgen verpflichtet, wenn sich der betreffende Antrag auf Anteile im Wert von mehr als 10% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds bezieht. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber auf Mindestrücknahmebeträge (falls vorgesehen) zu verzichten.

Besonderes Verfahren bei Rücknahmen im Wert von 10% oder mehr des Nettoinventarwerts eines Teilfonds.

Gehen Anträge auf Rücknahme an einem Bewertungstag (dem "Ersten Bewertungstag") ein, deren Wert einzeln oder zusammen mit anderen eingegangenen Anträgen 10% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds übersteigt, so behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor. nach seinem alleinigen Ermessen (und unter Berücksichtigung der Interessen der verbleibenden Anteilinhaber) die Anzahl der Anteile bei den einzelnen Rücknahmeanträgen für diesen Ersten Bewertungstag anteilig zu verringern, sodass der Wert der an diesem Ersten Bewertungstag zurückgenommenen bzw. umgetauschten Anteile 10% des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds nicht überschreitet. Soweit ein Antrag aufgrund der Ausübung der Befugnis zur anteiligen Verringerung an diesem Ersten Bewertungstag nicht in vollem Umfang ausgeführt wird. muss er im Hinblick auf den nicht ausgeführten Teil so behandelt werden, als habe der Anteilinhaber für den nächsten Bewertungstag, und nötigenfalls auch für die maximal sieben darauf folgenden Bewertungstage, einen weiteren Antrag gestellt. Anträge, die für den Ersten Bewertungstag eingehen, werden gegenüber späteren Anträgen, soweit sie für die darauf folgenden Bewertungstage eingehen, vorrangig bearbeitet. Unter diesem Vorbehalt erfolgt die Bearbeitung dieser zu einem späteren Zeitpunkt eingegangenen Anträge jedoch wie im vorstehenden Satz festgelegt.

Umtauschanträge werden unter diesen Voraussetzungen wie Rücknahmeanträge behandelt.

(f) Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden.

- (g) In Ausnahmefällen kann der Verwaltungsrat auf ausdrücklichen Wunsch des Anlegers Anträge auf Naturalrücknahme akzeptieren. Die Naturalrücknahme wird bewirkt, indem der Verwaltungsrat Wertpapiere auswählt und die Depotbank anweist, diese Wertpapiere dem Anleger gegen Rückgabe seiner Anteile in ein Depot zu übertragen. Die Investmentgesellschaft ist verpflichtet, durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft einen Bewertungsbericht erstellen zu lassen, aus dem insbesondere die Menge, die Bezeichnung, der Wert sowie die Bewertungsmethode für diese Wertpapiere hervorgehen. Außerdem ist der Gesamtwert der Wertpapiere in der Währung des von der Rücknahme betroffenen Teilfonds genau anzugeben. Die zahlungshalber für eine Rücknahme ausgehändigten Wertpapiere werden im Rahmen der Transaktion zum letzten Börsenkurs an dem Bewertungstag bewertet, auf dessen Grundlage der Nettovermögenswert der zurückzunehmenden Anteile ermittelt wird. Der Verwaltungsrat vergewissert sich, dass den übrigen Anteilinhabern durch eine derartige Naturalrücknahme keine Nachteile entstehen. Sämtliche durch die Naturalrücknahme verursachten Kosten (einschließlich der Kosten für den Bewertungsbericht, Maklerkosten, Spesen, Provisionen usw.) fallen in voller Höhe dem zurückgebenden Anleger zur Last.
- (h) Die Investmentgesellschaft ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Investmentgesellschaft nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.
- (i) Die Investmentgesellschaft kann mit Instituten, d.h. Professionellen des Finanzsektors, in Luxemburg und/oder nach ausländischem Recht vergleichbaren Unternehmen, die zur Identifizierung der Anteilinhaber verpflichtet sind, Nominee-Vereinbarungen abschließen. Diese Nominee-Vereinbarungen berechtigen die Institute. Anteile zu vertreiben und selber als Nominee in das Anteilregister der Investmentgesellschaft eingetragen zu werden. Die Namen der Nominees können jederzeit bei der Investmentgesellschaft erfragt werden. Der Nominee nimmt Kauf-Verkaufs- und Umtauschaufträge der von ihm betreuten Anleger entgegen und veranlasst die erforderlichen Änderungen im Anteilregister. Insoweit ist der Nominee insbesondere verpflichtet, die für die Anteilklassen LC, LD, LCH, LDH, NC, ND, NCH, NDH, FC, FD, FCH, FDH, IC, ID, SC, USD LCH, USD FCH, USD LC, USD FC und GBP FD DS gesonderten Erwerbsvoraussetzungen zu beachten. Soweit nicht zwingende gesetzliche oder praktische Gründe entgegenstehen, kann ein Anleger, der durch einen Nominee Anteile erworben hat, jederzeit durch Erklärung gegenüber der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Transferstelle verlangen, selber

als Anteilinhaber im Register eingetragen zu werden, wenn sämtliche Legitimationserfordernisse erfüllt sind.

7. BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS PRO ANTEIL

(a) Der Gesamt-Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft wird in Euro ausgedrückt.

Soweit in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen des Verkaufsprospekts Auskunft über die Situation des Gesamt-Gesellschaftsvermögens gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Euro umgerechnet. Der Wert eines Anteils des jeweiligen Teilfonds lautet auf die für den jeweiligen Teilfonds (sofern innerhalb eines Teilfonds mehrere Anteilklassen existieren, auf die für die jeweilige Anteilklasse) festgelegte Währung. Das Netto-Fondsvermögen wird für jeden Teilfonds an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg berechnet, sofern keine anderslautende Regelung im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts besteht ("Bewertungstag").

Die Verwaltungsgesellschaft hat die State Street Bank Luxembourg S.C.A. mit der Anteilwertberechnung betraut, Der Anteilwert wird für jeden Teilfonds und, soweit mehrere Anteilklassen begeben wurden, für jede einzelne Anteilklasse wie folgt ermittelt: Sofern für einen Teilfonds nur eine Anteilklasse existiert, wird dieses Netto-Teilfondsvermögen durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds dividiert. Sofern für einen Teilfonds mehrere Anteilklassen begeben sind, wird der jeweils prozentual auf eine Anteilklasse entfallende Teil des Netto-Teilfondsvermögens durch die Zahl der am Bewertungstag in der jeweiligen Anteilklasse im Umlauf befindlichen Anteile dividiert.

Gegenwärtig nimmt die State Street Bank Luxembourg S.C.A. an Feiertagen in Luxemburg, selbst wenn diese in Luxemburg Bankarbeitstage oder in einem der Länder Börsenhandelstage sind, welche separat für jeden Teilfonds im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts in Bezug auf den Bewertungstag genannt werden, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres keine Anteilwertberechnung vor. Eine von dieser Bestimmung abweichende Ermittlung des Anteilwerts wird in geeigneten Zeitungen sowie im Internet unter https://funds.deutscheam.com/lu veröffentlicht.

- (b) Der Wert des Nettovermögens der Investmentgesellschaft in den einzelnen Teilfonds wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:
 - Wertpapiere, die an einer Börse notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet.

- (ii) Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Wertpapiermarkt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere verkauft werden können.
- (iii) Falls solche Kurse nicht marktgerecht sind oder falls für andere als die unter Buchstaben a) und b) genannten Wertpapiere keine Kurse festgelegt werden, werden diese Wertpapiere ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsregeln festlegt.
- (iv) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet
- (v) Festgelder können zum Renditekurs bewertet werden, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen der Investmentgesellschaft und dem Kreditinstitut geschlossen wurde, gemäß dem die Festgelder jederzeit kündbar sind und der Renditekurs dem Realisierungswert entspricht.
- (vi) Alle auf Devisen lautenden Vermögenswerte werden zum letzten Devisenmittelkurs in die Teilfondswährung umgerechnet.
- (c) Es wird ein Ertragsausgleichskonto geführt.
- (d) Die Verwaltungsgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen befriedigt werden können, den Anteilwert des jeweiligen Teilfonds bzw., wenn mehrere Anteilklassen begeben worden sind, die Anteilwerte der Anteilklassen des jeweiligen Teilfonds auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an dem sie die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsanträge.
- (e) Die Vermögenswerte werden wie folgt zugeteilt:
 - (i) Das Entgelt aus der Ausgabe von Anteilen einer Anteilklasse innerhalb eines Teilfonds wird in den Büchern der Investmentgesellschaft dem betreffenden Teilfonds zugeordnet, und der entsprechende Betrag wird den prozentualen Anteil dieser Anteilklasse am Nettovermögen des Teilfonds entsprechend erhöhen. Vermögenswerte und Verbindlich-

keiten sowie Einkünfte und Aufwendungen werden dem jeweiligen Teilfonds nach den Bestimmungen der nachfolgenden Absätze zugeschrieben. Sofern solche Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Einkünfte oder Aufwendungen nach den Bestimmungen im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts nur einzelnen Anteilklassen zustehen, erhöhen bzw. vermindern sie den prozentualen Anteil dieser Anteilklassen am Netto-Teilfondsvermögen.

- ii) Vermögenswerte, die auch von anderen Vermögenswerten abgeleitet sind, werden in den Büchern der Investmentgesellschaft demselben Teilfonds bzw. derselben Anteilklasse zugeordnet wie die Vermögenswerte, von denen sie abgeleitet sind, und zu jeder Neubewertung eines Vermögenswerts wird die Werterhöhung oder Wertminderung dem entsprechenden Teilfonds bzw. der entsprechenden Anteilklasse zugeordnet.
- Sofern die Investmentgesellschaft eine Verbindlichkeit eingeht, welche im Zusammenhang mit einem bestimmten Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds bzw. einer bestimmten Anteilklasse oder im Zusammenhang mit einer Handlung bezüglich eines Vermögenswerts eines bestimmten Teilfonds bzw. einer bestimmten Anteilklasse steht, z.B. die mit einer Währungsabsicherung verbundene Verpflichtung bei währungsbesicherten Anteilklassen, so wird diese Verbindlichkeit dem entsprechenden Teilfonds bzw. der entsprechenden Anteilklasse zugeordnet.
- (iv) Wenn ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Investmentgesellschaft nicht einem bestimmten Teilfonds zuzuordnen ist, so wird dieser Vermögenswert bzw. diese Verbindlichkeit allen Teilfonds im Verhältnis des Nettovermögens der entsprechenden Teilfonds oder in einer anderen Weise, wie sie die Geschäftsführung nach Treu und Glauben festlegt, zugeteilt, wobei die Investmentgesellschaft als Ganzes Dritten gegenüber nicht für Verbindlichkeiten einzelner Teilfonds haftet.
- (v) Im Falle einer Ausschüttung vermindert sich der Anteilwert der Anteile in der ausschüttungsberechtigten Anteilklasse um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil der ausschüttungsberechtigten Anteilklasse am Netto-Teilfondsvermögen, während sich der prozentuale Anteil der nicht ausschüttungsberechtigten Anteilklassen am jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen erhöht. Im Ergebnis führen die Reduktion des Netto-Teilfondsver-

mögens und die entsprechende Erhöhung des prozentualen Anteils am Netto-Teilfondsvermögen für die nicht ausschüttungsberechtigten Anteilklassen dazu, dass der Anteilwert der nicht ausschüttungsberechtigten Anteilklassen durch die Ausschüttung nicht beeinträchtigt wird.

(f) In Abweichung von den vorstehenden Absätzen kann für Teilfonds, die SDU verwenden, folgende Vorgehensweise gewählt werden: Die Bewertung der Derivate und ihrer Basiswerte kann zu einem abweichenden Zeitpunkt am entsprechenden Bewertungstag des betreffenden Teilfonds vorgenommen werden

8. EINSTELLUNG DER RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS PRO ANTEIL

- (a) Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie die Berechnung des Anteilwerts eines oder mehrerer Teilfonds bzw. einer oder mehrerer Anteilklassen zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen, und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist. insbesondere:
 - (i) während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, wo ein wesentlicher Teil der Wertpapiere der Investmentgesellschaft gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
 - (iii) in Notlagen, wenn die Investmentgesellschaft über Vermögensanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwerts ordnungsgemäß durchzuführen:
 - (iii) wenn aufgrund des beschränkten Anlagehorizonts eines Teilfonds die Verfügbarkeit erwerbbarer Vermögensgegenstände am Markt oder die Veräußerungsmöglichkeit von Vermögensgegenständen des Teilfonds eingeschränkt ist.
- (b) Anleger, die ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung umgehend benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.
- (c) Die Einstellung der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen sowie der Berechnung des Anteilwerts eines Teilfonds hat keine Auswirkung auf andere Teilfonds.

(d) Ferner werden die Luxemburger Aufsichtsbehörde und sämtliche ausländischen Aufsichtsbehörden, bei denen der jeweilige Teilfonds nach Maßgabe der jeweiligen Vorschriften registriert ist, vom Beginn und Ende eines Aussetzungszeitraums in Kenntnis gesetzt. Die Mitteilung über die Einstellung der Berechnung des Anteilwerts wird auf den Internetseiten der Verwaltungsgesellschaft unter https://funds.deutscheam.com/lu und. falls erforderlich, in den offiziellen Veröffentlichungsorganen der jeweiligen Rechtsordnungen, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zur Verfügung stehen, veröffentlicht.

9. UMTAUSCH VON ANTEILEN

Folgende Abschnitte gelten für alle Teilfonds, sofern im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts nichts anderes angegeben ist.

- (a) Die Anteilinhaber können innerhalb bestimmter Beschränkungen jederzeit gegen Zahlung einer Umtauschprovision, zuzüglich etwaig anfallender Ausgabesteuern und -abgaben, einen Teil oder alle ihre Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds oder in Anteile einer anderen Anteilklasse umtauschen. Die Umtauschprovision wird auf den im neuen Teilfonds anzulegenden Betrag berechnet. Sie wird zugunsten der Hauptvertriebsgesellschaft erhoben, die diese nach eigenem Ermessen weitergeben kann. Die Hauptvertriebsgesellschaft kann auf die Provision verzichten. Hat der Anleger seine Anteile bei einem Finanzinstitut verwahrt, kann dieses Institut zusätzlich zur Umtauschprovision weitere Gebühren und Kosten berechnen.
- (b) Ein Umtausch zwischen Anteilklassen, die auf unterschiedliche Währungen lauten, ist unter der Voraussetzung möglich, dass die Depotbank des Anlegers einen solchen Umtauschantrag bearbeiten kann. Anleger sollten beachten, dass nicht alle Depotbankdienstleister aus betrieblicher Sicht in der Lage sind, einen Umtausch zwischen Anteilklassen mit unterschiedlichen Währungen zu bearbeiten.
- (c) Ein Umtausch zwischen Namensanteilen und durch Globalurkunde verbrieften Inhaberanteilen ist nicht möglich.
- (d) Für den Umtausch innerhalb der EUR-/ GBP-/CHF-Anteilklassen gilt Folgendes (vorbehaltlich Artikel 9 Buchstabe b)):

Die Umtauschprovision entspricht dem Ausgabeaufschlag, abzüglich 0,5%, es sei denn, es handelt sich um einen Umtausch einer Anteilklasse bzw. eines Teilfonds ohne Ausgabeaufschlag in eine Anteilklasse bzw. einen Teilfonds mit Ausgabeaufschlag. In diesem Fall kann die Umtauschprovision dem vollständigen Ausgabeaufschlag entsprechen.

(e) Für den Umtausch innerhalb der USD-Anteilklassen gilt Folgendes (vorbehaltlich Artikel 9 Buchstabe b)): Die Umtauschprovision kann bis zu 1% des Werts der Zielanteile betragen, es sei denn, eine Anteilklasse oder ein Teilfonds ohne Ausgabeaufschlag wird gegen eine Anteilklasse oder einen Teilfonds mit Ausgabeaufschlag umgetauscht. In diesem Fall kann die Umtauschprovision dem vollständigen Ausgabeaufschlag entsprechen.

- (f) Bei einem Umtausch müssen die Merkmale des gewählten Teilfonds/der gewählten Anteilklasse (z.B. Mindestanlagebetrag, institutioneller Anleger) gegeben sein. (Hinsichtlich des Mindestanlagebetrags bleibt der Verwaltungsgesellschaft das Recht vorbehalten, nach eigenem Ermessen von dieser Vorschrift abzuweichen.)
- (g) Die Anzahl der Anteile, die bei einem Umtausch ausgegeben werden, basiert auf dem jeweiligen Nettoinventarwert der Anteile der beiden betreffenden Teilfonds an dem Bewertungstag, an dem der Umtauschantrag ausgeführt wird, unter Berücksichtigung einschlägiger Umtauschgebühren, und wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = \frac{B \times C \times (1-D)}{E}$$

wobei gilt:

- A = Zahl der Anteile des neuen Teilfonds, auf die der Anteilinhaber Anspruch haben wird.
- B = Zahl der Anteile des ursprünglichen Teilfonds, deren Umtausch der Anteilinhaber beantragt hat,
- C = Anteilwert der umzutauschenden Anteile.
- D = zu entrichtende Umtauschprovision in %,
- E = Anteilwert der aufgrund des Umtausches auszugebenden Anteile.
- (h) Der Teilfonds Deutsche Concept Winton Global Equity und alle seine Anteilklassen sind von der Option "Umtausch von Anteilen" ausgenommen.

10. VERWENDUNG DER ERTRÄGE

(a) Bei den thesaurierenden Anteilklassen werden die Erträge laufend im Teilfondsvermögen zugunsten der jeweiligen Anteilklassen wieder angelegt. Bei den ausschüttenden Anteilklassen bestimmt die Verwaltungsgesellschaft jährlich, ob und in welcher Höhe eine Ausschüttung erfolgt. Die Verwaltungsgesellschaft kann Sonder- und Zwischenausschüttungen im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen für jede Anteilklasse beschließen. Ausschüttungen dürfen nicht dazu führen, dass das Kapital der Investmentgesellschaft unter das Mindestkapital sinkt.

11. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, ANLAGEVERWALTUNG, ADMINISTRATION, TRANSFERSTELLE UND VERTRIEB

- (a) Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft hat die Deutsche Asset Management S.A. als Verwaltungsgesellschaft bestellt.
- (b) Die Investmentgesellschaft hat einen Anlageverwaltungsvertrag mit der Deutschen Asset Management S.A. abgeschlossen. Die Ausübung der Anlageverwaltungsaufgaben unterliegt dem Gesetz von 2010. Die Deutsche Asset Management S.A. ist eine Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht und eine Tochtergesellschaft der Deutsche Bank Luxembourg S.A. und der Deutsche Asset Management Investment GmbH, Frankfurt am Main. Sie ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Der Vertrag kann von jeder der vertragsschließenden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Verwaltung umfasst sämtliche in Anhang II des Gesetzes von 2010 beschriebenen Aufgaben der gemeinsamen Anlageverwaltung (Anlageverwaltung, Administration, Vertrieb).
- (c) Für die Anlage des Vermögens der Investmentgesellschaft in den einzelnen Teilfonds bleibt der Verwaltungsrat gesamtverantwortlich.
- (d) Die Verwaltungsgesellschaft kann in Übereinstimmung mit den Vorschriften in Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 eine oder mehrere Aufgaben unter ihrer Aufsicht und Kontrolle an Dritte delegieren.

(i) Anlageverwaltung

Für die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik kann die Verwaltungsgesellschaft unter eigener Verantwortung und Kontrolle einen oder mehrere Fondsmanager benennen. Das Fondsmanagement umfasst dabei die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik und die unmittelbare Anlageentscheidung. Der Fondsmanager wird die Anlagepolitik ausführen, Anlageentscheidungen treffen und diese den Marktentwicklungen sachgemäß unter Beachtung der Interessen des jeweiligen Teilfonds kontinuierlich anpassen. Der jeweilige Vertrag kann von jeder der vertragsschließenden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Der entsprechende Fondsmanager für jeden Teilfonds wird im jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben. Der Fondsmanager kann Fondsmanagementleistungen unter seiner Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung und auf eigene Kosten vollständig oder teilweise delegieren.

(ii) Administration, Transfer- und Registerstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Administrationsvertrag mit der State Street

Bank Luxembourg S.C.A. abgeschlossen. Im Rahmen dieses Administrationsvertrages übernimmt die State Street Bank Luxembourg S.C.A. wesentliche Funktionen der Zentralverwaltung, nämlich die Fondsbuchhaltung sowie die Anteilwertberechnung. Die State Street Bank Luxembourg S.C.A. ist seit ihrer Gründung 1990 als Bank in Luxemburg tätig. Der Vertrag kann von jeder der vertragsschließenden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Die Deutsche Asset Management S.A. nimmt die weiteren Aufgaben der zentralen Verwaltung wahr, insbesondere die nachträgliche Überwachung von Anlagegrenzen und -restriktionen sowie die Funktion als Domiziliarstelle und als Register- und Transferstelle.

Im Hinblick auf die Funktion als Registerund Transferstelle hat die Deutsche Asset Management S.A. eine Vereinbarung mit der State Street Bank GmbH in München geschlossen. Im Rahmen dieser Vereinbarung übernimmt die State Street Bank GmbH insbesondere die Aufgaben der Verwaltung der Globalurkunde, die bei der Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main hinterlegt wird.

(iii) Ausschüttung

Deutsche Asset Management S.A. fungiert als Hauptvertriebsgesellschaft.

Besonderer Hinweis

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass jeder Anleger seine Anlegerrechte - insbesondere das Recht auf Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen – nur dann in vollem Umfang unmittelbar gegenüber dem Fonds geltend machen kann, wenn er die Fondsanteile selbst und in seinem eigenen Namen gezeichnet hat. Wenn ein Anleger über eine vermittelnde Stelle in einen Fonds investiert und diese Stelle die Anlage in eigenem Namen, aber für Rechnung des Anlegers tätigt, ist der Anleger unter Umständen nicht in der Lage, bestimmte Anlegerrechte unmittelbar gegenüber dem Fonds geltend zu machen. Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte beraten zu

12. DIE DEPOTBANK

- (a) Depotbank ist die State Street Bank Luxembourg S.C.A. Sie ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien nach Luxemburger Recht und betreibt Bankgeschäfte. Die Rechte und Pflichten der Depotbank richten sich nach der Satzung, diesem Verkaufsprospekt und dem Depotbankvertrag. Sie ist insbesondere mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Investmentgesellschaft beauftragt. Sie handelt im Interesse der Anteilinhaber.
- (b) Die Depotbank verwahrt alle Wertpapiere und anderen Vermögenswerte der Investmentgesellschaft in separaten Konten und Depots, über die nur in Überein-

- stimmung mit den Bestimmungen der Satzung verfügt werden darf. Die Depotbank kann unter ihrer Verantwortung Wertpapiere und Vermögenswerte der Investmentgesellschaft bei anderen Banken oder bei Wertpapiersammelstellen in Verwahrung geben.
- (c) Die Depotbank sowie die Investmentgesellschaft sind berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Eine solche Kündigung wird wirksam, wenn die Investmentgesellschaft mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Depotbank bestellt und diese die Pflichten und Funktionen als Depotbank übernimmt; bis dahin wird die bisherige Depotbank zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber ihren Pflichten und Funktionen als Depotbank vollumfänglich nachkommen.
- (d) Die Depotbank ist an Weisungen der Investmentgesellschaft gebunden, sofern solche Weisungen nicht dem Gesetz, der Satzung oder diesem Verkaufsprospekt widersprechen.

13. KOSTEN UND ERHALTENE DIENSTLEISTUNGEN

(a) Die Investmentgesellschaft zahlt der Verwaltungsgesellschaft, bezogen jeweils auf den auf die einzelne Anteilklasse entfallenden prozentualen Anteil des Teilfondsvermögens, aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung auf Basis des am Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts des ieweiligen Teilfonds. Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft ist für alle Anteilklassen nicht höher als 3% p.a. Die derzeitigen Vergütungssätze der Verwaltungsgesellschaft sind im Besonderen Teil für die jeweiligen Anteilsklassen ausgewiesen. Aus dieser Vergütung werden insbesondere Verwaltungsgesellschaft, Fondsmanagement und Vertrieb des Teilfonds bezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft gibt im Regelfall Teile ihrer Verwaltungsvergütung an vermittelnde Stellen weiter. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen auf der Grundlage vermittelter Bestände. Dabei kann es sich auch um wesentliche Teile handeln. Die Vergütung kann je Anteilklasse unterschiedlich sein. Der Jahresbericht enthält hierzu nähere Angaben. Die Verwaltungsgesellschaft erhält keinerlei Rückerstattung von Gebühren und Kosten, die aus den Mitteln eines Teilfonds an die Depotbank und Dritte zu zahlen sind Von Brokern und Händlern angebotene geldwerte Vorteile, die die Verwaltungsgesellschaft im Interesse ihrer Anleger nutzt, bleiben unberührt (siehe Abschnitt "Kauf- und Verkaufsorders für Wertpapiere und Finanzinstrumente").

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine erfolgsbezogene Vergütung für einzelne oder alle Anteilklassen erhalten, deren Höhe im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts angegeben ist. Sofern eine erfolgsbezogene Vergütung vorgesehen ist, erfolgt die Berechnung auf Ebene der jeweiligen Anteilklassen.

Die erfolgsbezogene Vergütung orientiert sich grundsätzlich an einem im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts genannten Orientierungsindex (Benchmark). Bei einzelnen Teilfonds kann auch eine Hurdle Rate als Maßstab für die erfolgsbezogene Vergütung festgelegt werden. Wenn der genannte Orientierungsindex während der Laufzeit des Teilfonds seine Gültigkeit verliert, so kann die Verwaltungsgesellschaft im Interesse ihrer Anleger an Stelle des veralteten Orientierungsindex einen anderen vergleichbaren und anerkannten Orientierungsindex zur Ermittlung der erfolgsbezogenen Vergütung zugrunde legen. Gibt es keinen solchen vergleichbaren Orientierungsindex, kann die Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds einen geeigneten Orientierungsindex erstellen, der auf einer anerkannten Basis steht. Da es sich hierbei um einen internen, von der Verwaltungsgesellschaft selbst erschaffenen Orientierungsindex handelt, könnten sich Interessenkonflikte ergeben. In ihrem Bemühen zur Vermeidung solcher Interessenkonflikte richtet die Verwaltungsgesellschaft einen solchen Orientierungsindex jedoch nach bestem Wissen und Gewissen ein. Falls ein Anteilinhaber Informationen über die Zusammensetzung des Orientierungsindex benötigt, kann er diese bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos anfordern.

Bezüglich der Handelstätigkeit für den Teilfonds ist die Verwaltungsgesellschaft zur Nutzung von geldwerten Vorteilen berechtigt, die von Brokern und Händlern angeboten und von der Gesellschaft bei Anlageentscheidungen im Interesse der Anteilinhaber berücksichtigt werden. Dazu gehören direkte Dienstleistungen, die von Brokern und Händlern selbst angeboten werden, wie etwa Research und Finanzanalysen, sowie indirekte Dienstleistungen, wie beispielsweise die Marktund Kursinformationssysteme.

- (b) Neben der vorgenannten Vergütung der Verwaltungsgesellschaft können die folgenden Vergütungen und Kosten der Investmentgesellschaft belastet werden:
 - Administrationsvergütung, die grundsätzlich in Abhängigkeit vom Nettovermögen des jeweiligen Teilfonds berechnet wird. Die Verwaltungsgesellschaft und der Administrator legen die konkrete Höhe der Vergütung im Rahmen der Luxemburger Marktusancen im Administrationsvertrag fest. Die Vergütung kann je Anteilklasse unterschiedlich sein. Die genaue Höhe der erhobenen Vergütung ist aus dem Jahresbericht der Investmentgesellschaft ersichtlich. Neben der Administrationsvergütung werden dem Administrator auch Kosten und Auslagen, die ihm in Bezug auf die Administration entstehen und

- die nicht bereits durch die Vergütung abgegolten sind, ersetzt. Die Administration erfasst die Vornahme der Ausführung aller buchhalterischen und sonstiger Verwaltungsaufgaben, die für die Hauptverwaltung eines Fonds in Luxemburg nach dem Gesetz und den ergänzenden Verordnungen vorgesehen sind.
- Vergütung für Register- und Transferstelle sowie eventuell eingeschaltete Sub-Transfer Agents für die Führung des Anteilregisters und die Abrechnung von Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen. Diese Vergütung wird in Abhängigkeit von der Anzahl der geführten Anteilregister festgelegt. Die Vergütung kann je Anteilklasse unterschiedlich sein. Die genaue Höhe der erhobenen Vergütung ist aus dem Jahresbericht der Investmentgesellschaft ersichtlich. Neben der Veraütung werden der Register- und Transferstelle auch Kosten und Auslagen ersetzt, die ihr im Rahmen der Tätigkeit für die Register- und Transferstellendienstleistungen entstehen und die nicht bereits durch die Veraütung abgegolten sind.
- (iii) Depotbankvergütung für die Verwahrung der Vermögenswerte der Investmentgesellschaft, die grundsätzlich in Abhängigkeit von den verwahrten Vermögenswerten berechnet wird (ausgenommen der Depotbank entstandene Transaktionskosten). Die Investmentgesellschaft und die Depotbank legen die konkrete Höhe der Vergütung im Rahmen der Luxemburger Marktusancen im Depotbankvertrag fest. Die genaue Höhe der berechneten Vergütung ist aus dem Rechenschaftsbericht des Fonds ersichtlich. Neben der Vergütung können/ werden der Depotbank auch Kosten und Auslagen, die ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen und die nicht bereits durch die Vergütung abgegolten sind, ersetzt.
- (iv) Vergütung des Verwaltungsrats.
- (v) Kosten der Wirtschaftsprüfer, Repräsentanten und steuerlicher Vertreter.
- (vi) Alle Kosten, die ggf. in Zusammenhang mit der Gewährung des "Distributor/Reporting Status" in Großbritannien anfallen, werden von der ieweiligen Anteilklasse getragen.
- (vii) Kosten für den Druck, den Versand und die Übersetzung aller gesetzlichen Verkaufsunterlagen sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der Behörden notwendig sind.

- (viii) Kosten einer etwaigen Börsennotierung oder -registrierung im In- und Ausland.
- (ix) Sonstige Kosten der Anlage und Verwaltung des Fondsvermögens des jeweiligen Teilfonds.
- (x) Gründungskosten und weitere damit in Zusammenhang stehende Kosten können dem Fondsvermögen des jeweiligen Teilfonds belastet werden. Sofern eine Belastung stattfindet, werden die Kosten über höchstens fünf Jahre abgeschrieben. Die Gründungskosten werden voraussichtlich 50.000,- Euro nicht übersteigen.
- (xi) Kosten der Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung der Satzung sowie anderer Dokumente, die die Investmentgesellschaft betreffen, einschließlich Anmeldungen zur Registrierung, Prospekte oder schriftliche Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlicher Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit den Teilfonds oder dem Angebot der Anteile vorgenommen werden müssen.
- (xii) Kosten der für die Anteilinhaber bestimmten Veröffentlichungen.
- (xiii) Versicherungsprämien, Porto-, Telefon- und Telefaxkosten.
- (xiv) Kosten für das Rating eines Teilfonds durch international anerkannte Ratingagenturen.
- (xv) Kosten der Auflösung einer Anteilklasse oder eines Teilfonds.
- (xvi) Kosten von Interessenverbänden.
- (xvii) Kosten im Zusammenhang mit dem Erlangen und Aufrechterhalten eines Status, der dazu berechtigt, in einem Land direkt in Vermögensgegenstände investieren oder an Märkten in einem Land direkt als Vertragspartner auftreten zu können.
- (xviii) Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung von Indexnamen, insbesondere Lizenzgebühren.
- (xix) Netzwerkkosten für die Nutzung von Clearing-Systemen. Die entstandenen Kosten werden der jeweiligen Anteilklasse in Rechnung

Die hier unter b) genannten Kosten könnten durch eine Kostenobergrenze ("Expense Cap") begrenzt werden. In diesem Fall werden die Kosten kumuliert 30%, 15% bzw. 7,5% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft nicht übersteigen. Der für einen Teilfonds anwendbare Expense

Cap geht aus der jeweiligen Teilfondsübersicht hervor.

- (c) Zusätzlich zu den vorgenannten Kosten und Vergütungen können den Teilfonds folgende Aufwendungen belastet werden:
 - (i) Service-Fee von bis zu 0,3% p.a. auf das jeweilige Teilfondsvermögen. Die Service-Fee kann je nach Teilfonds und Anteilklasse unterschiedlich sein. Die derzeit von der Investmentgesellschaft gewährten Service-Fees sind im Besonderen Teil für die jeweiligen Anteilklassen ausgewiesen. Die Service-Fee kann vollständig oder teilweise an die Vertriebsstellen weitergegeben verden.
 - (ii) Die Servicefunktion der Hauptvertriebsgesellschaft umfasst über den Vertrieb der Anteile hinausgehend die Wahrnehmung sonstiger administrativer Aufgaben, die für die Hauptverwaltung eines Fonds in Luxemburg nach dem Gesetz und den ergänzenden Verordnungen vorgesehen sind.
 - (iii) Sämtliche Steuern, welche auf die Vermögenswerte des Teilfonds und den Teilfonds selbst erhoben werden (insbesondere die taxe d'abonnement), sowie im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern.
 - (iv) Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft, dem Administrator, dem Fondsmanager, der Depotbank, dem Transfer Agent oder einem von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Dritten entstehen, sofern sie im Interesse der Anteilinhaber handeln.
 - (v) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (inkl. Transaktionskosten der Depotbank, sofern sie nicht durch die Depotbankvergütung abgedeckt sind).
 - (vi) Im Zusammenhang mit der Währungsabsicherung von währungsgesicherten Anteilklassen entstehende Kosten, die der jeweiligen Anteilklasse belastet werden. Die Kosten können je nach Teilfonds und Anteilklasse unterschiedlich sein.
 - (vii) Erträge aus Wertpapierleihgeschäften oder (umgekehrten) Pensionsgeschäften fließen nach Abzug direkter oder indirekter Betriebskosten an den Teilfonds zurück. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, eine Gebühr für die Veranlassung, Vorbereitung und Durchführung solcher Transaktionen zu erheben. Insbesondere

erhält die Verwaltungsgesellschaft eine pauschale Vergütung für die Veranlassung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften (einschließlich synthetischer Wertpapierleihgeschäfte) und (umgekehrter) Pensionsgeschäfte für Rechnung des Teilfonds in Höhe von bis zu 40% der Erträge aus diesen Transaktionen. Die Verwaltungsgesellschaft trägt die Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung solcher Transaktionen, einschließlich an Dritte zahlbarer Gebühren (d.h. die Transaktionsgebühren an die Depotbank und die Gebühren für die Nutzung bestimmter Informationssysteme zur Sicherstellung der bestmöglichen Ausführung).

- (viii) Außerordentliche Kosten (z.B. Prozesskosten), die zur Wahrnehmung der Interessen der Anteilinhaber eines Teilfonds anfallen; die Entscheidung zur Kostenübernahme trifft im Einzelnen der Verwaltungsrat. Sie ist im Jahresbericht gesondert auszuweisen.
- (ix) Kosten für die Information der Teilfondsanleger mittels dauerhafter Datenträger, ausschließlich der Kosten für die Information der Anleger im Falle einer Verschmelzung des Fonds und bei Maßnahmen im Zusammenhang mit Abrechnungsfehlern bei der Bestimmung des Anteilwerts oder Verstößen gegen die Anlagegrenzen.
- (d) Kosten für Marketingaktivitäten werden der Investmentgesellschaft nicht belastet.
- (e) Die Auszahlung der Vergütungen erfolgt zum Monatsende. Sämtliche Kosten werden zunächst dem laufenden Einkommen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Teilfondsvermögen angerechnet. Die genannten Kosten werden in den Jahresberichten aufgeführt.
- (f) Anlage in Anteilen an Zielfonds

Anlagen in Zielfonds können zu Kostendoppelbelastungen führen, da sowohl auf der Ebene des Teilfonds als auch auf der Ebene eines Zielfonds Gebühren anfallen. Bei Anlagen in Anteilen von Zielfonds werden die folgenden Kosten direkt oder indirekt von den Anlegern des Teilfonds getragen:

- die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale des Zielfonds
- die erfolgsbezogenen Vergütungen des Zielfonds
- der Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag des Zielfonds
- Kostenerstattungen an den Zielfonds
- sonstige Kosten

Die Jahres- und Halbjahresberichte enthalten Angaben über die Höhe der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge, die dem Teilfonds für den Erwerb und die Rücknahme von Zielfondsanteilen im Berichtszeitraum berechnet wurden. Außerdem wird in den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesamtbetrag der Verwaltungsvergütungen/Kostenpauschalen ausgewiesen, die dem Teilfonds von Zielfonds berechnet wurden.

Wird das Teilfondsvermögen in Anteilen eines Zielfonds angelegt, der unmittelbar oder mittelbar von der Investmentgesellschaft selbst, derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Gesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so werden dem Teilfonds durch die Investmentgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen dieses anderen Fonds keine Gebühren belastet.

Der Betrag der Verwaltungsvergütung/ Kostenpauschale, die den Anteilen eines mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds zuzurechnen ist (Kostendoppelbelastung oder Differenzmethode) ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen

14. STEUERN

(a) Gemäß Artikel 174-176 des Gesetzes vom Dezember 2010 unterliegt das jeweilige Teilfondsvermögen oder die entsprechende Anteilklasse im Großherzogtum Luxemburg grundsätzlich einer Steuer ("taxe d'abonnement") von zurzeit 0,05% bzw. 0,01% p.a., die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Teilfondsvermögen zahlbar ist.

Dieser Satz beläuft sich auf 0,01 % für:

- a) Teilfonds, deren einziger Zweck gemeinsame Anlagen in Geldmarktpapieren sowie die Platzierung von Guthaben bei Kreditinstituten ist:
- b) Teilfonds, deren einziger Zweck die Platzierung von Guthaben bei Kreditinstituten ist;
- c) einzelne Teilfonds sowie einzelne Anteilsklassen, vorausgesetzt, dass die Anteile solcher Teilfonds oder Klassen einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorhehalten sind

Gemäß Artikel 175 des Gesetzes von 2010 kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Teilfondsvermögen oder eine bestimmte Anteilklasse auch vollständig befreit werden.

Der auf einen Teilfonds oder eine Anteilklasse anwendbare Steuersatz ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

- (b) Die Einkünfte des Teilfonds können in Ländern, in denen das Teilfondsvermögen angelegt ist, der Quellenbesteuerung unterworfen sein. In solchen Fällen sind weder Depotbank noch Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.
- (c) Die steuerliche Behandlung der Fondserträge beim Anleger hängt von den für den Anleger im Einzelfall geltenden steuerlichen Vorschriften ab. Für Auskünfte über die individuelle Steuerbelastung des Anlegers (insbesondere Steuerausländer) sollte ein Steuerberater herangezogen werden
 - (i) EU-Zinsbesteuerung (EU-Quellensteuer)

Im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 2003/48/EG über die EU-Zinsbesteuerung ("Richtlinie"), welche am 1. Juli 2005 in Kraft getreten ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine etwaig anfallende Quellenbesteuerung für bestimmte Ausschüttungen bzw. Rückkäufe von Fondsanteilen von der Luxemburger Zahlstelle einbehalten wird, wenn der Empfänger dieser Gelder eine natürliche Person ist, die in einem anderen EU-Staat ansässig ist. Der Quellensteuersatz dieser Ausschüttungen und Rückkäufe beträgt ab 1. Juli 2011 35%.

Stattdessen kann die betroffene natürliche Person die Luxemburger Zahlstelle ausdrücklich ermächtigen, die notwendigen steuerlichen Informationen der Steuerbehörde des jeweiligen Steuerwohnsitzes gemäß dem Informationsaustausch-System der Richtlinie offenzulegen.

Alternativ besteht die Möglichkeit, der Luxemburger Zahlstelle eine Bescheinigung der Steuerbehörde des jeweiligen Steuerwohnsitzes über die Befreiung von der genannten Quellensteuer vorzulegen.

Für Luxemburg war das Basisverfahren der Quellensteuer bis zum 31. Dezember 2014 gültig. Seit dem 1. Januar 2015 wird das nachfolgende Berichtsverfahren durchgeführt.

Gutgeschriebene Zinserträge, die eine in einem europäischen Land oder in bestimmten Drittstaaten ansässige natürliche Person von einem Luxemburger Kreditinstitut gutgeschrieben bekommt, werden den Luxemburger Steuerbehörden von dem Luxemburger Kreditinstitut gemeldet und dann wiederum der jeweiligen ausländischen Steuerbehörde des Wohnsitzlandes gemeldet.

(ii) Besteuerung im Vereinigten Königreich

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, für die britischen Anlegern angebotenen Anteilklassen, soweit zutreffend, einen Antrag auf Gewährung des "Distributor Status/ Reporting Status" zu stellen. Weitere Einzelheiten über jeden Teilfonds sind dem entsprechenden Besonderen Teil zu entnehmen.

15. GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNGEN

- (a) Die Gesellschafterversammlung vertritt die Gesamtheit der Anteilinhaber unabhängig davon, an welchem Teilfonds die Anteilinhaber beteiligt sind. Sie ist befugt, über sämtliche Angelegenheiten der Investmentgesellschaft zu befinden. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung in Angelegenheiten, die die Investmentgesellschaft als Ganzes betreffen, sind für alle Anteilinhaber verbindlich.
- (b) Die Hauptversammlung findet am vierten Mittwoch des Monats April eines jeden Jahres um 11.00 Uhr am Sitz der Investmentgesellschaft oder an einem anderen im Voraus bestimmten Ort statt. Fällt dieser vierte Mittwoch im April eines Jahres auf einen Bankfeiertag, dann wird die Gesellschafterversammlung am darauf folgenden Bankarbeitstag abgehalten. Die Anteilinhaber können sich auf der Gesellschafterversammlung vertreten lassen.
- (c) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der auf dieser Versammlung anwesenden und vertretenen Anteilinhaber gefasst. Im Übrigen findet das Gesetz über Handelsgesellschaften vom 10. August 1915 Anwendung. Vorbehaltlich Artikel 3.4 Buchstabe a) (iii) berechtigt jeder Anteil einer Anteilklasse gemäß Luxemburger Recht und der Satzung zu einer Stimme.
- (d) Sonstige Gesellschafterversammlungen finden an dem Ort und zu der Zeit statt, die in der jeweiligen Versammlungsmitteilung angegeben sind.
- (e) Die Gesellschafterversammlung kann durch den Verwaltungsrat einberufen werden. Einladungen zu Gesellschafterversammlungen werden im Mémorial, in einer Luxemburger Zeitung sowie in weiteren Zeitungen, wenn dies vom Verwaltungsrat als zweckmäßig erachtet wird, veröffentlicht. Wenn alle Anteilinhaber anwesend oder vertreten sind und bestätigen, dass ihnen die Tagesordnung bekannt ist, kann auf eine förmliche Einladung verzichtet werden.
- (f) Der Verwaltungsrat kann alle weiteren Bedingungen festlegen, die von Anteilinhabern erfüllt werden müssen, um an einer Gesellschafterversammlung teilnehmen zu können. Soweit gesetzlich zulässig, kann die Einberufung zu einer Gesellschafterversammlung vorsehen. dass die Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse auf Grundlage der Anzahl der um Mitternacht (Luxemburger Zeit) am fünften Tag vor der jeweiligen Versammlung (dem "Stichtag") ausgegebenen und in Umlauf befindlichen Anteile beurteilt werden. In diesem Fall richtet sich das Recht eines Anteilinhabers zur Teilnahme an der Versammlung nach seinem Anteilbestand zum Stichtag.

16. GRÜNDUNG, SCHLIESSUNG UND VERSCHMELZUNG VON TEILFONDS ODER ANTEILKLASSEN

16.1 Gründung

Die Gründung von Teilfonds oder Anteilklassen wird vom Verwaltungsrat bzw. vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft beschlossen.

16.2 Schließung

- (a) Der Verwaltungsrat kann in den gesetzlich vorgesehenen Fällen beschließen, das in einem Teilfonds der Investmentgesellschaft gehaltene Vermögen aufzulösen und den Anteilinhabern den Nettoinventarwert ihrer Anteile auszuzahlen. Maßgeblich ist der Bewertungstag, zu welchem die Entscheidung wirksam wird. Wenn eine Situation eintritt, die zur Auflösung der Gesellschaft führt, werden die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen eingestellt. Die Depotbank wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Investmentgesellschaft oder gegebenenfalls der von der Gesellschafterversammlung ernannten Liquidatoren unter den Anteilinhabern des entsprechenden Teilfonds nach deren Anspruch verteilen. Netto-Liquidationserlöse, die nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilinhabern eingezogen worden sind, werden von der Depotbank nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anteilinhaber bei der Caisse de Consignations in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist angefordert werden.
- (b) Ferner kann der Verwaltungsrat die Annullierung der an einem solchen Teilfonds ausgegebenen Anteile und die Zuteilung von Anteilen an einem anderen Teilfonds, vorbehaltlich der Billigung durch die Gesellschafterversammlung der Anteilinhaber dieses anderen Teilfonds erklären, vorausgesetzt, dass während der Zeit von einem Monat nach Veröffentlichung gemäß nachfolgender Bestimmung die Anteilinhaber der entsprechenden Teilfonds das Recht haben werden, die Rücknahme oder den Umtausch aller oder eines Teils ihrer Anteile zu dem anwendbaren Nettoinventarwert ohne Kostenbelastung zu verlangen
- (c) Der Verwaltungsrat kann in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen beschließen, eine Anteilklasse innerhalb eines Teilfonds aufzulösen und diesen Anteilinhabern den Nettoinventarwert ihrer Anteile (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungswerte und Realisierungskosten in Bezug auf die Vermögensanlagen im Zusammenhang mit dieser Annullierung) an dem Bewertungstag, an welchem die Entscheidung wirksam wird, auszuzahlen. Ferner kann der Verwaltungsrat die Annullierung der in einer Anteilklasse an einem solchen Teilfonds ausgegebenen Anteile und die

Zuteilung von Anteilen einer anderen Anteilklasse desselben Teilfonds erklären, vorausgesetzt, dass während der Zeit von einem Monat nach Veröffentlichung gemäß nachfolgender Bestimmung die Anteilinhaber der zu annullierenden Anteilklasse des Teilfonds das Recht haben werden, die Rücknahme oder den Umtausch aller oder eines Teils ihrer Anteile zu dem anwendbaren Nettoinventarwert und gemäß dem in Artikel 14 und 15 der Satzung beschriebenen Verfahren ohne Kostenbelastung zu verlangen.

(d) Der Abschluss der Liquidation eines Teilfonds hat grundsätzlich innerhalb eines Zeitraums von neun (9) Monaten ab der Entscheidung über die Liquidation zu erfolgen. Bei Abschluss der Liquidation eines Teilfonds sind alle Restbeträge so bald wie möglich bei der Caisse de Consignation zu hinterlegen.

16.3 Verschmelzung

- (a) Die Investmentgesellschaft kann entweder als übertragender OGAW oder als übernehmender OGAW (gemäß der nachfolgenden Definition beider Begriffe) grenzüberschreitenden und nationalen Verschmelzungen im Einklang mit einem oder mehreren der nachstehend in Artikel 16.3 Buchstabe d) (i) (A) bis (C) vorgesehenen Verschmelzungsverfahren unterliegen.
- (b) Der Verwaltungsrat ist befugt, über das Datum zu entscheiden, an dem die Verschmelzung mit einem anderen OGAW wirksam wird.
- (c) Der Verwaltungsrat kann entscheiden, Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds zusammenzulegen. Diese Verschmelzung führt dazu, dass die Anteilinhaber in der auflösenden Anteilklasse Anteile der aufnehmenden Anteilklasse, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen Anteilklassen zum Zeitpunkt der Verschmelzung errechnet, und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich erhalten. Die Durchführung der Zusammenlegung wird vom Wirtschaftsprüfer der Investmentgesellschaft kontrolliert.
- (d) Im Sinne dieses Artikels 16.3 Buchstabe c)
 - (i) bedeutet **Verschmelzung** einen Vorgang, durch den
 - (A) einer oder mehrere OGAW oder Teilfonds derselben (der "übertragende OGAW") bei ihrer Auflösung, ohne in Liquidation zu gehen, alle ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf einen anderen bestehenden OGAW oder einen Teilfonds derselben (der "übernehmende OGAW") im Austausch gegen die Ausgabe von Anteilen des übernehmenden OGAW an ihre Anteilinhaber und gegebenenfalls gegen eine Barzahlung, die

- 10% des Anteilswerts dieser Anteile nicht übersteigt, übertragen;
- (B) zwei oder mehrere OGAW oder Teilfonds derselben (der "übertragende OGAW") bei ihrer Auflösung, ohne in Liquidation zu gehen, alle ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf einen OGAW, den sie bilden. oder einen Teilfonds desselben (der "übernehmende OGAW") im Austausch gegen die Ausgabe von Anteilen des übernehmenden OGAW an ihre Anteilinhaber und gegebenenfalls gegen eine Barzahlung, die 10% des Anteilswerts dieser Anteile nicht übersteigt, übertragen;
- (C) einer oder mehrere OGAW oder Teilfonds derselben (der "übertragende OGAW"), die weiterhin bestehen, bis die Verbindlichkeiten getilgt wurden, ihr Nettovermögen auf einen anderen Teilfonds desselben OGAW, auf einen OGAW, den sie bilden, oder auf einen anderen bestehenden OGAW oder einen Teilfonds desselben übertragen (der "übernehmende OGAW");
- (ii) bezeichnet der Begriff "Anteilinhaber/Anteile" auch die Anteilinhaber/ Anteile der Investmentgesellschaft oder eines Teilfonds:
- (iii) bezeichnet der Begriff "OGAW" auch einen Teilfonds eines OGAW;
- (iv) bezeichnet der Begriff "Gesellschaft" auch einen Teilfonds der Investmentgesellschaft.
- (e) Wenn die Investmentgesellschaft mit einem anderen OGAW (der "andere OGAW") entweder als übertragender OGAW oder übernehmender OGAW verschmolzen wird, gelten die folgenden Regeln:
 - Die Investmentgesellschaft stellt ihren Anteilinhabern angemessene und genaue Informationen zu der geplanten Verschmelzung zur Verfügung, um es ihnen zu ermöglichen, sich ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen der Verschmelzung auf ihre Anlage zu bilden. Diese Informationen sind erst nach der Genehmigung der geplanten Verschmelzung durch die CSSF und mindestens 30 Tage vor dem letzten Datum für die Beantragung des Rückkaufs oder der Rücknahme oder gegebenenfalls des Umtauschs ohne Kostenbelastung gemäß Artikel 16.3 Buchstabe e) (iv) zur Verfügung zu stellen. Die den Anteilinhabern zur Verfügung zu stellenden Informationen umfassen angemessene und genaue

Angaben, die es ihnen ermöglichen, eine fundierte Entscheidung über die möglichen Auswirkungen der Verschmelzung auf ihre Anlage zu treffen und ihre Rechte gemäß Artikel 16.3 Buchstabe e) (ii), (iv) und (v) auszuüben.

Dazu gehören:

- (A) Hintergrund und Begründung für die vorgeschlagene Verschmelzung;
- (B) die mögliche Auswirkung der vorgeschlagenen Verschmelzung auf die Anteilinhaber, insbesondere wesentliche Unterschiede in Bezug auf die Anlagepolitik und -strategie, Kosten, erwatete Ergebnisse, regelmäßige Berichterstattung, mögliche Verwässerung der Wertentwicklung sowie gegebenenfalls ein ausdrücklicher Warnhinweis für Anleger, dass sich die steuerliche Behandlung aufgrund der Verschmelzung ändern kann;
- (C) spezifische Rechte, die Anteilinhabern im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Verschmelzung zustehen können, insbesondere das Recht auf Einholung zusätzlicher Informationen, das Recht auf Einholung oder Anforderung eines Exemplars des Berichts des zugelassenen gesetzlichen Abschlussprüfers oder des unabhängigen Abschlussprüfers oder der Depotbank (sofern im EU-Sitzland des übernehmenden OGAW anwendbar) und das Recht, den Rückkauf oder die Rücknahme bzw. den Umtausch ohne Kostenbelastung gemäß Artikel 16.3 Buchstabe e) (iv) zu verlangen, sowie den letzten Tag für die Ausübung dieses Rechts;
- (D) die jeweiligen verfahrenstechnischen Aspekte und der geplante Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verschmelzung; und
- (E) eine Kopie der Key Investor Information des übernehmenden OGAW, auf die in Artikel 159 des Gesetzes von 2010 bzw. in Artikel 78 der Richtlinie 2009/65/EG Bezug genommen wird.
- (ii) Die Entscheidung des Verwaltungsrats über die Verschmelzung wird von der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung mit einfacher Stimmenmehrheit der bei der Gesellschafterversammlung anwesenden oder vertretenen Anteilinhaber gebilligt. Jede Verschmelzung, bei der die Investmentgesellschaft zu existieren aufhört, erfordert die Abstimmung der Anteilinhaber der Investmentgesellschaft vorbehalt-

lich der Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse, die für die Ergänzung dieser Satzung vorgesehen sind. Wenn die Investmentgesellschaft infolge einer Verschmelzung zu existieren aufhört, muss das Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung förmlich durch eine notarielle Urkunde festgestellt werden

Soweit eine Verschmelzung gemäß den vorstehenden Bestimmungen die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erfordert, ist nur die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Anteilinhaber des bzw. der von der Verschmelzung betroffenen Teilfonds erforderlich.

- (iii) Wenn der andere OGAW gemäß Artikel 93 der Richtlinie 2009/65/EG unterrichtet wurde, werden die in Artikel 16.3 Buchstabe e) (i) genanten Angaben in einer der Amtssprachen von Luxemburg oder in einer von der CSSF genemigten Sprache zur Verfügung gestellt. Die Investmentgesellschaft ist für die Anfertigung der Übersetzung verantwortlich. Diese Übersetzung gibt den Inhalt des Originals getreu wieder.
- (iv) Die Anteilinhaber sind berechtigt, ohne eine andere Gebühr als die. die vom OGAW zur Begleichung der Desinvestitionskosten einbehalten wird, den Rückkauf oder die Rücknahme ihrer Anteile oder, sofern möglich, deren Umtausch in Anteile eines anderen OGAW mit einer ähnlichen Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, zu beantragen. Dieses Recht ist ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Anteilinhaber gemäß Artikel 16.3 Buchstabe e) (i) über die geplante Verschmelzung informiert wurden. und erlischt fünf Arbeitstage vor dem Datum für die Berechnung des in Artikel 16.3 Buchstabe e) (viii) genannten Umtauschverhältnisses.
- (v) Unbeschadet Artikel 16.3 Buchstabe e) (iv) kann die Investmentgesellschaft abweichend von Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes von 2010 beschließen oder von der CSSF aufgefordert werden, die Zeichnung, den Rückkauf oder die Rücknahme von Anteilen vorübergehend einzustellen, sofern eine solche Einstellung zum Schutz der Anteilinhaber gerechtfertigt ist.
- (vi) Die Depotbank der Investmentgesellschaft muss die Übereinstimmung der in Artikel 16.3 Buchsta-

- be e) (vii) A, F und G festgelegten Einzelheiten überprüfen.
- (vii) Die Investmentgesellschaft und der andere OGAW müssen einen gemeinsamen Entwurf der Verschmelzungsbedingungen erarbeiten. Der gemeinsame Entwurf enthält die folgenden Einzelheiten:
 - (A) Angabe der Art der Verschmelzung und des beteiligten OGAW;
 - (B) Hintergrund und Begründung für die vorgeschlagene Verschmelzung;
 - (C) erwartete Auswirkung der vorgeschlagenen Verschmelzung auf die Anteilinhaber des übertragenden und des übernehmenden OGAW;
 - (D) die für die Bewertung der Vermögenswerte beschlossenen Kriterien und gegebenenfalls die Verbindlichkeiten an dem Datum für die Berechnung des in Artikel 16.3 Buchstabe e) (viii) genannten Umtauschverhältnisses:
 - (E) die Methode für die Berechnung des Umtauschverhältnisses;
 - (F) den geplanten Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verschmelzung;
 - (G) die für die Übertragung von Vermögenswerten bzw. den Umtausch von Anteilen geltenden Regelungen, und
 - (H) im Fall einer Verschmelzung gemäß Artikel 16.3 Buchstabe d) (i) (B) bzw. Artikel 16.3 Buchstabe d) (i) (C) bzw. Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe p (ii) bzw. Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe p (iii) der Richtlinie 2009/65/EG das Verwaltungsreglement oder die Satzung des neu gegründeten übernehmenden OGAW.

Der übertragende und der übernehmende OGAW können beschließen, weitere Punkte in den gemeinsamen Entwurf der Verschmelzungsbedingungen aufzunehmen.

(viii) Der in Artikel 16.3 Buchstabe e) (vii) genannte gemeinsame Entwurf der Verschmelzungsbedingungen bestimmt das Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung sowie das Datum für die Berechnung des Verhältnisses für den Umtausch der Anteile des übertragenden OGAW in Anteile des übernehmenden OGAW und gegebenenfalls das Datum für die Bestimmung des jeweiligen Anteilwerts für Barzahlungen. Diese Termine liegen nach der Genehmigung der Verschmelzung durch die Anteilinhaber des über-

- nehmenden OGAW bzw. des übertragenden OGAW.
- (f) Wenn die Investmentgesellschaft der übertragende OGAW ist, gelten die folgenden Regeln:
 - (i) Die Investmentgesellschaft beauftragt ihren Abschlussprüfer, Folgendes zu validieren:
 - (A) die für die Bewertung der Vermögenswerte beschlossenen Kriterien und gegebenenfalls die Verbindlichkeiten an dem Datum für die Berechnung des in Artikel 16.3 Buchstabe e) (viii) genannten Umtauschverhältnisses;
 - (B) die Barzahlung pro Anteil, sofern zutreffend;

und die Methode für die Berechnung des Umtauschverhältnisses sowie das tatsächliche Umtauschverhältnis am Datum für die Berechnung des Umtauschverhältnisses gemäß Artikel 16.3 Buchstabe e) (viii).

Eine Kopie dieser Berichte ist den Anteilinhabern des übertragenden OGAW und des übernehmenden OGAW sowie den für sie zuständigen Behörden auf Anfrage und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

- (g) Wenn die Investmentgesellschaft der übernehmende OGAW ist, gelten die folgenden Regeln:
 - (i) Die Investmentgesellschaft kann unter Beachtung der Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung von den Artikeln 43, 44, 45 und 46 des Gesetzes von 2010 für einen Zeitraum von sechs Monaten nach dem Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung abweichen.
 - (ii) Die Verwaltungsgesellschaft der Investmentgesellschaft bestätigt schriftlich gegenüber der Depotbank der Investmentgesellschaft, dass die Übertragung der Vermögenswerte und gegebenenfalls der Verbindlichkeiten abgeschlossen ist.
 - (iii) Das Inkrafttreten der Verschmelzung wird von der Investmentgesellschaft durch alle geeigneten Mittel öffentlich bekannt gegeben und der CSSF und den anderen zuständigen Behörden, die an der Verschmelzung beteiligt sind, mitgeteilt.
- (h) Eine gemäß Artikel 16.3 Buchstabe e) (viii) vollzogene Verschmelzung kann nicht für null und nichtig erklärt werden und hat die folgenden Auswirkungen:
 - (i) Eine gemäß Artikel 16.3 Buchstabe d)(i) (A) vollzogene Verschmelzung hat die folgenden Auswirkungen:

- alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden OGAW werden auf den übernehmenden OGAW bzw. auf dessen Depotbank übertragen;
- die Anteilinhaber des übertragenden OGAW werden Anteilinhaber des übernehmenden OGAW bzw. haben Anspruch auf eine Barzahlung, die 10% des Anteilswerts ihrer Anteile am übertragenden OGAW nicht übersteigt; und
- der in Luxemburg gegründete übertragende OGAW besteht nicht mehr, sobald die Verschmelzung in Kraft tritt.
- (ii) Eine gemäß Artikel 16.3 Buchstabe d)(i) (B) vollzogene Verschmelzung hat die folgenden Auswirkungen:
 - alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden OGAW werden auf den neu gegründeten übernehmenden OGAW bzw. auf dessen Depotbank übertragen;
 - die Anteilinhaber des übertragenden OGAW werden Anteilinhaber des neu gegründeten übernehmenden OGAW bzw. haben Anspruch auf eine Barzahlung, die 10% des Anteilswerts ihrer Anteile am übertragenden OGAW nicht übersteigt; und
 - der in Luxemburg gegründete übertragende OGAW besteht nicht mehr, sobald die Verschmelzung in Kraft tritt.
- (iii) Eine gemäß Artikel 16.3 Buchstabe d) (i) (C) vollzogene Verschmelzung hat die folgenden Auswirkungen:
 - das Fondsvermögen des übertragenden OGAW werden auf den übernehmenden OGAW bzw. auf dessen Depotbank übertragen;
 - die Anteilinhaber des übertragenden OGAW werden Anteilinhaber des übernehmenden OGAW; und
 - der in Luxemburg gegründete übertragende OGAW besteht weiterhin, bis alle Verbindlichkeiten getilgt wurden.

17. AUFLÖSUNG DER INVESTMENTGESELLSCHAFT

 (a) Die Investmentgesellschaft kann jederzeit durch die Gesellschafterversammlung auf-

- gelöst werden. Für die Gültigkeit der Beschlüsse ist die gesetzliche vorgeschriebene Beschlussfähigkeit notwendig.
- (b) Eine Auflösung der Investmentgesellschaft wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Investmentgesellschaft im Mémorial und in mindestens drei überregionalen Tageszeitungen, von denen eine eine Luxemburger Zeitung ist, veröffentlicht.
- (c) Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung der Investmentgesellschaft führt, werden die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen eingestellt. Die Depotbank wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Investmentgesellschaft oder gegebenenfalls der von der Gesellschafterversammlung ernannten Liquidatoren unter den Anteilinhabern der entsprechenden Teilfonds nach deren Anspruch verteilen.
- (d) Der Abschluss der Auflösung der Investmentgesellschaft hat grundsätzlich innerhalb eines Zeitraums von neun (9) Monaten ab der Entscheidung über die Liquidation zu erfolgen. Bei Abschluss der Auflösung sind alle Restbeträge so bald wie möglich bei der Caisse de Consignation zu hinterlegen.

18. VERÖFFENTLICHUNGEN

- (a) Der Nettoinventarwert je Anteil kann bei der Verwaltungsgesellschaft und jeder Zahlstelle erfragt und in iedem Vertriebsland in geeigneten Medien (z.B. Internet, elektronische Informationssysteme, Zeitungen usw.) veröffentlicht werden. Um Anlegern bessere Informationen zur Verfügung zu stellen und den unterschiedlichen Marktgepflogenheiten Rechnung zu tragen, kann die Verwaltungsgesellschaft auch einen Ausgabe-/Rücknahmepreis veröffentlichen, der den Ausgabeaufschlag bzw. Rücknahmeabschlag berücksichtigt. Diese Informationen sind bei der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, beim Transfer Agent oder der Zahlstelle an jedem Tag erhältlich, an dem Preise veröffentlicht werden.
- (b) Die Investmentgesellschaft erstellt einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg. Diese können am Sitz der Investmentgesellschaft eingesehen werden.
- (c) Dieser Verkaufsprospekt, der vereinfachte Prospekt bzw. das Key Investor Information Document, die Satzung sowie die Halbjahres- und Jahresberichte sind für Anteilinhaber am Sitz der Investmentgesellschaft sowie bei allen Vertriebsund Zahlstellen kostenlos erhältlich. Exemplare der folgenden Dokumente können zudem an jedem Luxemburger Bankgeschäftstag während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos am Sitz der Investmentgesellschaft unter der An-

schrift 2, Boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg eingesehen werden:

- (i) der Verwaltungsgesellschaftsvertrag
- (ii) der Depotbankvertrag
- (iii) der Administrationsvertrag
- (iv) der Fondsmanagementvertrag
- (d) Wichtige Informationen werden den Anlegern auf den Internetseiten der Verwaltungsgesellschaft unter https://funds.deutscheam.com/lu mitgeteilt. Falls in bestimmten Vertriebsländern vorgeschrieben, erfolgt die Veröffentlichung auch in einer Tageszeitung oder auf eine andere, vom Gesetzgeber vorgeschriebene Weise. Sofern gesetzlich vorgeschrieben, erfolgt die Veröffentlichung der Bekanntmachung auch in mindestens einer luxemburgischen Tageszeitung und gegebenenfalls im Mémorial.

19. ERRICHTUNG, RECHNUNGSJAHR, DAUER

Die Investmentgesellschaft wurde am 28. März 2011 auf unbestimmte Dauer errichtet. Ihr Geschäftsjahr endet jeweils zum 31. Dezember.

20. BÖRSEN UND MÄRKTE

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Teilfondsvermögen an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen; derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch. Der Verwaltungsgesellschaft ist bekannt, dass – ohne ihre Zustimmung – zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts die Anteile der nachfolgend aufgeführten Teilfondsvermögen an folgenden Märkten gehandelt werden bzw. notiert sind:

Deutsche Concept Kaldemorgen

- Börse Hamburg
- Börse München
- Börse Düsseldorf
- Börse Stuttgart

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein solcher Handel kurzfristig eingestellt wird oder die Anteile der Teilfondsvermögen auch an anderen Märkten – ggf. auch kurzfristig – eingeführt oder auch schon gehandelt werden.

Hierüber hat die Verwaltungsgesellschaft keine Kenntnis.

Der dem Börsenhandel oder Handel an sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis vom ermittelten Anteilwert abweichen.

B. Verkaufsprospekt – Besonderer Teil

Deutsche Concept Kaldemorgen

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Anteilsart	Namensanteile oder durch Globalurkunde verbriefte Inhaberanteile.
Teilfondswährung	EUR
Fondsmanager	Deutsche Asset Management Investment GmbH
Performance-Benchmark	-
Risiko-Benchmark	MSCI AC WORLD INDEX Constituents in EUR (70%) und JP Morgan GBI Global Bond Index in EUR Constituents (30%)
Hebelwirkung	Bis zum fünffachen Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg ("Bewertungstag"). Bankarbeitstag bezeichnet einen Tag, an dem die Banken in Luxemburg für das normale Geschäft geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwertes. Aufträge, die bis spätestens 16 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts dieses Bewertungstags abgerechnet. Aufträge, die nach 16 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts spätestens drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird spätestens drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben.
Expense Cap	15%
Bruchteile von Anteilen	Bis zu 4 Nachkommastellen

Anteilklasse		Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)***	Service-Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)***	Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	Auflegungsdatum
LC	EUR	bis zu 5%*	bis zu 1,5% p.a. zzgl. erfolgs- bezogene Vergütung****	0%	0,05% p.a.	2.5.2011
LD	EUR	bis zu 5%*	bis zu 1,5% p.a. zzgl. erfolgs- bezogene Vergütung****	0%	0,05% p.a.	2.5.2011
NC	EUR	bis zu 3%**	bis zu 2% p.a. zzgl. erfolgs- bezogene Vergütung****	0%	0,05% p.a.	2.5.2011
FC	EUR	0%	bis zu 0,75% p.a. zzgl. erfolgs- bezogene Vergütung****	0%	0,05% p.a.	2.5.2011
IC	EUR	0%	bis zu 0,6% p.a. zzgl. erfolgs- bezogene Vergütung****	0%	0,01% p.a.	12.11.2012
SC	EUR	0%	bis zu 0,5% p.a. zzgl. erfolgs- bezogener Vergütung****	0,2%	0,05% p.a.	24.3.2014
SCR	EUR	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05% p.a.	31.8.2015
SFC	EUR	bis zu 5%*	bis zu 1,8%	0%	0,05% p.a.	29.10.2015
VC	EUR	bis zu 5%*	bis zu 1,5%	0%	0,05% p.a.	31.8.2015
USD LCH	USD	bis zu 5%*	bis zu 1,5% p.a. zzgl. erfolgs- bezogene Vergütung****	0%	0,05% p.a.	24.2.2014
USD FCH	USD	0%	bis zu 0,75% p.a. zzgl. erfolgs- bezogener Vergütung****	0%	0,05% p.a.	24.2.2014
USD SFCH	USD	bis zu 5%*	bis zu 1,8%	0%	0,05% p.a.	29.10.2015
CHF SFCH	CHF	bis zu 5%*	bis zu 1,8%	0%	0,05% p.a.	29.10.2015
CHF FCH	CHF	0%	bis zu 0,75% p.a. zzgl. erfolgs- bezogener Vergütung****	0%	0,05% p.a.	31.8.2015

- * 5% vom Bruttoanlagebetrag; entspricht ca. 5,26% vom Nettoanlagebetrag
- ** 3% vom Bruttoanlagebetrag; entspricht ca. 3,09% vom Nettoanlagebetrag.
- *** Weitere Kosten vgl. Artikel 13 des Verkaufsprospekts Allgemeiner Teil.
- Für die Anteilklassen LC, LD, NC, FC, IC, SC, USD LCH, USD FCH und CHF FCH erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem Teilfondsvermögen eine zusätzliche erfolgsbezogene Vergütung in Höhe von 15% des Betrags, um den die Wertentwicklung des Teilfonds den Ertrag aus einer nachfolgend festgelegten Geldmarktanlage übersteigt (positive Benchmark-Abweichung), jedoch höchstens bis zu 4% des Durchschnittswerts der Anteilklasse in der Abrechnungsperiode:

Die Berechnungsbasis für die Anteilklassen NC, LD, LC, FC, IC und SC ist die Wertentwicklung des EONIA (capitalized) Index (Zielrendite, keine Benchmark).

Die Berechnungsbasis für die Anteilklassen USD LCH und USD FCH ist die Rendite einer dreimonatigen Geldmarktanlage zum USD-LIBOR (London Inter Bank Offered Rate) am letzten Tag des Quartals für dreimonatige USD-Anlagen (Zielrendite, keine Benchmark).

Die Berechnungsbasis für die Anteilklasse CHF FCH ist die Rendite einer dreimonatigen Geldmarktanlage zum CHF-LIBOR (London Inter Bank Offered Rate) am letzten Tag des Quartals für dreimonatige Anlagen in Schweizer Franken (Zielrendite, keine Benchmark).

Die erfolgsbezogene Vergütung für die jeweilige Anteilklasse wird täglich berechnet und jährlich abgerechnet. Infolge der Änderung dieser Bestimmung zur erfolgsbezogenen Vergütung zum 1. Januar 2015 beginnt die erste Abrechnungsperiode am 1. Januar 2015 und endet am 31. Dezember 2015. Nachfolgende Abrechnungsperioden beginnen jeweils am 1. Januar und enden am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Eine negative Benchmark-Abweichung wird ab der ersten Abrechnungsperiode berücksichtigt.

Die erfolgsbezogene Vergütung errechnet sich aus dem Ertrag der für die Anteilklasse herangezogenen Geldmarktanlage im Vergleich zur Entwicklung des Anteilwerts in der Abrechnungsperiode unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Highwater-Mark. Entsprechend dem Ergebnis des täglichen Vergleichs wird eine etwa angefallene erfolgsbezogene Vergütung im Teilfondsvermögen je Anteilklasse zurückgestellt bzw. die bisher zurückgestellte erfolgsbezogene Vergütung wieder aufgelöst, wenn die Wertentwicklung unter der vorstehenden Zielrendite oder Highwater-Mark liegt. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende zurückgestellte erfolgsbezogene Vergütung kann entnommen werden.

Eine Underperformance gegenüber der Zielrendite aus den fünf vorhergehenden Abrechnungsperioden muss wieder aufgeholt werden, bevor eine erfolgsbezogene Vergütung erneut berechnet werden darf (Highwater-Mark). Für das Ende der ersten Abrechnungsperiode des Fonds am 31. Dezember 2015 findet der erste Satz dieses Absatzes keine Anwendung. Er ist anzuwenden, wenn am Ende der zweiten, dritten, vierten und fünften Abrechnungsperiode der Anteilwert die Highwater-Mark am Ende der einen, zwei, drei bzw. vier vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich** daher nur für den erfahrenen Anleger, der mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage ist, vorübergehend hohe **Verluste hinzunehmen**.

Für den Teilfonds mit dem Namen Deutsche Concept Kaldemorgen (der "Teilfonds") gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen dieses Besonderen Teils.

Anlagepolitik

Die tatsächlichen Renditen und Risiken können diese Zielsetzung erreichen oder verfehlen. Es gibt keine Zusicherung oder Gewähr dafür, dass eine positive Rendite oder überhaupt eine Rendite auf das investierte Kapital erzielt wird.

Bis zu 100% des Teilfondsvermögens können weltweit in Aktien, Anleihen, Zertifikaten und Barmitteln angelegt werden. Dazu gehören unter anderem Aktienzertifikate, Indexzertifikate, Wandelanleihen, inflationsgebundene Anleihen, Optionsanleihen, deren zugrunde liegende Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheine auf Wertpapiere, Partizipations- und Genussscheine sowie verzinsliche Schuldtitel, kurzfristige Einlagen, ordentlich gehandelte Geldmarktinstrumente und liquide Mittel.

Anlagen in Aktien umfassen auch Immobiliengesellschaften und Immobilien-Investmentgesellschaften einschließlich geschlossener Real Estate Investment Trusts (REITs), gleich welcher Rechtsform, sofern diese Aktien gemäß Artikel 3.1 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil und nach den geltenden Gesetzen zulässig sind.

Die Anlage in Aktien kann auch durch Global Depository Receipts (GDR), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind, durch von internationalen Finanzinstituten mit Spitzenrating ausgegebene American Depository Receipts (ADR) oder, soweit gemäß der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des Gesetzes von 2002 (die "Verordnung von 2008") und Artikel 41 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes von 2010 zulässig, durch Participatory Notes (P-Notes) erfolgen.

Bis zu 100% des Teilfondsvermögens können jeweils in die einzelnen vorstehend genannten Wertpapiere investiert werden.

Die Anlagen in Schuldtiteln können auch unter anderem (ohne darauf beschränkt zu sein) die folgenden Asset-Backed Securities umfassen:

Klassische Asset-Backed Securities (Autokredite, Kreditkartenkredite, Kundenkredite, Studentenkredite, Unternehmensleasing, Autoleasing, notleidende Kredite, Asset Backed Commercial Papers (ABCPs), Collateralized Loan Obligations (CLO), Mortgage Backed Securities (MBS), private Immobilienkredite (RMBS), gewerbliche Immobilienkredite (CMBS), Collateralized Debt Obligations (CDO), Collateralized Bond Obligations (CBO) oder Collateralized Mortgage Obligations (CMO). Asset-Backed Securities können weniger liquide als Unternehmensschuldtitel sein. Die Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft ist sich dieser geringeren Liquidität bewusst, die in bestimmten Situationen zu Verlusten führen kann, wenn Wertpapiere in Zeiten ungünstiger Marktbedingungen verkauft werden müssen. Sie wird nur dann in solche Wertpapiere investieren, wenn dadurch seiner Auffassung nach die Gesamtliquidität des Teilfonds nicht beeinträchtigt wird. Die Anlagen des Teilfonds in Asset-Backed Securities sind auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik und Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds in Einklang mit den in Artikel 3.2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil festgelegten Anlagegrenzen geeignete derivative Finanzinstrumente und Techniken einsetzen. Diese können unter anderem Optionen, Termingeschäfte, Futures, Futures auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf jegliche Art von Finanzinstrumenten, einschließlich Single-Stock-Futures, Single-Stock-Forwards, Single-Stock-Swaps, Inflationsswaps, Zinsswaps, Total Return Swaps, Swaptions, Varianz-Swaps, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps, beinhalten.

Credit Default Swaps können in dem gesetzlich zulässigen Umfang für Anlage- und Absicherungszwecke erworben werden.

Der Aufbau derivativer Positionen dient auch zur Absicherung von Marktrisiken, einschließlich (unter anderem) der Risiken an Aktien-, Rentenund Devisenmärkten. Darüber hinaus können auch Positionen aufgebaut werden, die fallende Kurse verschiedener Instrumente, Märkte und Indexstände antizipieren, d.h. die Anlagestrategie beinhaltet auch Anlagen, in deren Rahmen positiv beurteilte Renditequellen eingekauft (Longpositionen) und/oder negativ beurteilte Renditequellen verkauft werden (Shortpositionen).

Gemäß dem Verbot in Artikel 3.6 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil werden keine Wertpapierleerverkäufe getätigt. Shortpositionen werden durch die Verwendung verbriefter und nicht verbriefter derivativer Instrumente eingerichtet

Der Teilfonds kann ein breites Spektrum von Techniken und Instrumenten einsetzen, um Währungsrisiken abzusichern und von den Kursbewegungen an den Devisenmärkten zu profitieren (z.B. Devisentermingeschäfte, einschließlich Non-Deliverable Forwards).

Non-Deliverable Forwards ("NDF") sind Devisentermingeschäfte, die als Anlage des Teilfonds und zur Absicherung des Wechselkurses zwischen einer frei konvertierbaren Währung (üblicherweise USD oder EUR) und einer nicht frei konvertierbaren Währung verwendet werden können. In einer NDF-Vereinbarung wird Folgendes festgelegt:

- ein bestimmter Betrag in einer der beiden Währungen
- der Terminkurs (NDF-Kurs)
- das Fälligkeitsdatum
- die Richtung (Kauf oder Verkauf)

Im Unterschied zum normalen Termingeschäft wird am Fälligkeitstag nur eine Ausgleichszahlung in der frei konvertierbaren Währung vorgenommen. Die Höhe der Ausgleichszahlung errechnet sich aus der Differenz zwischen dem vereinbarten NDF-Kurs und dem Referenzkurs (Kurs am Fälligkeitstag).

Die Ausgleichszahlung erfolgt je nach Kursentwicklung an den Käufer oder an den Verkäufer des NDF.

Die beschriebene Anlagepolitik kann auch durch die Verwendung von Synthetic Dynamic Underlyings (SDU) umgesetzt werden.

Der Teilfonds beabsichtigt außerdem, unter Einsatz von bis zu 10% des Teilfondsvermögens von Zeit zu Zeit die Entwicklungen an den internationalen Rohstoff- und Warenmärkten zu nutzen. Zu diesem Zweck und innerhalb dieser Obergrenze von 10% kann der Teilfonds derivative Finanzinstrumente, deren Basiswerte Rohstoffindizes und Teilindizes gemäß der Verordnung von 2008 sind, Aktien, verzinsliche Wertpapiere, Wandelschuldverschreibungen, Wandel- und Optionsanleihen, Indexzertifikate, Partizipations- und Genussscheine und Optionsscheine auf Aktien sowie 1:1-Zertifikate (einschließlich Exchange Traded Commodities (ETCs)), deren Basiswerte einzelne Rohstoffe/Edelmetalle sind und die die Bestimmungen für übertragbare Wertpapiere gemäß Artikel 3.1 Buchstabe (a) erfüllen, erwerben.

Das gegenüber einem Kontrahenten eingegangene Risiko durch Credit Default Swaps und andere Derivate, einschließlich Equity-Swaps und Indexswaps, unterliegt den Vorschriften über Risikobegrenzung und -streuung.

Der Teilfonds muss über die notwendigen liquiden Mittel zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Derivaten verfügen.

Ein Teilfonds wird nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Anteilen von anderen OGAW oder anderen OGA anlegen.

Die Anlagen des Teilfonds in Contingent Convertibles (CoCos) sind auf 10% seines Nettoinventarwerts begrenzt.

Das Teilfondsvermögen kann in allen anderen in Artikel 3 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Risikomanagement

Das Marktrisiko im Teilfonds wird durch die Methode des relativen Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält.

("Risiko-Benchmark")

In Abweichung von den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung der eingesetzten Derivate nicht das Fünffache des Teilfondsvermögens übersteigt. Die angegebene erwartete Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Besondere Risikohinweise

Gemäß Artikel 1 des Besonderen Teils können bis zu 20% des Teilfondsvermögens in Asset Backed Securities (ABS) angelegt werden. Anlagen in ABS sind u.a. mit den folgenden spezifischen Risiken verbunden:

(a) Kreditrisiko

Das Kreditrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts, weil ein Schuldner seinen Zahlungsver-

pflichtungen aus einem Kredit oder einer Anleihe (Kapital- oder Zinszahlungen (Kupon) oder beides) nicht nachkommt.

(b) Zinsänderungsrisiko

Das Zinsänderungsrisiko bezeichnet das mit einem verzinslichen Vermögenswert, wie z.B. einer Anleihe, verbundene Risiko (Wertschwankung), das sich aus der Variabilität der Zinssätze ergibt. Im Allgemeinen sinkt der Kurs einer festverzinslichen Anleihe bei steigenden Zinssätzen und

(c) Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung

Einige ABS werden als kündbare Anleihen betrachtet, deren Zahlungsströme sich während der Laufzeit der Anleihe verändern können. Der Kapitalbetrag der Anleihe kann früher als erwartet (vorzeitige Rückzahlung) oder später als erwartet (Verlängerung) zurückgezahlt werden. Durch die Veröffentlichung einer vorzeitigen Rückzahlungsquote, die von der abweicht, die aufgrund des Marktwerts der ABS erwartet wurde, ändert sich der Zeitplan der Zahlungen an den Anleger. Dies kann sich positiv oder negativ auf den Preis aus-

(d) Kontrahentenrisiko

Unter Kontrahentenrisiko ist das Risiko zu verstehen, dass der Kontrahent, mit dem die Positionen gehandelt und der Vertrag über die Verpflichtungen geschlossen wurden, eine Zahlung nicht leistet (oder eine Verpflichtung nicht erfüllt).

(e) Liquiditätsrisiko

ABS-Vermögenswerte können äußerst illiquide sein und unterliegen daher beträchtlichen Preisschwankungen.

Anlage in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt - Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung bzw. Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds von dem Anteil der Verwaltungsvergütung, der den Anteilen dieser Zielfonds zuzurechnen ist, abgezogen, gegebenenfalls bis zur Höhe des vollen Betrags (Differenzmethode).

Wertentwicklung o	ler Anteilklassen	(in Euro)		
Anteilklasse	ISIN	1 Jahr	3 Jahre	seit Auflegung ¹
Klasse LC	LU0599946893	2,8%	16,8%	29,8%
Klasse FC	LU0599947271	3,5%	19,2%	33,9%
Klasse IC	LU0599947438	3,8%	19,9%	22,7%
Klasse LD	LU0599946976	2,8%	16,8%	29,9%
Klasse NC	LU0599947198	2,1%	14,6%	25,6%
Klasse SC	LU1028182704	3,8%	-	11,4%
Klasse SCR	LU1254423079	-	-	0,3%
Klasse SFC	LU1303389503	-	-	-1,3%
Klasse VC	LU1268496996	-	-	0,1%
Klasse CHF FCH ²⁾	LU1254422691	-	-	-0,1%
Klasse CHF SFCH ²⁾	LU1303387986	-	-	-1,4%
Klasse USD FCH ³⁾	LU0599947784	2,9%	_	9,2%
Klasse USD LCH ³⁾	LU0599947602	2,5%	_	8,7%
Klasse USD SFCH ³⁾	LU1303389925	_	_	-1,2%

Klassen LC, LD und FC aufgelegt am 2.5.2011 / Klasse IC aufgelegt am 12.11.2012 / Klassen USD FCH und USD LCH aufgelegt am 24.2.2014 / Klasse SC aufgelegt am 24.3.2014 / Klasse NC aufgelegt am 2.5.2011 (erste Anteilwertberechnung am 3.5.2011) / Klassen CHF FCH, SCR und VC aufgelegt am 31.8.2015 / Klassen CHF SFCH, SFC und USD SFCH aufgelegt am 29.10.2015

Wertentwicklung nach BVI-Methode, d.h. ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlags. Aus der bisherigen Wertentwicklung lassen sich keine Aussagen über die zukünftigen Ergebnisse ableiten.

in CHF in USD

Deutsche Concept Winton Global Equity

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Anteilsart	Namensanteile oder durch Globalurkunde verbriefte Inhaberanteile.
Teilfondswährung	USD
Fondsmanager	Winton Capital Management Limited, 1-5 St. Mary Abbot's Place, London W8 6LS, Vereinigtes Königreich.
Performance-Benchmark	MSCI World Net Total Return Index (USD)
Risiko-Benchmark	MSCITHE WORLD INDEX Constituents USD
Hebelwirkung	Bis zu doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, Frankfurt/Main, Dublin, London, New York und Tokio ("Bewertungstag"). Bankarbeitstag bezeichnet einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt/Main, Luxemburg, Dublin, London, New York und Tokio und/oder an (einem) anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Ort(en) für das normale Geschäft geöffnet sind, sowie jeden anderen Tag, den der Verwaltungsrat jeweils bestimmt.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwertes. Aufträge, die bis spätestens 11 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts dieses Bewertungstags abgerechnet. Aufträge, die nach 11 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts spätestens zwei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird spätestens drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben.
Expense Cap	15%
Bruchteile von Anteilen	bis zu 4 Nachkommastellen

Anteilklasse		Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)***	Service-Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)***	Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	Auflegungsdatum
LC	EUR	bis zu 5%*	bis zu 1,45%	0%	0,05% p.a.	24.2.2012
LD	EUR	bis zu 5%*	bis zu 1,45%	0%	0,05% p.a.	24.2.2012
FC	EUR	0%	bis zu 0,7%	0%	0,05% p.a.	24.2.2012
USD LC	USD	bis zu 5%*	bis zu 1,45%	0%	0,05% p.a.	24.2.2012
USD FC	USD	0%	bis zu 0,7%	0%	0,05% p.a.	24.2.2012
GBP FD DS	GBP	0%	bis zu 0,7%	0%	0,05% p.a.	24.2.2012

- 5% vom Bruttoanlagebetrag; entspricht ca. 5.26% vom Nettoanlagebetrag
- 3% vom Bruttoanlagebetrag; entspricht ca. 3,20% vom Nettoanlagebetrag.
 3% vom Bruttoanlagebetrag; entspricht ca. 3,09% vom Nettoanlagebetrag.
 Weitere Einzelheiten zu den bei diesem Teilfonds anfallenden Kosten sind Artikel 3 im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts für diesen Teilfonds zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine erhöhte Volatilität auf, d.h., die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach unten oder nach oben unterworfen sein. Der Teilfonds eignet sich daher nur für den erfahrenen Anleger, der mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage ist, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.

Für den Teilfonds mit dem Namen Deutsche Concept Winton Global Equity (der "Teilfonds") gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen dieses Besonderen Teils (der " Besondere Teil").

Anlagepolitik

Anlageziel des Teilfonds ist es, durch das direkte und indirekte Engagement in weltweiten Aktien, auch unter Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen, der über der jährlichen Wertentwicklung des MSCI World Net Total Return Index (USD) (der "MSCI World Index") liegt.

Der MSCI World Index ist ein Index, der Aktien aus den Sektoren Energie, Grundstoffe, Industrie, zyklische Konsumgüter, Verbrauchsgüter, Gesundheit, Finanzwesen, Informationstechnologie. Telekommunikation und Versorgung der folgenden Länder beinhaltet: Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Spanien und USA.

Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in Aktien, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelanleihen und Optionsscheinen auf Aktien angelegt, die von internationalen Unternehmen begeben wurden. Der Teilfonds strebt eine diversifizierte Vermögensanlage an und wird sich daher nicht auf bestimmte Branchen konzentrieren, sondern eine Politik der aktiven Wertpapierauswahl in den Märkten, in denen er tätig ist, verfolgen.

Der Teilfonds kann in Schwellenländern investieren.

Als Schwellenländer werden alle diejenigen Länder angesehen, die zum Zeitpunkt der Anlage vom Internationalen Währungsfonds, der Weltbank oder der International Finance Corporation (IFC) nicht als entwickelte Industrieländer betrachtet werden

Die Anlage in den vorstehend genannten Wertpapieren kann auch durch Global Depository Receipts (GDR, nur 1:1, keine Hebelwirkung), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind, oder durch von internationalen Finanzinstituten mit Spitzenrating ausgegebene American Depository Receipts (ADR, nur 1:1, keine Hebelwirkung) erfolgen.

Gemäß Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts - Allgemeiner Teil kann der Teilfonds im Rahmen der allgemeinen Anlagepolitik für Absicherungszwecke und zum Aufbau spekulativer Positionen in internationalen Aktien geeignete derivative Finanzinstrumente und Techniken einsetzen, insbesondere ohne darauf beschränkt zu sein - Terminkontrakte, Futures, Optionen oder Single-Stock-Futures/Differenzkontrakte (CFDs). Die derivativen Finanzinstrumente können an einer Börse oder im Freiverkehr gehandelt werden.

Soweit liquide Mittel Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten decken, werden sie den maßgeblichen 70% zugerechnet.

Höchstens 30% des Teilfondsvermögens können in Instrumenten, die die Anforderungen des vorstehenden Absatzes nicht erfüllen, sowie in allen in Artikel 3 des Verkaufsprospekts -Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten, einschließlich der in Artikel 3.1 Buchstabe j) aufgeführten Vermögenswerte, angelegt werden.

Der Teilfonds wird nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Anteilen von anderen OGAW oder anderen OGA anlegen.

Der Fondsmanager des Teilfonds kann versuchen, etwaige Währungsrisiken gegenüber der Teilfondswährung abzusichern.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Contingent Convertibles (CoCos).

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht.

Risikomanagement

Für den Teilfonds wird als Methode zur Marktrisikobegrenzung der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält ("Risiko-Benchmark").

Die Hebelwirkung aufgrund des Einsatzes von Derivaten wird voraussichtlich nicht mehr als das Doppelte des Teilfondsvermögens betragen. Unter bestimmten Umständen kann die Hebelwirkung jedoch auch höher sein. Die angegebene erwartete Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Kosten

Ungeachtet Artikel 13 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil fallen bei diesem Teilfonds die folgenden Kosten an:

Der Teilfonds zahlt der Verwaltungsgesellschaft gemäß der Übersicht für jede Anteilklasse eine Vergütung von bis zu 1,8% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens auf der Grundlage des am Bewertungstag ermittelten Anteilwerts. Aus dieser Vergütung der Verwaltungsgesellschaft werden insbesondere Fondsmanagement, Verwaltung, Vertrieb und Depotbank bezahlt. Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft wird dem Teilfonds in der Regel am Monatsende entnommen. Neben der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft können die folgenden Aufwendungen dem Teilfonds belastet werden:

- sämtliche Steuern, welche auf die Vermögenswerte des Teilfonds und den Teilfonds selbst erhoben werden (einschließlich der Taxe d'abonnement), sowie im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- außerordentliche Kosten (z.B. Prozesskosten), die zur Wahrnehmung der Interessen der Anteilinhaber eines Teilfonds anfallen; die Entscheidung zur Kostenübernahme trifft im Einzelnen der Verwaltungsrat. Sie ist im Jahresbericht gesondert auszuweisen:
- Kosten für die Information der Teilfondsanleger mittels dauerhafter Datenträger, ausschließlich der Kosten für die Information der Anleger im Falle einer Verschmelzung des Fonds und bei Maßnahmen im Zusammenhang mit Abrechnungsfehlern bei der Bestimmung des Anteilwerts oder Verstößen gegen die Anlagegrenzen.

Die Verwaltungsgesellschaft gibt im Regelfall Teile ihrer Verwaltungsvergütung an vermittelnde

Stellen weiter. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen auf der Grundlage vermittelter Bestände. Dabei kann es sich auch um wesentliche Teile handeln.

Erträge aus Wertpapierleihgeschäften oder (umgekehrten) Pensionsgeschäften fließen nach Abzug direkter oder indirekter Betriebskosten an den Teilfonds zurück. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich iedoch das Recht vor. eine Gebühr für die Veranlassung, Vorbereitung und Durchführung solcher Transaktionen zu erheben. Insbesondere erhält die Verwaltungsgesellschaft eine pauschale Vergütung für die Veranlassung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften (einschließlich synthetischer Wertpapierleihgeschäfte) und (umgekehrter) Pensionsgeschäfte für Rechnung des Teilfonds in Höhe von bis zu 40% der Erträge aus diesen Transaktionen. Die Verwaltungsgesellschaft trägt die Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung solcher Transaktionen, einschließlich an Dritte zahlbarer Gebühren (d.h. die Transaktionsgebühren an die Depotbank und die Gebühren für die Nutzung bestimmter Informationssysteme zur Sicherstellung der bestmöglichen Ausführung).

Bezüglich der Handelstätigkeit für den Investmentfonds ist die Verwaltungsgesellschaft zur Nutzung von geldwerten Vorteilen berechtigt, die von Brokern und Händlern angeboten und von der Verwaltungsgesellschaft für Anlageentscheidungen im Interesse der Anteilinhaber genutzt werden. Zu diesen Leistungen gehören direkte Dienstleistungen, die die Broker und Händler selbst anbieten, wie etwa Research und Finanzanalysen, sowie indirekte Dienstleistungen, wie beispielsweise die Markt- und Kursinformationssysteme.

Anlage in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung bzw. Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds von dem Anteil der Verwaltungsvergütung, der den Anteilen dieser Zielfonds zuzurechnen ist, abgezogen, gegebenenfalls bis zur Höhe des vollen Betrags (Differenzmethode).

Wertentwicklung der Anteilklassen versus Vergleichsindex (in USD)							
Anteilklasse	ISIN	1 Jahr	3 Jahre	Seit Auflegung¹	Seit Beginn des Geschäfts- jahres		
Klasse USD LC	LU0708389316	-5,5%	30,7%	34,7%	-		
Klasse USD FC	LU0708389589	-4,7%	34,0%	38,9%	-		
Klasse FC ²⁾	LU0708390678	6,1%	61,8%	69,6%	-		
Klasse FD ²⁾	LU0708390751	-	-	_	-0,5% ⁴⁾		
Klasse LC ²⁾	LU0708390165	5,5%	58,0%	63,6%	-		
Klasse LD ²⁾	LU0708390249	5,1%	58,1%	64,9%	-		
Klasse NC ²⁾	LU0708390322	-	-	-	8,9%5)		
Klasse ND ²⁾	LU0708390595	-	-	-	-0,4%4)		
Klasse GBP FD DS ³⁾	LU0727457524	0,0%	45,4%	48,2%	-		
MSCI World		-0,7%	34,0%	39,6%	_		

¹⁾ Klassen USD LC, USD FC, FC, FD, LC, LD, NC, ND und GBP FD DS aufgelegt am 24.2.2012

Wertentwicklung nach BVI-Methode, d.h. ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlags. Aus der bisherigen Wertentwicklung lassen sich keine Aussagen über die zukünftigen Ergebnisse ableiten. Stand: 31.12.2015

²⁾ in EUF

⁴⁾ Tag der Auflösung 26.1.2015 (letzte Anteilpreisberechnung am 7.1.2015)

Tag der Auflösung 23.11.2015 (letzte Anteilpreisberechnung am 2.11.2015)

Deutsche Concept
2, Boulevard Konrad Adenauer
L-1115 Luxemburg
Telefon: +352-42 101-1
Fax: +352-42 101- 9 00
https://funds.deutscheawm.com/lu

Deutsche Asset Management Deutsche Bank (Schweiz) AG Hardstrasse 201 Postfach CH-8021 Zürich Tel.: +41 (0)58 111 77 00

Tel.: +41 (0)58 111 77 00 Fax: +41 (0)58 111 71 00 www.deutschefunds.ch

